

# LANDESENTWICKLUNGSPLAN SAARLAND 2030

## 1. ENTWURF vom 16.02.2021



Ministerium für Inneres, Bauen und Sport  
Oberste Landesbaubehörde  
Referat OBB 11 Landesplanung, Bauleitplanung  
Halbergstraße 50  
66121 Saarbrücken  
Landesplanung@innen.saarland.de





# Entwurf LEP Saarland - Grundlagen, Begründung und Text

## Inhaltsverzeichnis

Artikel I. Grundlagen.....	7
Abschnitt 1.01 Anlass für die Neuaufstellung .....	7
Abschnitt 1.02 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG).....	8
Abschnitt 1.03 Umweltprüfung.....	8
Abschnitt 1.04 Verfahren.....	9
Abschnitt 1.05 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz	9
(a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG) .....	9
(b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetzes (SLPG) .....	9
Abschnitt 1.06 Grundsätze ROG .....	10
Abschnitt 1.07 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland.....	10
(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken.....	10
(b) Daseinsvorsorge sichern .....	11
(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln .....	11
(d) Klimawandel und Energiewende gestalten .....	11
Abschnitt 1.08 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland.....	12
(a) Demographischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung .....	12
(b) Beschäftigung und Pendler.....	12
(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen .....	13
(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme .....	13
(i) Nachhaltigkeit.....	13
(ii) Flächensparziel.....	14
(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels.....	14
(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel .....	15
(g) Räumliche Folgen der Energiewende .....	15
(h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik.....	16
(i) Europa .....	16
(j) Wandel durch Digitalisierung.....	17
(k) Ländlicher Raum.....	17
Artikel II. Ziele und Grundsätze LEP nach § 13 Abs. 5 ROG .....	19
Abschnitt 2.01 Siedlungsstruktur .....	19
(a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche.....	19
(b) Raumordnerische Siedlungsachsen.....	23
(c) Raumkategorien.....	26
(d) Besondere Handlungsräume.....	33

(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe .....	34
(f) Wohnsiedlungsentwicklung .....	36
(g) Gewerbeflächenentwicklung .....	41
(h) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG .....	42
(i) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF .....	47
(j) Großflächiger Einzelhandel .....	48
Abschnitt 2.02 Freiraumstruktur .....	54
(a) Regionale Grünzüge .....	55
(b) Vorranggebiete für Naturschutz VN .....	59
(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB .....	61
(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR .....	63
(e) Vorbeugender Hochwasserschutz .....	65
(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH .....	67
(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH .....	70
(h) Vorsorgender Grundwasserschutz .....	71
(i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW .....	72
(j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz VBW .....	73
(k) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL .....	74
(l) Waldwirtschaft .....	76
Abschnitt 2.03 Infrastruktur .....	77
(a) Verkehrsverbindungen .....	77
(b) Straßen .....	79
(c) Schienen .....	81
(d) Wasserstraßen .....	83
(e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV .....	84
(f) Standortbereich für Luftverkehr BL .....	85
(g) Standortbereich für Binnenschifffahrt BB .....	87
(h) Trassenbereiche für Straßen TS .....	87
(i) Trassenbereiche für Schienen TSCH .....	89
(j) Standortbereiche für Energie .....	90
Abschnitt 2.04 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung .....	93
Abschnitt 2.05 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums .....	97
Abschnitt 2.06 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit .....	99
Abschnitt 2.07 Überlagerung von Zielen .....	101
Artikel III. Strategische Umweltprüfung / Umweltbericht .....	102
(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan ...	102
(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland .....	102
Artikel IV. Zeichnerische Festlegungen .....	104

Artikel V. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen .....	105
(a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle).....	105
(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte).....	108
(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte) .....	109
(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle) .....	110
(e) Anlage 5: Raumkategorien (Karte).....	112
(f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente.....	113
(g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen .....	115
(h) Anlage 8: Bedarfsnachweis.....	118
Artikel VI. Anhang: Arbeitskarten.....	125



# Artikel I. Grundlagen

## Abschnitt 1.01 Anlass für die Neuaufstellung

Im Koalitionsvertrag für die 16. Legislaturperiode des Landtags des Saarlandes (2017 – 2022) zwischen der Christlich Demokratischen Union, Landesverband Saar und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Saar ist die zukünftige Herangehensweise zur Landesentwicklungsplanung wie folgt festgelegt:

„Durch die Zusammenführung der Teilabschnitte Siedlung und Umwelt zu einem integrierten Landesentwicklungsplan (LEP) wird die saarländische Landesregierung dafür Sorge tragen, dass eine ziel- und bedarfsorientierte soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Entwicklung des Landes ermöglicht wird. Dabei ist den demografischen und anderen strukturverändernden Herausforderungen Rechnung zu tragen.“<sup>1</sup>

Ziel der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland ist die Erarbeitung eines strategischen Lenkungs- und Koordinierungsinstruments, das die aktuellen Herausforderungen des demografischen Wandels, des Klimawandels, der Energiewende, der Sicherung der Daseinsvorsorge, der Digitalisierung, der Finanzknappheit des Landes und der Kommunen etc. in Bezug auf ihre räumlichen Auswirkungen bewältigt und die Anforderungen an die Raumstruktur des Saarlandes entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufeinander abstimmt, entwickelt und ordnet.

Eingeordnet in ein Netz der Globalisierung und Regionalisierung steht das Saarland vor der Aufgabe, einerseits den wirtschaftlichen Strukturwandel zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft zu vollziehen, ohne die ursprünglichen Wirtschaftssektoren zu vernachlässigen. Andererseits muss es sich dem Wettbewerb der Regionen stellen, zu dessen Herausforderungen auch die Bewahrung der Lebensqualität des Landes vor allem durch den Schutz der natürlichen Ressourcen, durch ein gutes Angebot von Bildung und Kultur, krisensicherer Infrastruktur und Mobilitätsangebote gehört.

Die besondere Lage des Saarlandes an den Grenzen zu Frankreich und Luxemburg in der Großregion erschließt neue Entwicklungsperspektiven innerhalb Europas und wird durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert. Die Grenzlage des Saarlandes ist Fluch und Segen zugleich. Als Land in der Randlage der Republik muss es um Aufmerksamkeit kämpfen. Gleichzeitig eröffnet die wachsende Zusammenarbeit in der Großregion neue Chancen für Wachstum und Entwicklung im Herzen Europas.

---

<sup>1</sup> Der Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004 wurde gem. Saarländischem Landesplanungsgesetz als Rechtsverordnung erlassen und im Amtsblatt vom 20.07.2004 bekannt gemacht. Der Teilabschnitt „Siedlung“ wurde am 04. Juli 2006 als Rechtsverordnung beschlossen, im Amtsblatt vom 14.07.2006 bekannt gemacht und ist am 13.07.2016 außer Kraft getreten. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten jedoch bis zum Wirksamwerden eines neuen Landesentwicklungsplanes weiter.



## Abschnitt 1.02 Rechtsgrundlagen Raumordnungsgesetz (ROG) und Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)

Die Raumordnung ist gemäß der Leitvorstellung des Raumordnungsgesetzes (ROG) einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die Aufstellung des Landesentwicklungsplanes „Saarland“ richtet sich nach den Regelungen des Raumordnungsgesetzes<sup>2</sup> und des Landesplanungsgesetzes<sup>3</sup>. Die Inhalte richten sich nach den Grundsätzen des § 2 und den Festlegungen gem. § 7 i.V.m. § 13 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

Der landesweite Raumordnungsplan im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG trägt die Bezeichnung „Landesentwicklungsplan Saarland“.

## Abschnitt 1.03 Umweltprüfung

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans ist von der Landesplanungsbehörde gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG)<sup>4</sup> eine Umweltprüfung durchzuführen, mit der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Landesentwicklungsplanes ermittelt und bewertet werden soll. Gem. § 14 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>5</sup> besteht für Raumordnungspläne eine Pflicht zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung. Der Umweltbericht ist unselbständiger Bestandteil des Landesentwicklungsplanes.

Der Umweltbericht kommt zusammengefasst zu dem Ergebnis, dass der Landesentwicklungsplan durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrunde liegenden Ziele leistet.

*Für die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens geänderten Festlegungen des LEP-Entwurfs erfolgte eine Nachbewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung.*

---

<sup>2</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl. I S.2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

<sup>3</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) v.18.11.2010, Amtsblatt 2010, S. 2599.

<sup>4</sup> Raumordnungsgesetz (ROG) v. 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art.2 Abs. 14a, 15 G zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung v. 20.07. 2017 (BGBl. I S. 2808).

<sup>5</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) v. 24. 02. 2010(BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14b G v. 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

## Abschnitt 1.04 Verfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplanes für das Saarland richtet sich nach den Regelungen der §§ 7-10 des ROG des Bundes und des § 3 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG)<sup>6</sup>. In § 3 SLPG sind die Vorschriften zur Erarbeitung und Beteiligung und Beschlussfassung enthalten. In Abs. 4 wird bestimmt, dass den kommunalen Gebietskörperschaften frühzeitig Gelegenheit gegeben werden muss, an der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken. Mit Schreiben vom 25.01.2018 sind die Kommunen gebeten worden, gem. § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 2 ROG und § 3 Abs. 4 SLPG den unter Einbeziehung der Planungen der Obersten Landesbehörden erstellten Planvorentwurf aus Sicht Ihrer Kommune zu beurteilen. Nach dieser Mitwirkungsphase wurde nach erneuter Abstimmung mit den Obersten Landesbehörden der 1. Entwurf des LEP erstellt. Die Landesplanungsbehörde hat den Entwurf des LEP mit seiner Begründung und dem Umweltbericht am xxxx der Landesregierung zur Beschlussfassung über die Beteiligung nach § 9 ROG vorgelegt. Der § 9 des ROG legt fest, dass der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des LEP einschließlich Begründung und Umweltbericht zu geben ist.

## Abschnitt 1.05 Leitvorstellungen Raumordnungsgesetz und Saarländisches Landesplanungsgesetz

### (a) Leitvorstellungen der Raumordnung im Raumordnungsgesetz (ROG)

Das Raumordnungsgesetz (ROG) bestimmt, dass die Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland die Aufgabe hat, mit Hilfe von Raumordnungsplänen, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen u.a. die Teilräume zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum sind aufeinander abzustimmen, Konflikte sind auszugleichen und es ist Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.<sup>7</sup> Diese Aufgabe wird im Saarland durch den Landesentwicklungsplan erfüllt. Die Leitvorstellungen des ROG in § 1 Abs. 2 werden durch das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) aufgegriffen und ergänzt.

### (b) Leitvorstellung der Landesplanung im Saarländischen Landesplanungsgesetz (SLPG)

Leitvorstellung der Landesplanung gem. § 1 Abs. 2 des Saarländischen Landesplanungsgesetzes<sup>8</sup> ist, abweichend von § 1 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes, eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang bringt, zur dauerhaften Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum umfassenden Schutz des Klimas, zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren sowie zur Verwirklichung der Ge-

---

<sup>6</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) v. 18.09.2010, Amtsblatt 2010, S.2599.

<sup>7</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 1 Absatz 1 ROG.

<sup>8</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG): §1 Absatz 2 SLPG.

schlechter- und der Generationengerechtigkeit beiträgt und zu einer dauerhaften großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.<sup>9</sup>

## **Abschnitt 1.06 Grundsätze ROG**

Das ROG bestimmt<sup>10</sup>, dass die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Grundsätze der Raumordnung die Leitvorstellungen präzisieren und entsprechend durch Festlegungen in Raumordnungsplänen, hier dem Landesentwicklungsplan, zu konkretisieren sind.<sup>11</sup>

Die allgemeinen Grundsätze streben unter anderem ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse und eine nachhaltige Daseinsvorsorge, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung an. Sie steuern das raumstrukturelle Verhältnis zwischen Gesamttraum und Teilräumen sowie im Beziehungsgefüge zwischen Siedlungs- und Freiraumstruktur und fordern insbesondere auch die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und der Erreichbarkeit der Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge.

## **Abschnitt 1.07 Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland**

Mit den Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland zeigen Bund und Länder die gemeinsam erarbeiteten Entwicklungsstrategien der Raumordnungspolitik auf. Sie sind der im Raumordnungsgesetz festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung verpflichtet, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führt.<sup>12</sup> Sie ergänzen die im Raumordnungsgesetz festgelegten verbindlichen Ziele und Grundsätze und richten sich sowohl an die Raumordnungen der Länder und die raumwirksamen Fachpolitiken als auch an die Akteure vor Ort und bilden somit den fachlich-strategischen Hintergrund für den Landesentwicklungsplan.

### **(a) Wettbewerbsfähigkeit stärken**

Das erste Leitbild verfolgt das Ziel, allen Teilräumen und Regionen die Chance zu geben, sich dauerhaft wettbewerbs- und zukunftsfähig zu entwickeln. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Räume sind hierzu differenzierte Handlungsstrategien notwendig.

In der dazugehörigen Leitbildkarte ist das Saarland Teil eines engeren metropolitanen Verflechtungsraumes (Großregion) mit dem Oberzentrum Saarbücken als ein Kern der metropolitanen Grenzregion. Der Bereich des Ostsaarlandes ist Teil eines Raumes mit

---

<sup>9</sup> Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) v. 18.11.2010, zuletzt geändert am 13.02.2019 Amtsbl. I, S.324.

<sup>10</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 1 ROG.

<sup>11</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 2 Absatz 2 ROG.

<sup>12</sup> Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Berlin.

besonderem, strukturellem Handlungsbedarf, der sich über die Westpfalz erstreckt. Der Schienenstrang des Hochgeschwindigkeitsnetzes zwischen Frankfurt und Paris ist Teil des Transeuropäischen Verkehrsnetzes.

### **(b) Daseinsvorsorge sichern**

Mit dem zweiten Leitbild sollen gleichwertige Lebensverhältnisse gewährleistet und die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in allen Teilräumen gesichert werden. Dazu gehört neben der Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten auch eine Raum- und Siedlungsstruktur, die eine sichere, effiziente und kostengünstige infrastrukturelle Versorgung gewährleistet. In diesem Zusammenhang sind die konsequente Anwendung des Zentralen-Orte-Systems, der Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit von Gemeinden und die Erreichbarkeit der zentralen Orte durch neue ÖPNV-Lösungen besonders hervorzuheben.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als Bereich mit mittlerem, demografisch bedingtem Handlungsbedarf mit einem kleineren Teilbereich eines in seiner Tragfähigkeit zu sicherndem Raum dargestellt.

### **(c) Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln**

Das Leitbild 3 stellt die eigentliche Koordinationsaufgabe der Raumordnung heraus. Es wird eine aktive Rolle der Landes- und Regionalplanung bei der Minimierung räumlicher Nutzungskonflikte gefordert. Hierzu gehört es, großräumige Freiraumverbünde zu schaffen, Kulturlandschaften zu gestalten und generell die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Einer räumlichen Koordination bedarf auch die Nutzung von Bodenschätzen und die Steuerung der sonstigen unterirdischen Nutzungen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als verstädterter Raum mit hoher Nutzungskonkurrenz dargestellt, der trotzdem in Teilbereichen über großflächig geschützte Landschaften mit besonderem Naturschutzwert und über Freiraumverbünde zur siedlungsnahen Erholungsvorsorge und klimatischen Ausgleichsfunktion verfügt.

### **(d) Klimawandel und Energiewende gestalten**

Besonderes Augenmerk dieses Leitbildes liegt auf den neuen Herausforderungen durch den Klimawandel und die Energiewende. Es fordert, die räumlichen Strukturen an den Klimawandel anzupassen, u.a. in den Bereichen des Hochwasserschutzes. Durch energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen so weit wie möglich verhindert und klimatisch relevante und ökologisch bedeutsame Freiräume gesichert werden. Die Sicherung der Wasserressourcen soll der Wasserknappheit vorbeugen und die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Kohlenstoffbindungspotenziale die natürliche Kohlenstoffbindung unterstützen.

In der dazugehörigen Leitbildkarte wird das Saarland als bioklimatisches Belastungsgebiet für Hitzefolgen auch in verstädterten Räumen mit einer Tendenz zu wärmerem und feuchterem Klima dargestellt. An Saar und Mosel ist vorbeugender Hochwasserschutz notwendig.

## **Abschnitt 1.08 Raumstrukturelle Ausgangslage und aktuelle Herausforderungen im Saarland**

Die im Folgenden beschriebenen großen Herausforderungen unserer Gesellschaft prägen die Aufgaben der Raumplanung und beschreiben den übergeordneten Rahmen, in dem die Landesplanung die permanente Transformation der Städte und Regionen im Sinne ihrer Aufgaben und mit Hilfe der ihr zur Verfügung stehenden Instrumente positiv gestalten muss. Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans geben Antworten zu dieser Aufgabe und sind in diesem Begründungszusammenhang zu sehen.

### **(a) Demographischer Wandel – Bevölkerungsrückgang und Alterung**

Das Saarland befindet sich schon seit zwei Jahrzehnten in einem Schrumpfungsprozess. Die saarländischen Städte und Gemeinden sehen sich aktuell und auch künftig mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang und Alterungsprozess konfrontiert. Die Ursachen hierfür liegen zum einen in der geringen Geburtenrate und zum anderen in negativen Wanderungstendenzen. Das Saarland wird nach Variante V 02 der aktuellen 14. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes bis 2030 rd. 50.000 Einwohner verlieren, gleichzeitig steigt der Anteil der älteren Bevölkerung. Nach jetzigem Kenntnisstand wird auch die Internationalisierung der saarländischen Gesellschaft hier zu keiner nennenswerten Änderung beitragen.

Diese Entwicklung wirkt sich auf die Nachfrage nach Infrastrukturleistungen, die Nachfrage nach bildungsbezogenen Einrichtungen, die Wohnungsnachfrage und die Finanzsituation des Landes und der Kommunen aus. Allerdings lassen sich, wenn auch der saarlandbezogene demografische Trend weiterhin negativ ist, für den Regionalverband Saarbrücken und den Grenzbereich zu Luxemburg leichte Wachstumstendenzen erkennen.

### **(b) Beschäftigung und Pendler**

Das Saarland ist vor dem Hintergrund der bisherigen guten Wirtschaftsentwicklung in der Situation, dass es trotz des Bevölkerungsschwunds zu einem im Vergleich zur gesamtdeutschen Entwicklung stärkerem Anstieg an Beschäftigung kommt. Dieser Umstand wird durch den demografischen Wandel zukünftig zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels im Saarland führen. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, ist eine Attraktivitätssteigerung in der saarländischen Wirtschaftsstruktur, z.B. durch die Erhöhung der Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung, notwendig.<sup>13</sup> Durch die Verbesserung der weichen Standortfaktoren sollen junge Menschen und Familien stärker an den Standort Saarland gebunden werden.

Die Landesplanung ist daher vor die Aufgabe gestellt, auch in den Räumen, die eher von einer Abwanderungstendenz geprägt sind, die Bedingungen für den Erhalt der

---

<sup>13</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), a.a.O. S. 22.

Daseinsgrundversorgung zu schaffen. Der stringente Einsatz des Zentrale-Orte-Konzepts und die Verfolgung der raumordnerischen Prinzipien sichern die Tragfähigkeit und die Erreichbarkeit der notwendigen Infrastruktureinrichtungen. Gleichzeitig sorgt eine Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie und für Forschung und Entwicklung für die räumliche wirtschaftsbezogene Entwicklungsmöglichkeit. Die Attraktivität des Natur- und Landschaftsraumes stellt zudem im Saarland einen wichtigen weichen Standortfaktor dar, den es durch die Ziele und Grundsätze der Landesplanung zu erhalten und zu schützen gilt.

### **(c) Sicherung der Daseinsvorsorge und Daseinsgrundfunktionen**

Wie oben dargelegt wird allen Prognosen zufolge die künftige Siedlungsflächenentwicklung nicht (mehr) von Nachfrage, auch nicht durch demografischen Sonderentwicklungen (wie bspw. Migrationszuwanderungen) geprägt sein, sondern vom demografischen Basistrend einer mengenmäßig schrumpfenden und altersstrukturell veränderten Bevölkerung. Die Kommunen sind angesichts der demographischen Entwicklung gefordert, im Rahmen ihrer Planungshoheit und in Kooperation mit der Landesplanung die Prioritäten für die künftige Entwicklung ihres Gemeindegebiets entsprechend so zu setzen, dass der Schwerpunkt der Ausweisung neuer Bauflächen vom Außenbereich auf die Innenentwicklung verlagert wird.

Im Sinne einer Siedlungsstruktur der kurzen Wege soll die Zugänglichkeit zu den Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Verkehrsteilnahme und Freizeit kleinräumig erhöht werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur kommt aufgrund der Ausweitung digitaler Dienstleistungen und Produkte eine stetig wachsende Bedeutung zu.

### **(d) Nachhaltige Raumentwicklung und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

#### **(i) Nachhaltigkeit**

Nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ist eine Kernaufgabe der gesamtäumlichen Planung - somit der Landes- und Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung.

Im Jahr 2016 wurde die saarländische Nachhaltigkeitsstrategie<sup>14</sup> beschlossen, die ihr Leitbild wie folgt formuliert: „Ziel ist es, die Lebenschancen künftiger Generationen im Saarland zu mehren, ohne die soziale, ökologische und ökonomische Entwicklungsfähigkeit anderer Menschen zu verringern, und hierzu beispielhafte Ansätze zu entwickeln.“ Sie spricht mit den Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals – SDGs) auch eine Reihe von Bereichen an, die die Landesplanung über die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes mit beeinflussen kann.

---

<sup>14</sup> Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (2017): Nachhaltigkeitsstrategie für das Saarland, Saarbrücken.

## **(ii) Flächensparziel**

Die Ministerkonferenz für Raumordnung hat sich in den Leitbildern und Handlungsstrategien für eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgesprochen und u.a. den konsequenten Einsatz von Maßnahmen und Instrumenten zur Stärkung der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Siedlungs- und Industriebrachen und die Konzentration und Verdichtung der Bebauung an den Achsen des Personennahverkehrs gefordert. Dies entspricht den Grundsätzen Nr. 2 und Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Mit der Novellierung des ROG werden zusätzlich noch quantifizierte Vorgaben für die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen gefordert.

Dem Freiflächenschutz kommt, über den Schutz der Biodiversität und weiterer Ökosystemleistungen der Freiflächen hinaus, insbesondere in Anbetracht des Klimawandels und des Bedarfs an Retentionsflächen bei Starkregenereignissen sowie in Anbetracht des Bedarfs an land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen auch im Rahmen der Umweltprüfung bei Raumordnungsplänen ein hohes Gewicht zu.<sup>15</sup>

Die raumordnerischen Prinzipien des saarländischen Landesentwicklungsplans sind in ihrer Gesamtheit darauf ausgerichtet, den Grundsatz des sparsamen Umgangs mit dem Boden als maßgebliches Entwicklungsziel zu deklarieren. Dies entspricht einer stringenten Verfolgung einer nachhaltigen Raumentwicklung und steht im Einklang mit den Zielen der bundesdeutschen Raumentwicklung.

## **(e) Räumliche Konsequenzen des Klimawandels**

Der Klimawandel zählt zu den großen globalen Herausforderungen. So wurde am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris (COP 21) ein Übereinkommen verabschiedet, das die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad gegenüber den vorindustriellen Werten vorsieht. Doch selbst wenn dieses Ziel mit Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion erreicht wird, werden sich raumrelevante Auswirkungen des Klimawandels nicht völlig vermeiden lassen und sind heute bereits sichtbar.

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen für die Landes- und Regionalplanung, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen wird, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Die Landesplanung integriert das Thema Klimawandel als Querschnittsthema über das gesamte Aufgabenspektrum des formalen Instrumentariums des LEP. Damit liefert der Landesentwicklungsplan einen Beitrag für ein klimaangepasstes Saarland. Klimaschutz wird z.B. durch den direkten Schutz des Freiraums und der Freiraumfunktionen unterstützt. Als neues multifunktionales Instrument wird daher zur Freiraumsicherung der Regionale Grünzug eingesetzt. Dieser enthält die für den bioklimatischen Ausgleich wichtigen, auf die Siedlungsbereiche ausgerichteten Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen, unterstützt aber auch das Prinzip der Innenentwicklung. Ebenso

---

<sup>15</sup> Deutscher Bundestag, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 18/10883, 18. Wahlperiode, 18.01.2017.

bietet der Landesentwicklungsplan mit dem raumordnerischen Prinzip der kompakten, flächen- und energiesparenden Siedlungsstrukturen entlang der linienförmigen Infrastrukturen, wodurch der Verkehrsaufwand und damit die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert werden können, einen zentralen Beitrag zum Klimaschutz.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan prüft die Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter, darunter auch auf das Klima.

#### **(f) Wirtschaftlicher Strukturwandel**

Das Saarland ist nach wie vor ein Industrieland mit einem überdurchschnittlich hohen Strukturanteil des Verarbeitenden Gewerbes (26%). Den Hauptanteil bilden die Automobilbranche und ihre Zulieferer, gefolgt von der Stahlbranche und dem Maschinenbau. 2014 lag die Exportquote bei 50% der Produktion. Weltwirtschaftliche Entwicklungen haben daher einen unmittelbaren Einfluss auf die saarländische Wirtschaft. In diesem industriellen Kontext prägt der Megatrend „Digitalisierung“ den Begriff der Industrie 4.0 und verbindet die digitale Welt mit industriellen Prozessen und den damit verbundenen Dienstleistungen.

Gute Standortbedingungen sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Wirtschaftspolitik. Die Nachfrage nach größeren, zusammenhängenden Industrieflächen wächst, sodass der Masterplan Industrie, dessen Umsetzung bereits im LEP Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 verfolgt wurde, weiterhin Grundlage für die Schaffung neuer Vorranggebiete für Gewerbe und Industrie bleibt. Die Standortkosten können damit konkurrenzfähig gehalten werden. Ein zügiger Breitbandausbau und eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur mit multimodalen Verkehrsplattformen unterstützen die flächenbezogene wirtschaftsnahe Infrastruktur. Durch die Festlegung von saarlandweit bedeutsamen Vorranggebietsflächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, der Festlegung von leistungsfähigen Verkehrsstrassen und den kombinierten Güterverkehrsstandorten leitet der LEP mit seiner zukunftsorientierten Flächenvorsorge einen wichtigen Beitrag zum wirtschaftlichen Strukturwandel.

#### **(g) Räumliche Folgen der Energiewende**

Die Saarwirtschaft zeichnet sich durch einen im Bundesvergleich weit überdurchschnittlichen Besitz an Kraftwerken in größeren und mittleren Leistungsklassen aus. Die Kraftwerksstandorte sind technisch betrachtet gut in die nationalen und europäischen Übertragungsnetze eingebunden. Die umweltfreundliche und ressourcenschonende Kraft-Wärme-Kopplung ist im regionalen Kraftwerkspark stark vertreten. Die Fernwärmeschiene Saar, die von Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeist wird, zählt zu den größten Wärmenetzen in Deutschland. Sie muss langfristig abgesichert werden. Welche Auswirkungen der Ausstieg aus der bundesdeutschen Kohleverstromung für das Saarland hat, ist noch offen.

Die Energiepolitik der Landesregierung verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der Energie-, Industrie- und Wirtschaftspolitik in Einklang bringt und sowohl die Bereiche Strom und Wärme als auch Wohnen und Mobilität umfasst. Die Umsetzungselemente dieser Strategie umfassen die Themen Energiesparen, Energieeffizienz und den Ausbau der erneuerbaren Energien.



## (h) Räumliche Konzepte für Mobilität und Logistik

Unsere arbeitsteilige Gesellschaft ist abhängig von gut funktionierenden Mobilitätsangeboten in einem gut ausgebauten Verkehrssystem. Diese reichen von der Personenbeförderung als grundlegendem Fundament für Bildung, Wohlstand und Arbeit bis hin zu Transportwegen, die gerade im Industrieland Saarland eine herausragende Rolle übernehmen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes ist auch abhängig von seiner Anbindung und Vernetzung sowohl an das überörtliche Verkehrsnetz als auch innerhalb des Saarlandes.

Das festgelegte Verkehrswegenetz hat sich im Wesentlichen als funktionell und tragfähig erwiesen. Es wird ergänzt durch Netzoptimierungen in Form von geplanten Trassen. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft in Zukunft immer stärker auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen sein wird. Vor dem Hintergrund der Zunahme älterer Menschen wird auch die barrierefreie Mobilität größere Bedeutung erlangen.

Die Mehrzahl der Arbeitnehmer pendelt täglich von ihrem Wohnort zum Arbeitsort sowohl innerhalb des Saarlandes als auch von und nach den benachbarten Regionen. Die Exportorientierung der saarländischen Wirtschaft erfordert zudem ein leistungsfähiges Transportwegenetz, das alle Transportarten berücksichtigt. Das Saarland ist Teil der grenzüberschreitenden polyzentrischen Metropolregion (GPMR) im Kern der Großregion. Das Saarland arbeitet gemeinsam mit den Partnern der Großregion an einem grenzüberschreitenden Raumentwicklungskonzept, das die Entwicklung der Mobilität sowohl im Inneren der Region als auch die Anbindung nach außen als ein Schwerpunktthema bearbeitet. Im direkten grenzüberschreitenden Bereich bilden das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) und der grenzüberschreitende Ausbau der Saarbahn wichtige Bausteine zur Verbesserung der verkehrlichen Situation in der Grenzregion. Der LEP weist zur Unterstützung dieser Forderungen neue Standorte für kombinierten Verkehr auf, um die räumliche Vorsorge für multimodale Plattformen zu schaffen.

## (i) Europa

Das Saarland hat einen engen Bezug zu den benachbarten Staaten mit den entsprechenden grenzüberschreitenden Herausforderungen. Es ist als Partner der Großregion Teil einer starken europäischen Gemeinschaft im Herzen Europas. Die Landesregierung hat im Januar 2015 ihre Frankreichstrategie beschlossen, welche die Brückenfunktion des Saarlandes zwischen Deutschland und Frankreich weiter ausbauen soll.

Seit dem 1. Gipfel der Großregion im Jahr 1995 ist es das gemeinsame Bestreben der Partner in der Großregion, einen integrierten Kooperationsraum für Bürger, Wirtschaft und Regionen zu schaffen. Durch die Vielschichtigkeit und die Wirtschaftskraft eines Raums mit fünf Regionen aus vier Staaten stellt die Großregion in Europa einen Motor

für die territoriale europäische Kooperation für ein intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum dar.<sup>16</sup>

Aus diesem Grund werden gemeinsam erarbeitete Strategien, die territoriale Aspekte betreffen, als Besondere Handlungsräume mit den entsprechenden Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepten in den Landesentwicklungsplan aufgenommen.

### **(j) Wandel durch Digitalisierung**

Die oben geschilderten Transformationsprozesse werden in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wie Bildung, Energie, Gesundheit, Mobilität und Verwaltung, zunehmend durch die Digitalisierung maßgeblich beeinflusst. Immer mehr Städte und Regionen verfolgen durch den breiten Einsatz von Kommunikations- und Informationstechnologien das Ziel, eine „Smart City“ oder eine „Smart Region“ zu werden, um so ihre technischen und gesellschaftlichen Aufgaben besser steuern zu können.

Die Ebene der Raumordnung wird maßgeblich im Bereich des Zentralen-Orte-Konzepts berührt. Die zunehmenden Möglichkeiten und Angebote des flächendeckenden Zugangs zum Internet verändern auch die Konsumgewohnheiten der Menschen. Dies hat große Auswirkungen auf den Einzelhandel und damit auf die Funktion der Innenstädte und der zentralen Versorgungsbereiche. Besonders kleinere und mittlere Zentren, deren Attraktivität niedrig ist, werden von der Verlagerung der Umsätze durch das Internet betroffen sein. Dies führt zu raumwirksamen Veränderungen, die die Landesplanung bewerten muss, damit die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen aufrechterhalten werden kann.

Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Arbeitswelt und damit auf die Verortung von Arbeit. Der Ausbau der Telearbeit hat Auswirkungen auf das Pendlerverhalten und das Verkehrsaufkommen. In Verbindung mit dem Wachsen der Wissensgesellschaft werden andere Anforderungen an die Wohnorte und Zentren als Knotenpunkte des Wissensaustausches gestellt.

### **(k) Ländlicher Raum**

Der ländliche Raum ist kein einheitlich zu charakterisierender Raumtypus. Es gibt strukturstarke ländliche Regionen mit großen ökonomischen, sozialen und siedlungsstrukturellen Potenzialen und es gibt strukturschwache ländliche Räume, die genau hier Schwächen und damit verbundene Herausforderungen aufweisen.

Die Einordnung von Regionen in ländlicher Raum oder städtischer Raum erfolgt durch Typisierungsmerkmale des BBSR nach Besiedlung und Lage als Messzahlen für die Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil und Erreichbarkeit. Im Vergleich mit anderen ländlichen Regionen Deutschlands weisen nach dieser Systematik nur wenige Gemeinden des Saarlandes eine ländliche Ausprägung auf. Anhand der Indikatoren

---

<sup>16</sup> Statistisches Bundesamt (2013): EUROPA 2020 - Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, Mitteilung der Europäischen Kommission, Brüssel 2010 und Europa 2020.

„Zentrenerreichbarkeit“, „Versorgung“ und „Arbeitsplätze“ lassen sich im Saarland keine wirklich peripheren Gebiete identifizieren.

Unabhängig von der raumordnerischen Typisierung muss sich der Landesentwicklungsplan mit den divergenten Entwicklungen in den unterschiedlichen saarländischen Regionen auseinandersetzen und in einer Querschnittsstrategie für den ländlichen Raum die entsprechenden Ziele und Grundsätze festlegen. Die Festlegung von Raumkategorien erfolgt im Landesentwicklungsplan unabhängig von den o.g. Typisierungsmerkmalen nach eigenen Indikatoren. Hierdurch sollen die saarlandspezifischen Unterschiede innerhalb der Region dargestellt werden.

## Artikel II. Ziele und Grundsätze LEP nach § 13 Abs. 5 ROG

Das ROG bestimmt in § 13 Abs. 1, dass in den Ländern ein Raumordnungsplan für das Landesgebiet aufzustellen ist. Im Saarland ist dies der Landesentwicklungsplan. Gem. § 13 Abs. 5 soll der Landesentwicklungsplan Festlegungen zur Raumstruktur enthalten. In diesem soll für das Saarland für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums getroffen werden.<sup>17</sup> Die Festlegungen zur Raumstruktur unterscheiden sich in Festlegungen zur Siedlungsstruktur, zur Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur. Diese Festlegungen bilden die Erfordernisse der Raumordnung ab durch die Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und sonstigen Erfordernissen.<sup>18</sup> Die Ziele der Raumordnung sind dabei verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplan. Sie werden in Form von Vorranggebieten und textlichen Zielfestlegungen getroffen. Die Grundsätze der Raumordnung treffen Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie werden als Vorbehaltsgebiete oder textliche Grundsätze im Landesentwicklungsplan aufgestellt.<sup>19</sup>

### Abschnitt 2.01 Siedlungsstruktur

Die anzustrebende Siedlungsstruktur des Landes enthält gem. § 13 Abs. 5 ROG Festlegungen zum Zentralen-Orte-Konzept des Landes, zu den raumordnerischen Siedlungsachsen, zu den Raumkategorien, zur Siedlungsentwicklung und zu den besonderen Handlungsräumen.

#### (a) Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

##### Ziel

**(Z 1)** Die zentralen Orte und die entsprechenden Verflechtungsbereiche sind nach einem dreistufigen System als

- Oberzentrum (OZ) mit dem zugehörigen Oberbereich
- Mittelzentrum (MZ) mit dem zugehörigen Mittelbereich
- Grundzentrum (GZ) mit dem zugehörigen Nahbereich

differenziert und entsprechend Anlage 1 (Tabelle) und Anlage 2 (Karte) festgelegt.

##### Begründung

Das Saarland richtet seine Siedlungsflächenentwicklung und die Grundlagen zur Sicherung der Daseinsvorsorge durchgängig an einem dreistufigen Gliederungssystem

---

<sup>17</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 7 Absatz 1 ROG.

<sup>18</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummer 1 ROG.

<sup>19</sup> Raumordnungsgesetz (ROG): § 3 Absatz 1 Nummern 2 und 3. ROG.

aus, durch das möglichst umfassend die Funktionen der Daseinsvorsorge vorgehalten werden sollen.

Grundzentren (GZ) erfüllen Funktionen der überörtlichen Grundversorgung. Hierzu gehören in der Regel Schulen der Primarstufe, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken, Nahversorger im Einzelhandel und andere Einrichtungen des Dienstleistungsbereichs. Grundzentren können im Einzelfall auch Standort von Einrichtungen gehobener Funktionen wie z. B. einer weiterführenden Schule oder eines medizinischen Versorgungszentrums sein. Ihre Verkehrsverknüpfungsfunktion betrifft insbesondere die Verbindung zu den Mittelzentren und ihre Erreichbarkeit aus dem Verflechtungsbereich. Im Saarland sind alle Gemeindehauptorte, soweit sie kein Oberzentrum bzw. Mittelzentrum sind, Grundzentren. In den Fällen, in denen der Hauptort alleine nicht die jeweilige Versorgungsfunktion erfüllen kann, werden bipolare Zentren festgelegt.

Mittelzentren (MZ) erfüllen gehobene Funktionen der regionalen Versorgung. Hierzu zählen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung, Einrichtungen im Sozialbereich sowie größere Anlagen im Bereich von Freizeit und Sport. Darüber hinaus sind Mittelzentren meist Standorte weiterer Dienstleistungseinrichtungen wie Behörden, von Sekundarschulen, Gerichten, hochwertigen Einrichtungen der Gesundheitsversorgung und großflächigen Einzelhandelseinrichtungen. Auch haben sie in der Regel eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die regionale Verkehrsverknüpfung.

Die zentralen Orte mittlerer Stufe haben für die möglichst vollständige, gleichmäßige und gut erreichbare Versorgung der Bevölkerung und zur Sicherung der Chancengleichheit in allen Teilräumen des Saarlandes eine besondere Bedeutung. Denn die Mittelzentren sind mit ihren Verflechtungsbereichen eine geeignete und für die Akteure überschaubare räumliche Kulisse, um die Angebote der Daseinsvorsorge, die über die Grundversorgung hinausgehen, flächendeckend zu gewährleisten.

Um die Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist im mittelzentralen Bereich eine Mantelbevölkerung von ca. 30.000 Einwohnern erforderlich.

Mittelzentren sollen von jedem zentralen Ort ihres Verflechtungsbereiches in ca. 30 Minuten durch den öffentlichen Personennahverkehr (Schiene, Bus) erreichbar sein. Der Mittelbereich umfasst mehrere zentrale Orte mit ihren Nahbereichen.

Der Landesentwicklungsplan legt im Saarland folgende Mittelzentren fest:

- Blieskastel
- Dillingen
- Homburg
- Lebach
- Merzig
- Neunkirchen
- Saarlouis
- St. Ingbert
- St. Wendel
- Völklingen
- Wadern

Oberzentren (OZ) erfüllen hochwertige Funktionen der überregionalen Versorgung. Hierzu zählen z. B. Hochschulen, spezialisierte Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, Theater/Opernhäuser und Sportstadien. Sie haben eine besondere Bedeutung als Arbeitsmarktschwerpunkte und für die überregionale Verkehrsverknüpfung.<sup>20</sup>

Im Saarland erfüllt die Landeshauptstadt Saarbrücken die Kriterien eines Oberzentrums. Sein Verflechtungsbereich, der sog. Oberbereich, erstreckt sich über das gesamte Saarland und umfasst alle saarländischen Mittel- und Nahbereiche.

Da die zentralen Orte höherer Stufe gleichzeitig Versorgungsfunktionen nachrangiger zentraler Orte übernehmen, besitzt das Oberzentrum Saarbrücken gleichzeitig mittel- sowie grundzentrale Versorgungsfunktionen. Die Mittelzentren übernehmen demnach auch grundzentrale Versorgungsfunktionen.

### **Ziele und Grundsätze für die zentralen Orte**

**(Z 2)** Die Entwicklung der Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsstruktur sowie die Bereitstellung von Flächen für Wohnen, Gewerbe und zentrale Einrichtungen für weitere soziale und technische Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sind am zentralörtlichen System auszurichten und auf die zentralen Orte unterschiedlicher Stufe zu konzentrieren. Die Siedlungs- und Versorgungsstruktur in nicht-zentralen Gemeindeteilen ist auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Für die Wohnsiedlungsentwicklung wird der Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohner und Jahr festgelegt.

**(G 1)** Die zentralen Orte sollen die Versorgung der Bevölkerung ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches mit Gütern und Dienstleistungen gewährleisten, indem sie Versorgungseinrichtungen sowie öffentliche und private Dienstleistungen räumlich gebündelt vorhalten. Die zentralen Orte sollen in ihrer Funktion als räumliche Schwerpunkte für zentrale soziale, kulturelle, wirtschaftliche, administrative und bildungsbezogene Einrichtungen gesichert und gestärkt werden.

**(Z 3)** Art und Umfang dieser Schwerpunktfunktion sowie das daran zu orientierende Angebot an Einrichtungen sind an der Zentralitätsstufe des jeweiligen zentralen Ortes sowie an der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung im zu versorgenden Verflechtungsbereich auszurichten.

**(G 2)** Dabei soll eine wirtschaftliche Auslastung der zentralen Versorgungsangebote mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

**(Z 4)** Neuansiedlungen zentralörtlicher Einrichtungen dürfen nicht zu Lasten eines übergeordneten zentralen Ortes gehen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur auf den Eigenbedarf zu beschränken.

---

<sup>20</sup> Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) (2016): Entschließung „Zentrale Orte“, Berlin.

**(G 3)** Sofern eine ausreichende Tragfähigkeit zentralörtlicher Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben ist, sollen im Rahmen von Kooperationen mit Nachbarorten bzw. -gemeinden Lösungsansätze gesucht werden.

**(Z 5)** Zur Sicherung der zentralörtlichen Funktion werden folgende bipolare Zentren festgelegt: Ormesheim/Ommersheim, Mettlach/Orscholz, Nonnweiler/Otzenhausen, Rehlingen/Siersburg, Freisen/Oberkirchen, Namborn/Hofeld, Nohfelden/Türkismühle, Tholey/Theley.

**(G 4)** Die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der zentralen Orte soll durch eine räumliche Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen im zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes (Innenstadt, Ortskern) sowie durch flankierende städtebauliche Planungen und Maßnahmen gestärkt werden.

**(G 5)** Zur Funktionsstärkung der zentralen Orte soll ihre Anbindung an ein leistungsfähiges ÖPNV-System gesichert werden. Die Linienführung sowie die Vertaktung des ÖPNV soll so optimiert werden, dass die zentralen Orte von jedem Ort ihres Verflechtungsbereiches in zumutbarem Zeitaufwand zu erreichen sind. Die Mittelzentren sollen mittels eines leistungsfähigen ÖPNV-Netzes an das Oberzentrum angebunden werden.

**(G 6)** Die Funktion des Oberzentrums Saarbrücken als überregional bedeutsamer Siedlungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Ausbildungsstandort soll gesichert und weiterentwickelt werden.

**(G 7)** Die Mittelzentren als Standorte für Einrichtungen des gehobenen Bedarfs und als Schwerpunkte der Siedlungstätigkeit, Wirtschaft, Ausbildung sollen in ihrer Funktion gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

**(G 8)** Grundzentren als Standorte für Einrichtungen des überörtlichen täglichen Bedarfs sollen gesichert und, soweit erforderlich, bedarfsgerecht ausgebaut werden.

## **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz fordert in § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und sie vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf zentrale Orte auszurichten, die soziale Infrastruktur vorrangig in zentralen Orten zu bündeln und die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzeptes flexibel an den regionalen Erfordernissen auszurichten. Der Landesentwicklungsplan legt das Zentrale-Orte-System gem. § 13 Abs. 5 ROG und die damit verbundenen Ziele und Grundsätze fest.

Als Teil des punktaxialen Systems (vgl. Abschnitt 2.01 (c)), das die zentralen Orte im Saarland durch einen leistungsfähigen ÖPNV miteinander verbindet, bildet das Zentrale-Orte-System den Orientierungsrahmen der Raumordnung für die Steuerung verschiedenster raumwirksamer Prozesse. Diese Steuerung der Siedlungsentwicklung, des Verkehrs, der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie auch der Standortentscheidungen der Wirtschaft soll eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten. Durch die systemimmanente Konzentration von Flächen für Wohnen, Gewerbe und öffentlicher und privater Dienstleistungsinfrastruktur auf ein Netz funktionsfähiger

Zentrale Orte im Sinne der dezentralen Konzentration ist das Zentrale-Orte-System dazu geeignet, dem Nachhaltigkeits-Dreiklang aus Ökonomie, Ökologie und sozialen Aspekten Rechnung zu tragen, indem es die Voraussetzungen schafft, die vorhandenen Finanzmittel effizient einzusetzen, Ressourcen zu schonen und die Versorgung der Bevölkerung in zumutbarer Entfernung zu garantieren. Es leistet einen Beitrag zum Freiraumschutz, indem es durch die Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen eine Siedlungsdispersion verhindert. Durch die Konzentration der zentralörtlichen Funktionen in den Innenstädten bzw. Ortskernen ermöglicht das Zentrale-Orte-Konzept die Realisierung des Leitbilds der „Stadt der kurzen Wege“ und gewährleistet damit eine effiziente Versorgung.

Darüber hinaus ist das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes ein wichtiges Steuerungselement bei der Genehmigung großflächiger Einzelhandelsprojekte, um Fehlentwicklungen zu verhindern (vgl. Abschnitt 2.01 (j)).

Des Weiteren findet der zentralörtliche Ansatz seinen Niederschlag in §12 Abs.4 Nr.6 Kommunalfinanzausgleichsgesetz (K FAG). Zentrale Orte erhalten für die Wahrnehmung ihrer zentralörtlichen Aufgaben in ihrem Verflechtungsbereich Zuweisungen für sog. übergemeindliche Aufgaben.

## **(b) Raumordnerische Siedlungsachsen**

### **Ziele**

**(Z 6)** Zur Sicherung und Förderung des großräumigen Leistungsaustausches innerhalb des Landes und über die Landesgrenzen hinweg sowie zur Sicherung einer ausgewogenen Siedlungsstruktur ist die Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsbereiche entlang leistungsfähiger Verkehrsachsen zu konzentrieren (punkt-axiales System).

**(Z 7)** Die Siedlungsachsen sind entsprechend ihrer Bedeutung wie folgt differenziert und festgelegt (Anlage 3):

### **Siedlungsachsen 1. Ordnung:**

- (Straßburg –) Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis – Dillingen – Merzig (–Trier)
- (Metz –) Saarbrücken – St. Ingbert – Homburg (– Kaiserslautern/ Mannheim)
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel (– Mainz)

### **Siedlungsachsen 2. Ordnung:**

- Rehlingen-Siersburg – Dillingen – Nalbach – Lebach – Eppelborn – Illingen – Neunkirchen – Homburg (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- Saarbrücken – Riegelsberg – Heusweiler – Lebach
- St. Ingbert – Blieskastel (– Zweibrücken/ Pirmasens)
- (Metz/ Thionville –) Perl (– Trier)



## **Begründung**

Die Raumstruktur des Saarlandes ist im Wesentlichen durch punktuelle (zugeordnete Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs-, Bildungs-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen) und linienhafte Infrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) und dem hierdurch geprägten Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen charakterisiert. Insofern ist das festgelegte Achsennetz auch ein raumordnerisches Kernelement des punktaxialen Systems zur Ordnung und Entwicklung der Siedlungsstruktur. Die Achsenkonzeption stellt hierbei das siedlungsstrukturelle Grundgerüst dar, das die Siedlungsschwerpunkte (zentrale Orte) in unterschiedlich dichter Folge entlang von (insbesondere aber nicht ausschließlich schieneengebundenen) Verkehrssträngen und linienförmiger Versorgungsinfrastruktureinrichtungen (Versorgungs- und Kommunikationstrassen) bündelt. Aus raumordnerischer Sicht sind Siedlungsachsen daher als Verkehrsachsen zu verstehen, die mit einer stark verdichteten, teilweise bandartigen Siedlungsentwicklung zusammenfallen bzw. sich mit einer solchen überschneiden. Durch die siedlungsstrukturelle Orientierung auf Nachfragepotenziale entlang leistungsfähiger Bandinfrastrukturen kann auch unter veränderten Rahmenbedingungen der Leistungsaustausch von Menschen, Waren und Dienstleistungen sowie ein attraktiver Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) gesichert und gefördert werden (Sicherung bzw. Verbesserung der Erreichbarkeit und der ÖPNV-Tragfähigkeit). Die Achsenfestlegung ist hierbei vorrangig am vorhandenen oder projektierten Schienenpersonennahverkehrsnetz (SPNV-Netz) und den dazu in Relation stehenden bandartigen Siedlungs- und Infrastrukturen orientiert.

Gleichzeitig können so die Freiräume zwischen den Siedlungsachsen vom Siedlungsdruck entlastet werden und ihre zugewiesenen Freiraumfunktionen besser wahrnehmen. Die Achsenkonzeption beugt insofern auch einer Zersiedlung der Landschaft vor. Die Siedlungsachsen stellen dabei kein ununterbrochenes Siedlungsband dar, sondern sind durch Freiräume gegliedert, die teilweise als Vorranggebiete für Naturschutz (VN), für Hochwasserschutz (VH) bzw. für Landwirtschaft (VL), Regionale Grünzüge sowie Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) festgelegt sind.

Die Einstufung der Siedlungsachsen erfolgt anhand der Erreichbarkeit der an den Achsen liegenden zentralen Orte unterschiedlicher Stufe. Besondere Bedeutung wird hier der Erreichbarkeit der zentralen Orte im öffentlichen Personennahverkehr zugemessen. Daher sind Siedlungsachsen, auf denen sich innerhalb kurzer Abstände mehrere Mittelzentren und das Oberzentrum, somit auch eine Vielzahl öffentlicher und privater Dienstleistungseinrichtungen sowie Arbeitsstätten erreichen lassen, höher zu bewerten (Siedlungsachsen 1. Ordnung) als Achsen, die nur einzelne Mittelzentren miteinander verbinden (Siedlungsachsen 2. Ordnung).

## **Ziele und Grundsätze für die Siedlungsachsen**

**(Z 8)** Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur, zur Vermeidung einer flächenhaften Siedlungsstruktur sowie zur Verbesserung der Erreichbarkeitsverhältnisse ist die Siedlungsentwicklung in den zentralen Orten entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

**(G 9)** Die dort vorhandenen Wohn- und Arbeitsstätten, zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge, öffentliche und private Dienstleistungen sowie sonstigen Infrastruktureinrichtungen sollen an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und, soweit möglich, in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden. Eine Anbindung dieser Einrichtungen an das Nahverkehrssystem sowie eine Erreichbarkeit dieser Einrichtungen untereinander in kurzer Fußwegedistanz soll angestrebt werden.

**(G 10)** Die zentralen Orte sollen durch ein leistungsfähiges Nahschnellverkehrssystem im Taktverkehr erschlossen sein bzw. werden. Hierbei soll dem schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr Vorrang eingeräumt werden. Eine Ergänzung soll durch den nichtschienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr erfolgen.

**(G 11)** Zur Vermeidung bandartiger Siedlungsentwicklungen soll die Siedlungsstruktur auf den Siedlungsachsen durch in der kommunalen Bauleitplanung festzulegende Siedlungsschwerpunkte und Freiraumstrukturelemente gegliedert werden.

### **Begründung**

Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen, die in der Regel in Folge der Entmischung der Raumnutzungsfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Freizeit/ Erholung entstehen, haben vielfältige nachteilige Einflüsse, insbesondere auf Raum- und Siedlungsstruktur, Umwelt sowie Landschaftsbild. Zur Verringerung dieser nachteiligen Auswirkungen im Sinne des Nachhaltigkeitsaspektes und des Klimaschutzes bedarf es daher einer verkehrsvermeidenden Weiterentwicklung der Siedlungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG und einer nachhaltigen Raumentwicklung unter Anwendung der entsprechenden Prinzipien „dezentrale Konzentration“ (Abschnitt 1.08 (d)) und „kompakte Siedlungsstrukturen der kurzen Wege“ (Abschnitt 1.08 (e)) sowie der Festlegungen in Abschnitt 2.02 Freiraumstruktur. Gleichzeitig sollen die Kommunen insbesondere aus Gründen der Klimaanpassung und des Freiraumschutzes - in Ergänzung der Festlegungen zur Freiraumstruktur im LEP - über ihre Bauleitplanung darauf hinwirken, bandartige Siedlungsachsen durch geeignete Schwerpunktsetzung bei der Siedlungsentwicklung einerseits sowie der Ausweisung von Freiraumstrukturelementen andererseits zu gliedern. Dadurch soll ein weiteres Zusammenwachsen von Siedlungskörpern entlang der Siedlungsachsen und damit eine weitere Zerschneidung von Freiräumen vermieden sowie die Vernetzung wichtiger Klima- und Biotopfunktionen des Freiraums gestärkt werden.

Die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die an den Siedlungsachsen gelegenen zentralen Orte hat dabei sowohl kostensparende Effekte, die sich durch die Nachfrage- und Angebotsbündelung an geeigneten Standorten ergeben (Skalen- und Synergieeffekte) als auch umweltschonende Effekte, die im Wesentlichen aus der Verkehrsvermeidung und der damit verbundenen Entlastung der Umwelt, dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Freiraumsicherung und dem Erhalt des Landschaftsbildes resultieren. Die Umwelteffekte liegen vor allem in einem geringeren Erschließungsaufwand, einer höheren und dauerhaften Auslastung vorhandener Infrastruktur sowie einer höheren Tragfähigkeit der öffentlichen Personennahverkehrs-Systeme, insbesondere der Schienenpersonennahverkehrssysteme, die aufgrund ihrer Eignung für hohe Personentransportkapazitäten dabei eine flächensparende, umweltschonende Alternative zum motorisierten Individualverkehr darstellen.

Eine derartige Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur erhöht zudem die Wohnattraktivität der Gemeinden durch die Chance auf dauerhaft tragfähige zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie durch Anreize für zusätzliche Dienstleistungseinrichtungen und stadtstrukturell und ökologisch wichtige Funktionszuordnungen. Arbeitsplätze, Dienstleistungen und zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind innerhalb der Siedlungsachsen flexibler und in deutlich geringeren Zeitspannen erreichbar, was wiederum die Wohnattraktivität der Standortgemeinden weiter erhöht.

Gemeinden außerhalb der Siedlungsachsen sind im Wesentlichen auf den motorisierten Individualverkehr angewiesen. Eine Schwerpunktbildung der Siedlungstätigkeit in den zentralen Orten soll zur Vermeidung bzw. Verminderung des Verkehrsaufkommens mit dem PKW beitragen. Ein Ausbau von Gemeindeteilen ohne zentralörtliche Bedeutung über deren Eigenentwicklung hinaus würde zu einem weiteren Verkehrsanstieg führen, da deren Bevölkerungsdichte trotzdem keine Tragfähigkeit für eigene Versorgungseinrichtungen in ausreichendem Maß sichern würde. Angesichts stagnierender bzw. rückläufiger Bevölkerungszahlen im Land würde allenfalls eine Verschiebung der Nachfrage erreicht mit der Folge, dass der Bestand von vorhandenen Einrichtungen gefährdet und anderweitig neue, möglicherweise nur kurzfristig tragfähige Einrichtungen errichtet werden müssten.

### **(c) Raumkategorien**

#### **Ziele zur Festlegung von Raumkategorien**

**(Z 9)** Den raumordnerischen Erfordernissen der unterschiedlich strukturierten Teilräume des Landes ist durch spezifische Zielsetzungen Rechnung zu tragen. Dazu sind entsprechend den siedlungs- und infrastrukturellen sowie wirtschaftlichen Gegebenheiten folgende Raumkategorien festgelegt:

- Ordnungsraum (Kernzone und Randzone des Verdichtungsraumes)
- Ländlicher Raum

Die jeweilige Einordnung der Städte und Gemeinden sowie deren Stadt- bzw. Gemeindeteile ist den Anlagen 4 und 5 zu entnehmen.

#### **Begründung**

Die Raumstruktur des Saarlandes ist geprägt durch die montanindustrielle Entwicklung in der Vergangenheit. In diesem Entwicklungsprozess haben sich Räume mit unterschiedlichen siedlungsstrukturellen Gegebenheiten herausgebildet, an deren spezifischen Erfordernissen sich die Zielsetzungen für die weitere Entwicklung der Siedlungsstruktur orientieren müssen. Das ROG sieht in § 13 Abs. 5 Nr. 1a die Festlegung von Raumkategorien im Landesentwicklungsplan vor, damit Städte und ländliche Regionen ihre vielfältigen Aufgaben zur Sicherung der nachhaltigen Daseinsvorsorge und zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und Innovation erfüllen können. Die Raumkategorien bilden ein Gebietsraster für teilraumspezifische Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes zur Bewältigung der jeweiligen Stabilisierung- und Entwicklungsaufgaben. Gleichzeitig sollen sich die Raumkategorien in ih-

ren Funktionen ergänzen und entsprechend ihrer Potenziale gemeinsam zur Entwicklung des Landes beitragen. Datenbedingt ist eine Kategorisierung nur auf Gemeindeebene möglich. Entsprechend den raum- und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten werden die Gemeinden anhand der Kriterien Bevölkerungsdichte, Einwohner-Arbeitsplatzdichte und Siedlungsflächenanteil in Relation zum Landesdurchschnitt zu Raumkategorien zusammengefasst und landesplanerisch wie in den Anlagen 4 und 5 festgelegt. Zusätzlich zu den genannten Kriterien wird auch der räumliche und funktionale Zusammenhang mit angrenzenden Gemeinden und Städten betrachtet.

- **Kernzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als großflächiges Gebiet mit stark überdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und intensiver, innerer, teilweise historisch begründeter ökonomischer, städtebaulicher, infrastruktureller und kultureller Verflechtung. Die Kernzone des Verdichtungsraumes ist eine Stadtregion mit einem engmaschigen Verflechtungsbereich, der sich als Band zwischen Dillingen, Saarbrücken, Neunkirchen und Homburg erstreckt und seine Fortsetzung im ostlothringischen Kohlenbecken findet, das zum französischen Département Moselle gehört. Die Kernzone ist gekennzeichnet durch eine erheblich über dem Landesdurchschnitt liegende Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten, Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen sowie eine hochwertige Infrastrukturausstattung. Insofern weisen die Gemeinden innerhalb der Kernzone auch gute Erreichbarkeitsverhältnisse auf. Charakteristisch in diesen Bereichen sind aber oftmals auch beeinträchtigte Umweltqualitäten und insbesondere hohe Flächenversiegelungsgrade;

- **Randzone des Verdichtungsraumes**

Sie ist definiert als ein an die Kernzone angrenzendes Gebiet mit erheblicher Siedlungsverdichtung und starken ökonomischen, infrastrukturellen und kulturellen Austauschbeziehungen mit der Kernzone. Die Randzone ist zwar ebenso wie der Verdichtungsraum selbst durch eine über dem Landesdurchschnitt liegende städtebauliche Verdichtung gekennzeichnet, im Verhältnis zur Kernzone nimmt diese ebenso wie die Verflechtungsbeziehungen jedoch deutlich ab. Diese Raumkategorie zeichnet sich durch einen teilweise hohen Flächenverbrauch für Wohn-, Verkehrs- und gewerbliche Zwecke aus sowie durch Beeinträchtigungen der Umweltqualitäten. Durch die annähernd gleichwertigen Standort- und Erreichbarkeitsvorteile besitzt die Randzone Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen für die Kernzone. Zur Sicherung des strukturellen Gesamtzusammenhangs und aufgrund ähnlicher, aber nicht identischer Charakteristik werden Kernzone und Randzone als Ordnungsraum zusammengefasst;

- **Ländlicher Raum**

Er ist definiert als großflächiges Gebiet außerhalb des Ordnungsraumes mit zu meist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil. Der ländliche Raum umfasst im Wesentlichen das nördliche Saarland sowie den südöstlichen Landesteil. Er ist im Verhältnis zum Ordnungsraum wesentlich dünner besiedelt, was tendenziell zu nachteiligen Erreichbarkeitsverhältnissen bei Arbeitsplätzen und zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge führt. Vor dem Hintergrund der veränderten Rahmenbedingungen und

des demografischen Wandels ist zudem außerhalb zentraler Orte oftmals keine ausreichende Grundversorgung mehr zu gewährleisten. Auch innerhalb des ländlichen Raumes sind bereichsweise hohe Zersiedlungstendenzen erkennbar.

## **Ziele und Grundsätze für die Siedlungsstruktur in allen Raumkategorien**

**(Z 10)** Die Siedlungsentwicklung ist schwerpunktmäßig auf die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte an den Siedlungsachsen mit leistungsfähiger Verkehrsanbindung zu konzentrieren. Für nicht-zentrale Stadt- bzw. Ortsteile außerhalb der Siedlungsachsen ist die Siedlungsentwicklung auf den Eigenentwicklungsbedarf zu beschränken. Dieser ist für die Wohnsiedlungsentwicklung mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohnern und Jahr festgelegt.

**(Z 11)** Bedarfsgerechte, städtebaulich sinnvolle Arrondierungen des Siedlungsbestandes haben Vorrang vor der Ausdehnung in den Außenbereich.

**(Z 12)** Ungegliederte, bandartige Siedlungsentwicklungen entlang von Verkehrswegen außerhalb des Siedlungsbestandes sind zu vermeiden.

**(Z 13)** Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit und Sport) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.

**(G 12)** Siedlungsentwicklungen sollen sich ihrer städtebaulichen Struktur und Dimensionierung nach in das Orts- und Landschaftsbild einpassen. Die Sicherung bzw. Wiederherstellung des Ortsrandes in seiner ortsbildprägenden und siedlungsökologischen Funktion soll angestrebt werden.

**(G 13)** Den übergeordneten Prinzipien des Abschnitt 1.08 widersprechende städtebauliche Fehlentwicklungen, wie in den Außenbereich hinein ausgedehnte Siedlungsfinger sowie Splittersiedlungen, sollen auf den Bestand begrenzt werden.

**(G 14)** Auf eine ausgewogene Mischung verschiedener Nutzungen und eine verkehrsgünstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten, zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Freizeit- und Erholungseinrichtungen soll bei der Fach- und Bauleitplanung ebenso hingewirkt werden, wie auf flächen- und ressourcenschonende Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen sowie umweltfreundliche Ver- und Entsorgungssysteme.

**(G 15)** Die Wohn- und Umweltbedingungen sollen durch Planungen und Maßnahmen zur städtebaulichen Erneuerung, Wohnungsmodernisierung, Wohnumfeldgestaltung, zur Freiraumsicherung und Freiraumgestaltung, zur Verkehrsberuhigung und Verkehrsreduzierung, zur Förderung des nicht motorisierten Verkehrs und zur Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs verbessert werden. Im Bereich guter verkehrlicher Erschließung soll auf eine städtebauliche Verdichtung hingewirkt werden.

**(G 16)** Den engen Verflechtungen und wechselseitigen Abhängigkeiten innerhalb und zwischen den Raumkategorien soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und eine an überörtlichen Erfordernissen orientierte Abstimmung bei der Wohnbau- und Gewerbeflächenausweisung, der Ausweisung von Einzelhandelsgroßflächen sowie bei der Verkehrs- und Freiraumentwicklung Rechnung getragen werden.

**(G 17)** Das Verkehrsnetz für den Personen- und Güterverkehr soll so organisiert werden, dass die Erreichbarkeit der zentralen Orte gewährleistet ist. Die gemeindlichen Planungen und Maßnahmen sollen mit den Erfordernissen des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmt werden, wobei den vorhandenen und geplanten Schienennahverkehrssystemen besondere Bedeutung zukommt. Auf eine angemessene Einbindung in überregionale und regionale Energie- und Kommunikationsnetze soll hingewirkt werden.

**(Z 14)** Stöempfindliche Flächennutzungen, wie z.B. Wohnsiedlungsflächen, und störungsintensive Nutzungen und Anlagen, wie z.B. erheblich emittierende gewerbliche Anlagen und landwirtschaftliche Betriebe, sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne der SEVESO-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen vermieden und die jeweilige Entwicklung ohne gegenseitige Störung gewährleistet werden kann.

**(G 18)** Vorhandene Störungen sollen unter sorgfältiger Abwägung entgegenstehender Interessen möglichst beseitigt werden.

### **Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im Ordnungsraum**

**(Z 15)** Das vorhandene Flächenpotenzial ist unter Vermeidung negativer Verdichtungsfolgen flächensparend und umweltschonend zu nutzen.

**(G 19)** Aufgrund der Fühlungs-, Standort- und Wegevorteile soll im Ordnungsraum eine weitere Konzentrierung von Wohn- und Arbeitsstätten im Sinne einer Nutzungs- und Verflechtungsintensivierung angestrebt werden.

**(G 20)** Innerörtliche bzw. siedlungsarrondierende Flächen, die im Zuge der wirtschaftlichen Umstrukturierung brach fallen, sollen einer standort- und umweltgerechten, siedlungsfunktional sinnvollen Wiedernutzung zugeführt werden.

### **Besondere Festlegungen für die Siedlungsstruktur im ländlichen Raum**

**(G 21)** Der ländliche Raum soll als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Die Mittel- und Grundzentren mit ihren aus der gebündelten Infrastrukturausstattung resultierenden Fühlungs-, Standort- und Wegevorteilen sollen als Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte gestärkt und weiterentwickelt werden. Insbesondere die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen sowie zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge soll bedarfsgerecht an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst und dadurch in ihrem Bestand dauerhaft gesichert werden.

**(G 22)** Die charakteristische Unterscheidbarkeit der Kulturlandschaften des Saarlandes soll bei deren weiteren Entwicklung erhalten bleiben. Grundlage dafür sind eine flächendeckende, leistungsfähige, ordnungsgemäß und nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sowie eine nachhaltig betriebene, naturnahe Waldwirtschaft. In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden.

**(G 23)** Arrondierungen bzw. Erweiterungen des Siedlungskörpers sollen sich bedarfsgerecht an den kulturlandschaftstypischen Siedlungs-, Erschließungs- und Bauformen orientieren. Auf eine dem Bestand angepasste Maßstäblichkeit soll geachtet werden. Städtisch geprägte Siedlungsformen sollen nicht als Vorlage für ländliche Siedlungsplanungen dienen.

## **Begründung**

Die zentralen Orte sind die bevorzugten Wohnsiedlungsschwerpunkte, da sie bereits über ein räumlich gebündeltes Angebot öffentlicher und privater zentralörtlicher Versorgungseinrichtungen verfügen und an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs liegen bzw. sich für eine entsprechende Entwicklung eignen. Die Schwerpunktbildung in den zentralen Orten fördert damit durch Zuordnung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen die Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung. Gerade immobile Bevölkerungsgruppen sind sowohl für ihre Versorgung wie auch zur Teilhabe am öffentlichen Leben und zur Nutzung öffentlicher und privater Dienstleistungen erheblich von zu Fuß erreichbaren Einrichtungen bzw. von attraktiven Nahverkehrsverbindungen abhängig. Eine sinnvolle Funktionszuordnung in Verbindung mit einem vernünftigen ÖPNV-Angebot kann daher auch diesen Bevölkerungsgruppen Mobilitätsverbesserungen verschaffen. Gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist der Sicherung leistungsfähiger zentraler Orte uneingeschränkter Vorrang einzuräumen, um mittel- bis langfristig eine angemessene Tragfähigkeit, nicht nur der Versorgungseinrichtungen, gewährleisten zu können. Insofern muss der Schwerpunkt der weiteren Siedlungstätigkeit und der Entwicklungsimpulse auch im zentralen Ort der Gemeinde liegen. Für nicht-zentrale Gemeindeteile kann daher eine Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfs erfolgen, d.h. im Rahmen des endogenen, örtlich vorhandenen Bedarfs. Über diesen örtlichen Bedarf hinausgehende Siedlungsflächennachfragen, beispielsweise migrationsbedingte Wohnbauflächennachfragen, sind vorrangig im zentralen Ort der Gemeinde (Hauptort) zu befriedigen.

Dem Schließen von Baulücken, die bessere Ausnutzung nicht oder untergenutzter Grundstücke sowie der Nutzung von Flächen im Siedlungszusammenhang kommt hinsichtlich einer nachhaltigen, d.h. sparsamen und flächenschonenden Nutzung des Bodens erhebliche Bedeutung zu. Neben der Flächenschonung trägt die Nutzung von innerörtlichen Potenzial- und Freiflächen auch zur besseren Auslastung bereits vorhandener Erschließungsanlagen sowie Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen bei. Der bauleitplanerische Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ (§ 1 Abs.5 BauGB) ist auch hier im Sinne einer effektiven Zusammenführung der Funktionen Wohnen, Arbeiten und Versorgen anzuwenden. Nur soweit Innenentwicklung und Arrondierung keinen genügenden Handlungsspielraum zur Ausweisung erforderlicher Siedlungsflächen lassen, sollen Erweiterungsflächen unter besonderer Berücksichti-

gung der natürlichen Ressourcen in Angriff genommen werden. Die schwerpunktmäßige Konzentration der Siedlungsentwicklung an Standorten mit guter Anbindung an das ÖPNV-Netz sowie die gute Erschließung mit Rad- und Fußwegen dienen der Förderung des „Umweltverbundes“ und tragen damit maßgeblich zur Verkehrsreduzierung bzw. -vermeidung bei.

Wo in Gemeinden die Flächenpotenziale für eine weitere Siedlungsentwicklung beispielsweise für Wohnbauzwecke oder für gewerbliche Ansiedlungen nicht ausreichen, soll durch interkommunale Kooperationen eine aus überörtlicher und städtebaulicher Sicht sinnvolle Siedlungsentwicklung ermöglicht werden. Diese Zusammenarbeit soll zur jeweils optimalen Nutzung der Flächenpotenziale der Gemeinden beitragen. Solche gemeinsamen Nutzungskonzepte sind in allen Raumkategorien zu empfehlen.

Die Erneuerung und Sanierung des Wohnungsbestandes sowie des Wohnumfeldes trägt ebenso zur Vermeidung neuer Flächeninanspruchnahme bei und hilft, vorhandene Infrastruktur effizient zu nutzen. Ökologisches Planen, Bauen und Modernisieren leisten einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und schonen natürliche Ressourcen. Die Schonung von Freiraum, die Erhaltung des Landschaftsbildes sowie Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes tragen zur Sicherung bzw. Verbesserung der Umweltqualität und damit zu einer erhöhten Wohnumfeldqualität in den Siedlungsbereichen sowie zu einer umweltfreundlichen Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur bei. Bandartige Entwicklungen in den Außenbereich stehen einer angestrebten Verdichtung entgegen, laufen der Zielsetzung einer Verkehrsreduzierung zuwider und sind daher zu vermeiden.

Aus siedlungshistorischen und funktionalen Gründen grenzen Gewerbe- und Industriegebiete häufig an Wohn- bzw. Mischbauflächen an. Bei der Ausweisung von Wohn- bzw. Gewerbeflächen ist darauf zu achten, dass diese Nutzungen einander verträglich zugeordnet und vorhandene Immissionskonflikte möglichst beseitigt werden. Dieses planerische Vorsorgeprinzip hat durch die Anforderungen der sog. SEVESO-Richtlinie, die sich im Wesentlichen die (planerische) Vermeidung von durch schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen hervorgerufenen Auswirkungen zum Regelungsinhalt hat, eine Verstärkung erfahren.

Die **Siedlungsstruktur im Ordnungsraum** ist aufgrund ihrer hohen Dichte von Nutzungen durch Zersiedlungstendenzen und Freiraumknappheit gekennzeichnet. Der verbliebene Freiraum kann daher nicht grundsätzlich als Flächenreserve für zukünftige Siedlungsentwicklungen betrachtet werden, sondern soll vielmehr siedlungsnahen und freiraumbezogenen Funktionen sowie dem Schutz der Naturgüter vorbehalten bleiben. Siedlungsflächenausweisungen müssen im Ordnungsraum daher insbesondere dahingehend betrieben werden, dass die Innenentwicklung durch nachträgliche Verdichtung im Bestand, Baulückenschließung, Flächentausch bzw. Flächenrecycling forciert wird. Die zentralen Orte sollen dabei bevorzugt Flächen auch über den Eigenbedarf hinaus aktivieren, um eine weitere Dispersion der Siedlungsentwicklung in die Randzone des Verdichtungsraumes bzw. den ländlichen Raum zu vermeiden. Damit wird die räumliche Nähe zu Arbeitsplätzen und Dienstleistungen gefördert und die Nutzungsintensität von ÖPNV-Verbindungen gestärkt.



Brachflächen (Bahn-, Militär-, Industrie- und Gewerbebrachen o. ä.) sollen nutzungsorientiert saniert werden, soweit dies mit der heutigen städtebaulichen Situation vereinbar ist. Brachflächen, deren Nutzungsfunktion wegen entgegenstehender Umgebungssituation nicht mehr wie bisher genutzt werden kann, bieten wegen ihrer Zentrennähe oftmals eine gute Ausgangsbasis zur Umnutzung für Wohnen, Dienstleistungen bzw. nicht störendes Gewerbe oder Naherholung. Diese Flächen sollen gegebenenfalls auch im Wege des Flächentausches für eine Nutzungsmischung im Sinne urbaner Vielfalt genutzt werden. Entsprechende Nutzungskonzepte sollen daher im Wege der Stadterneuerung vorrangig betrieben werden.

Das ständig steigende Individualverkehrsaufkommen hat im Verdichtungsraum sowohl negative Auswirkungen auf den Verkehrsfluss wie auch auf die Umwelt und beeinträchtigt die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung. Busse und vor allem Bahnen sind daher als flächensparende und umweltschonende Verkehrsmittel mit hohen Beförderungskapazitäten eine geeignete Alternative zum motorisierten Individualverkehr. Je besser die Bedienungsform ist, desto höher ist ihre Entlastungswirkung im Personenverkehr. Dies setzt eine möglichst hohe Anschluss- und Taktdichte voraus. Bei allen gemeindlichen Planungen und Maßnahmen soll daher eine Abstimmung mit den Belangen des ÖPNV erfolgen und bei Ansiedlungsvorhaben entsprechende ÖPNV-Konzepte mitgeplant werden.

Für die **Siedlungsstruktur im ländlichen Raum** geht es im Wesentlichen darum, durch eine verkehrsvermeidende bzw. verkehrsreduzierende Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen die Schwerpunktbildung zu fördern, da aufgrund der geringen Bevölkerungsdichte und der demografischen Veränderungen weder eine gleichmäßige Ausstattung aller Gemeindeteile mit öffentlicher und privater Infrastruktur erhalten werden kann noch ein tragfähiges, leistungsstarkes ÖPNV-System wirtschaftlich darstellbar ist. Daher müssen zur Sicherung tragfähiger Einrichtungen der Daseinsgrundversorgung Schwerpunkte in zentralen Orten geschaffen werden. In diesen zentralen Orten soll dann auch der über die Eigenentwicklung der Gemeinden hinausgehende Wohnbauflächenbedarf sichergestellt werden. Nicht-zentrale Ortsteile sollen dagegen ihre Siedlungsentwicklung lediglich im Rahmen des Eigenentwicklungsbedarfes verfolgen, der für die Wohnsiedlungstätigkeit mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohner und Jahr anzunehmen ist. Diese Konzentration ist notwendig, um die Erreichbarkeit zentraler Einrichtungen der Daseinsgrundfunktionen in zumutbarer Entfernung mittel- und langfristig überhaupt gewährleisten zu können. Insofern trägt diese Zielsetzung wesentlich zur dauerhaften Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes bei.

Bei der Erneuerung bzw. Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum ist dabei die oftmals durch Straßendörfer und kleine Haufensiedlungen geprägte Charakteristik des ländlichen Raumes zu berücksichtigen. Eine behutsame Sanierung der alten Ortskerne und eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Arrondierung der Ortslagen soll diesen Gemeindeteilen eine zeitgemäße Entwicklung ermöglichen, ohne ihnen ihre Identität zu rauben. Dazu sind auch die Erschließungsanlagen und örtlichen Infrastrukturen an den örtlichen Bedürfnissen und den gewachsenen Strukturen zu orientieren.

## (d) Besondere Handlungsräume

### Grundsatz

**(G 24)** Zur Ergänzung der Funktionen der festgelegten Raumkategorien und zur individuellen Unterstützung teilraumspezifischer Ordnungs- und Entwicklungsansätze sollen folgende besondere Handlungsräume festgelegt werden:

- Handlungsraum EVTZ Metropolregion Saarbrücken – Moselle-Est mit den Städten und Gemeinden des Regionalverbandes Saarbrücken und der Stadt St. Ingbert auf saarländischer Seite sowie den Distrikten Sarreguemines, St. Avold-Carling und Freyming-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung und Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Verdichtungsraum Saarbrücken – Moselle-Est im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Großregion zur europäischen Metropolregion sowie der Standortbedeutung des Oberzentrums Saarbrücken als Haltepunkt an der europäischen Hochgeschwindigkeitsverbindung POS (Eurobahnhof).
- Handlungsraum Homburg – Zweibrücken mit der Stadt Homburg auf saarländischer Seite sowie der Stadt Zweibrücken auf rheinland-pfälzischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Unterstützung bei der Entwicklung eines integrierten, grenzüberschreitenden Leitbildes sowie die Begleitung eines stadtregionalen Kooperationsprozesses zur synergetischen Koordinierung der mittelzentralen Aufgaben und Verflechtungen beider Städte.
- Handlungsraum Obermosel – Saar-Moselgau (grenzüberschreitender Verflechtungsbereich) mit den Gemeinden Perl und Mettlach sowie der Stadt Merzig, die luxemburger Kommunen Schengen, Remich, Mondorf und die rheinland-pfälzischen Kommunen des Landkreises Trier-Saarburg: Vorrangiges Ziel ist die landesplanerische Steuerung der von Luxemburg ausgehenden Entwicklungsimpulse und die damit verbundenen Siedlungsflächennachfragen. Das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal bildet den Rahmen für die weiteren Entwicklungen des grenzüberschreitenden Raumes.
- Handlungsraum Warndt mit den Stadtteilen Lauterbach und Ludweiler-Warndt der Stadt Völklingen und der Gemeinde Großrosseln auf saarländischer Seite sowie den Städten Forbach und Freyming-Merlebach auf lothringischer Seite: Vorrangiges Ziel ist die endogene Entwicklung grenzüberschreitender Zukunftsperspektiven für den vom Strukturwandel besonders betroffenen Teilraum sowie deren landesplanerische Unterstützung.
- Handlungsraum Bliesgau in der Abgrenzung des Biosphärenreservates „Biosphäre Bliesgau“: Vorrangiges Ziel ist es, die siedlungsstrukturellen Zielsetzungen mit den Entwicklungszielsetzungen des Biosphärenreservates zu koordinieren und damit die Gesamtentwicklung insgesamt zu optimieren.
- Handlungsraum Naturschutzgroßprojekt Landschaft der Industriekultur Nord (LIK Nord): Ziel ist es, den von Industriekultur und Industrienatur mit seiner Vielzahl von außergewöhnlichen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere geprägten Bereich weiterzuentwickeln und der Bergbau- und Industrielandschaft eine neue Qualität zu geben.

- Handlungsraum Regionalpark Saarkohlenwald: Ziel ist es hier, neue Qualitäten für die Stadtlandschaft und attraktive Stadt-Landschafts-Räume zu schaffen, einen Beitrag zu Lebensqualität, Strukturpolitik und Regionalentwicklung zu leisten, den Bogen zwischen regionaler Strategie und lokaler Umsetzung zu spannen und eine Plattform für regionale Partnerschaften und Netzwerke zu bieten.

## **Begründung**

Die landesplanerisch festgelegten Raumkategorien werden durch die Kategorie der Handlungsräume ergänzt bzw. überlagert. Im Unterschied zu den Raumkategorien, die das Land auf der Basis siedlungsstruktureller Merkmale typisieren und daran Ansätze zur Siedlungsentwicklung knüpfen, rückt bei den Handlungsräumen jeweils der individuelle Entwicklungskontext des Teilraumes im Sinne regionaler Entwicklungskonzepte, auch für bestimmte Fachthemen, stärker in den Fokus. Landesplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte können damit erforderlichenfalls besondere Akzente und Gewichtungen erhalten.

Handlungsräume bieten zudem den geeigneten Rahmen, um zeitgemäße „Regional-Governance-Ansätze“ zu etablieren und zu forcieren. Die Landesplanung wird durch die Implementierung von Handlungsräumen gleichzeitig in die Lage versetzt, grenzüberschreitende und gemeindeübergreifende, räumliche Entwicklungskonzepte in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

Handlungsräume sind daher keine unbefristet geltenden Raumkategorien der Landesplanung, sondern werden situations- und raumbezogen definiert und in ihrer Geltung zeitlich begrenzt. Sie dienen zur Bewältigung einer temporären Ausnahmesituation oder eines Planungserfordernisses, in der bestimmten Entwicklungen ein besonderes Augenmerk geschuldet werden soll oder auf Zeit Entwicklungskräfte in besonderer Weise gebündelt werden.

## **(e) Siedlungsstruktur Wohnen und Gewerbe**

### **Grundsätze**

**(G 25)** Die Entwicklung der Siedlungsstruktur soll sowohl im Hinblick auf die Bestandsentwicklung als auch im Hinblick auf die Neuausweisung von Siedlungsflächen auf die demografische Entwicklung abgestimmt werden.

**(G 26)** In den gemäß § 121 StrlSchG festzulegenden Radonvorsorgegebieten sollen bei bestehenden und geplanten Siedlungsflächen auf kommunaler Ebene die damit verbundenen Auswirkungen und das bestehende Gefährdungspotential berücksichtigt werden. Präventive Maßnahmen sollen im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren ergriffen bzw. veranlasst werden.

### **Begründung**

Die in Abschnitt 1.09 (a) aufgeführten demografischen Veränderungen führen nicht in eine Periode siedlungsstruktureller Entspannung. Ähnlich wie starkes Wachstum stellt sich auch Schrumpfung als dynamischer Prozess dar, der zu räumlich ungleichzeitigen

Umbrüchen und Verwerfungen führt. Tendenzen wie Gebäudeleerstände, nachlassende Nachfragen (und Angebote) im Bereich lokaler Infrastruktureinrichtungen wie z.B. Läden und Gesundheitseinrichtungen sowie der Rückgang von Immobilienpreisen, insbesondere im ländlichen Raum, sind bereits erkennbar. Umgekehrt steigt die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum insbesondere in der Landeshauptstadt Saarbrücken, aber auch in anderen größeren Städten im Verdichtungsraum. Zwischen den Kommunen hat ein regionsinterner Wettbewerb um vorwiegend junge Einwohner eingesetzt, mit dem Ziel, lokale Strukturen zu stärken, Infrastrukturen auszulasten, Leerstände zu vermeiden und Immobilienwerte zu erhalten. In einem solchen Wettbewerb um Einwohner kann es nur wenige Gewinner geben. Wer den Prozess der Alterung und Schrumpfung politisch und planerisch bewältigen muss, wird schnell feststellen, dass die in den vergangenen Wachstumsperioden bewährten Instrumente und Handlungsmuster nur teilweise greifen. Neue Ziele, Strategien und Kooperationsformen müssen daher gefunden werden.

Im Hinblick auf die bereits jetzt vorhandene Anzahl an (Wohnungs-) Leerständen und innerörtlichen Entwicklungspotenzialen ist die beliebige Ausweisung neuer Baugebiete kontraproduktiv zur Attraktivierung der Ortskerne. Nur durch eine zunehmende Konzentration auf die Innenentwicklung haben die Kommunen die Chance, erstens dem ökologischen Aspekt der Vermeidung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie den Zersiedlungstendenzen Rechnung zu tragen, zweitens durch den Wegfall von Erschließungs- und Unterhaltungskosten für neue Wohngebiete und Infrastruktureinrichtungen die ohnehin knappen kommunalen Finanzressourcen zu schonen, drittens der Verödung der Ortskerne entgegenzuwirken und viertens die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu erhöhen.

Das bedeutet aber auch, dass das raumplanerische Konzept in Zukunft durch differenzierte, an die kommunalen Besonderheiten angepasste teilräumliche Strategien, Konzepte und Maßnahmen ergänzt werden muss. Dabei müssen dann jeweils der spezifische Entwicklungskontext und die individuellen Perspektiven eines Teilraumes stärker in den Blickpunkt rücken, damit raumplanerische Ordnungs-, Entwicklungs- und Daseinsvorsorgekonzepte fallweise besondere Gewichtungen erhalten können. Allgemeine landesplanerische Prinzipien werden so durch fallspezifische Betrachtungen und Handlungsansätze überlagert oder ergänzt, Flexibilität und Feinsteuerung landesplanerischer Zielsetzungen verbessert.

Radon ist ein natürlich auf der Erde vorkommendes, radioaktives Edelgas und natürlicher Bestandteil des Stoffkreislaufs. Es entsteht beim radioaktiven Zerfall von Uran, das beispielsweise im Erdboden oder in Baumaterialien vorkommt. Von den menschlichen Sinnesorganen kann es nicht erfasst werden. Wie hoch die regionale Radonbelastung im Boden ist, hängt auch von der Durchlässigkeit des Bodens ab. Durch Wegsamkeiten, z.B. Risse im Fundament, kann Radon in Gebäude eindringen und sich bei unzureichendem Luftaustausch anreichern und bei andauernder Belastung gesundheitsgefährdend wirken. Mit der Gesetzesnovelle des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) und der Strahlenschutzverordnung (StrSchV), die zum 31.08.2019 in Kraft getreten sind, sind die Länder dazu verpflichtet, Gebiete als Radonvorsorgegebiete auszuweisen. Ziel ist es, den Eintritt von Radon in Gebäuden weitgehend zu verhindern oder deutlich zu erschweren, insbesondere in Gebieten, in denen in vielen Gebäuden eine hohe Radon-Konzentration zu erwarten ist. In diesen Gebieten gelten Schutzvorschriften, die für Wohngebäude und Arbeitsplätze unterschiedlich sind. Ein

Referenzwert soll gemäß Strahlenschutzgesetz als Maßstab für die Angemessenheit von Schutzmaßnahmen dienen. Die Ausweisung der Radonvorsorgegebiete hat erstmals bis zum 31.12.2020 zu erfolgen, die Festlegung ist alle zehn Jahre zu überprüfen.

Der Bund erstellt unter Beteiligung der Länder zudem einen Radonmaßnahmenplan, der unter anderem Ziele für die Bewältigung der langfristigen Risiken der Exposition durch Radon in Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen enthält. Die zuständigen Behörden in den Ländern entwickeln ergänzend für ihren Zuständigkeitsbereich an die jeweiligen Bedingungen angepasste Strategien zum Umgang mit langfristigen Risiken. Zudem hat, wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren.

In der Öffentlichkeit fehlt meist das Bewusstsein, dass natürliche radioaktive Gase, die aus dem Untergrund in Gebäude dringen, erhebliche Gesundheitsfolgen mit sich bringen können. Die Festlegung dient daher vordringlich der Gewährleistung einer frühzeitigen Prüfung und Berücksichtigung des Gefährdungspotentials sowie der gegebenenfalls zu ergreifenden Maßnahmen, vor allem auf kommunaler Ebene.

#### **(f) Wohnsiedlungsentwicklung**

##### **Ziele und Grundsätze**

**(Z 16)** Schwerpunkt der Wohnsiedlungstätigkeit ist der jeweilige zentrale Ort einer Gemeinde gem. Anlagen 1 und 2. Für nicht-zentrale Gemeindeteile ist die Wohnsiedlungstätigkeit am Eigenentwicklungsbedarf mit einer Wohneinheit je 1000 Einwohnern und Jahr auszurichten.

**(Z 17)** Die Gemeinden haben zur Gewährleistung einer nachhaltigen Raumentwicklung gemeindeweite Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte aufzustellen, die die Inhalte der integrierten Wohnungsmarktstrategie des Saarlandes aufgreifen. Diese sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Der Umfang der zukünftigen Wohnsiedlungsentwicklung richtet sich nach der Ermittlung des Bedarfs gem. Anlage 8 und ist zweijährlich zu überprüfen.

**(Z 18)** Die Inanspruchnahme erschlossener Bauflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen. Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser ist durch eine Plausibilitätsprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar darzustellen. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Der Nachweis über den Wohnbauflächenbedarf erfolgt über den Bedarfsnachweise gem. Anlage 8 und im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde.

**(Z 19)** Bei Wohnbauflächenausweisungen sind als durchschnittliche Siedlungsdichte, bezogen auf das Bruttowohnbauland, folgende Dichtewerte in Wohnungen pro Hektar (W/ha) mindestens einzuhalten:

### Oberzentrum

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

### Mittelzentren

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum
  - Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
  - Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
  - Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
  - Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
  - Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert
  - Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden
- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum;
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum
  - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel, Mimbach und Webenheim
  - Stadt Lebach: Stadtteil Lebach
  - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
  - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
  - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern
- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

### Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum;
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum;
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum;
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum.

**(G 27)** Zur Reduzierung von Baulücken in Bebauungsplänen nach §§ 30 und 33 BauGB, von Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie von im Flächennutzungsplan bereits rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen sollen die Städte und Gemeinden durch Eigeninitiative zu einer Mobilisierung und Marktverfügbarkeit der betreffenden Wohnbaugrundstücke beitragen. Der Nachweis hierüber ist Bestandteil des Bedarfsnachweises.

**(G 28)** Zur Vermeidung von Baulücken sollen die Städte und Gemeinden dafür Sorge tragen, dass in rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzte Wohnbaugrundstücke für Bauwillige tatsächlich verfügbar sind. Daher sollen Baulandausweisungen nur dort vorgenommen werden, wo die Kommunen über die betreffenden Baugrundstücke verfügen oder im Rahmen privatrechtlicher Verträge mit den Grundstückseigentümern die Verfügbarkeit der betreffenden Baugrundstücke gesichert ist. Die Veräußerung von Baugrundstücken soll an die Verpflichtung geknüpft werden, die Grundstücke innerhalb eines angemessenen Zeitraumes von 3 bis 5 Jahren zu bebauen.

**(Z 20)** Wenn aus naturschutzrechtlichen, topografischen, bergbaulichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen oder aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Hinblick auf die Erschließung oder den Grunderwerb die Zielvorgaben zur Wohnsiedlungsentwicklung nach Z18 räumlich oder quantitativ nicht erfüllt werden können, kann die betreffende Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet oder in interkommunaler Kooperation geeignete Ausweichflächen im Rahmen der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der Landesplanungsbehörde zur Verfügung stellen. Im Falle einer interkommunalen Kooperation werden die entstehenden Wohnungen der Bedarf auslösenden Gemeinde angerechnet.

**(Z 21)** Wenn in einer Gemeinde erheblich veränderte äußere Rahmenbedingungen, z.B. extern verursachte erhebliche Wohnungsnachfragen, oder erheblich abweichende städtebauliche Entwicklungen, z.B. weit überdurchschnittliche kommunale Erfolge bei der Ansiedlung von Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen oder touristische Einrichtungen, dazu führen, dass der Wohnungsbedarf wesentlich überschritten wird, kann die Gemeinde bei der Landesplanungsbehörde einen Antrag stellen, den im Bedarfsnachweis festgelegten Wohnungsbedarf in entsprechendem Umfang anzupassen. Über Erforderlichkeit und Umfang des zusätzlichen Wohnungsbedarfs entscheidet die Landesplanungsbehörde.

**(G 29)** Zur Förderung des barrierefreien Bauens und des sozialen Wohnungsbaus sollen die Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in ihrer Bauleitplanung quartiers- und/oder objektorientierte Lösungen für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf berücksichtigen.

## **Begründung**

Um auf die divergierenden Entwicklungstrends des Wohnungsmarktes reagieren zu können, hat das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport eine integrierte Wohnungsmarktstrategie für das Saarland erarbeitet. Ziel der integrierten Wohnungsmarktstrategie für das Saarland ist eine Verzahnung von landes-, stadtentwicklungs- und wohnraumpolitischen Zielen und Maßnahmen sowie eine strategische Verzahnung aller Förderprogramme der Städtebauförderung und Wohnraumförderung von Bund und Land, um die städtebaulichen Missstände und die Wohnungsmarktprobleme im Land unter den landesplanerischen Rahmenbedingungen einer nachhaltigen Lösung zuzuführen.

Eine solche umfassende Wohnungsmarktstrategie basiert zum einen auf Festlegungen der Landesentwicklungsplanung, deren grundsätzliche Aufgabe u.a. die Festlegung von landesweiten Zielen zur Steuerung einer bedarfsgerechten und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung ist.

Zum anderen ist eine flexible Antwort auf sich stetig verändernde Wohnungsmarktszenarien notwendig. Die Analyse der Zensusdaten 2011, der Mikrozensusdaten und der BBSR Haushaltsprognose 2030 lassen aufgrund großer Diskrepanzen in den vorliegenden Daten und unterschiedlichen Vorausberechnungen keine eindeutigen Aussagen über den quantifizierten Wohnungsbedarf in den saarländischen Kommunen zu.

Die Wohnungsmarktanalyse aus dem Jahr 2015 auf Basis der Zensus 2011-Zahlen zeigt deutlich auf, dass das Saarland keine grundsätzlichen Kapazitätsprobleme hat, jedoch die Qualität des Wohnungsbestandes und das Wohnungsangebot nicht der vorhandenen Nachfrage entsprechen. Zunehmende Leerstände sind ein großes Problem für die Kommunen. Aktuelle Analysen zeigen, dass der Schrumpfungstrend im Saarland nach wie vor besteht, wenn auch durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2014 bis 2016 etwas abgeschwächt. Wachstumstendenzen zeigen sich fast ausschließlich im Regionalverband Saarbrücken und durch den Einfluss Luxemburgs im nordwestlichen Saarland.

Es ist generell festzustellen, dass die Zahl von Einpersonenhaushalten seit Jahren zunimmt und die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnimmt. Unter Berücksichtigung des demografischen Wandels und des höheren Anteils älterer Partnerhaushalte kann davon ausgegangen werden, dass der Trend zu Einpersonenhaushalten weiter zunehmen wird. Der Vergleich der Haushaltszahlen mit den vorhandenen Wohnungen und der aktuellen Bautätigkeit ergibt derzeit keine Notwendigkeit, die Bautätigkeit im Saarland zu erhöhen. Die Aufgabe der Kommunen ist allerdings, den Wohnungsbestand im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse qualitativ anzupassen. Hierzu sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Preisgünstiges Wohnen

Die Anzahl und die Anteile der Alleinlebenden und der internationalen Migranten werden zunehmen. Die Rentnerhaushalte und die Familienhaushalte benötigen günstigen Wohnraum und dabei auch sozial geförderten Wohnraum.

- Qualitative Maßnahmen

Energieeffizientes Bauen und Barrierefreiheit stehen seit langem auf der Tagesordnung und sollten angesichts der Energiekosten, des Klimawandels und der alternden Bevölkerung weiterverfolgt werden. Das wachsende Alter der Immobilien und Investitionsrückstände erschweren eine Nachnutzung. Marktentnahmen (Abriss) ebenso wie Erweiterungen und Umbauten werden wichtiger, um die zusätzliche Flächeninanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

- Integrierte Lagen bei Neubautätigkeit

Der LEP verfolgt das Ziel, gleichwertige Lebensverhältnisse im Land durch Sicherung der Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Hierzu sind die Prinzipien der dezentralen Konzentration und das Zentrale-Orte-System zu beachten und die Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der zentralen Orte entlang der Siedlungsachsen zu konzentrieren.

- Umgang mit Leerstand

Die hohen Leerstandszahlen in den saarländischen Kommunen legen nahe, dass es zu Anpassungsproblemen von allem im ländlichen, eher schlecht er-



geschlossenen Raum kommen wird. Hier ist die Nutzung von Städtebauförderprogrammen zur Modernisierung, Erwerb, Abriss und Aufbereitung von Flächen notwendig.

- Dienstleistungen

Versorgungsorientiertes Wohnen ist für einen Teil der älteren Bevölkerung wichtig. Gemeinschaftliche Wohnprojekte, Nachbarschaftsprojekte und Quartiersmanagement sind zu fördern.

- Soziale und demografische Polarisierung vermeiden

Im ländlichen Raum mit einer alternden Bevölkerung werden Mietwohnungen, Dienstleistungen und Vernetzungsstrukturen größere Bedeutung erlangen als der Eigenheimbau, um die Orte lebenswert und lebendig zu halten. Eine Vielfalt in der Vermieterstruktur und Wohnungen in den verschiedenen Segmenten und Gemeindeteilen sind hilfreich, um eine soziale Mischung aller Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Förderung des barrierefreien und geförderten Wohnens in allen Quartieren.

Die nach Quantität, Qualität und Lage veränderte Wohnungsnachfrage beeinflusst auch die Tragfähigkeit der zentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und die technische Infrastruktur. Um einer Ausdünnung der Standortnetze sozialer, kultureller, Gesundheits-, Bildungs- und Versorgungsinfrastrukturen entgegenzuwirken, auf veränderte Anforderungen an die technische Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen zu reagieren und einen allgemeinen Anstieg der spezifischen Kosten von Infrastrukturleistungen aufgrund von Kostenremanenzen zu vermeiden, sind aufeinander abgestimmte Entwicklungsstrategien im Bereich der Landesplanung, der Stadtentwicklung/ Städtebauförderung und der Wohnraumförderung notwendig.

Vor diesem Hintergrund hat sich als zentrale raumordnerische Leitvorstellung das Zentrale-Orte-Konzept des Saarlandes und das im Landesentwicklungsplan verankerte Prinzip der dezentralen Konzentration etabliert. Dieses zielt darauf ab, die Wohnsiedlungsentwicklung, insbesondere in schwächer besiedelten Räumen, in Siedlungsschwerpunkten mit funktionierenden zentralörtlichen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen zu konzentrieren. Im Regelfall konzentrieren sich diese zentralörtlichen Infrastruktureinrichtungen im Hauptort einer Gemeinde, der daher auch als sog. „zentrale Ort“ im Landesentwicklungsplan festgelegt ist.

Flankiert und gebündelt werden sollen die landesplanerischen Instrumente durch geeignete Städtebauförderprogramme mit entsprechenden Rückbauangeboten, die bislang noch nicht ausreichend zu marktberichtigenden Effekten im Wohnungsbestand, der Beseitigung von Wohngebäudeleerständen sowie zu Erfolgen bei der Modernisierung geführt haben. Zudem erfassen die Städtebaufördergebiete nur kleinere Bereiche der Gemeinden.

Ergänzt werden die v. g. Säulen „Landesplanung“ und „Städtebauförderung“ durch die „Wohnraumförderung“, deren wesentliches Ziel die Förderung selbst genutzten Wohneigentums sowie des Mietwohnungsbaus ist und damit die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum, weder mit Mietwohnungen noch durch Wohneigentum, versorgen können. Auch die Wohneigentumsförderung im Bestand führt derzeit insbesondere in den Orts- und Stadtkernen nur unzureichend zu

Synergieeffekten mit den städtebau- und wohnraumpolitischen Zielen der Bestandserneuerung und Nachnutzung i.S. einer verstärkten Innenentwicklung.

Die Beachtung der landesplanerischen Prinzipien und des Zentralen-Orte-Systems des Saarlandes soll gewährleisten, dass die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge der gesamten saarländischen Bevölkerung in ausreichendem Maße und in angemessener Entfernung zur Verfügung stehen. Um die Siedlungsentwicklung in den Kommunen auf Basis der raumordnerischen Ziele und Grundsätze und der Regelungen des Baugesetzbuches so flexibel wie möglich zu gestalten, sind zur Bestimmung des kommunalen Flächenbedarfs für die Wohnsiedlungsentwicklung, neben den Erkenntnissen der integrierten Wohnungsmarktstrategie, die örtlichen spezifischen Gegebenheiten über Wohnsiedlungsentwicklungskonzepte der Kommunen über einen saarlandweit allgemeingültigen Bedarfsnachweis zu ermitteln und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen. Der Bedarfsnachweis wird Bestandteil des Landesentwicklungsplanes. Unter Einhaltung der mit der Landesplanungsbehörde abgestimmten Siedlungsentwicklungsstrategie wird den Kommunen eine flexible Gestaltung im Umgang mit der Ausweisung neuer Wohnsiedlungsgebiete ermöglicht.

### **(g) Gewerbeflächenentwicklung**

#### **Ziel**

**(Z 22)** Die Inanspruchnahme erschlossener Gewerbe- und Industriegebiete, brachgefallener Gewerbe- und Industrieflächen sowie Konversionsflächen hat Vorrang vor der Ausweisung und Erschließung neuer kommunaler Gewerbe- und Industriegebiete. Die bauleitplanerische Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO sowie die Festsetzung von Gewerbe- und Industriegebieten gem. § 8 bzw. 9 BauNVO richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser soll durch eine Nachweisprüfung gem. Anlage 8 nachvollziehbar dargestellt werden. Die Bestätigung des Bedarfsnachweises erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB sowie die landesplanerische Zustimmung zu Bebauungsplänen nach § 1 Abs. 4 BauGB. Für die bauleitplanerische Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen bzw. von Gewerbe- und Industriegebieten in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) ist ein Bedarfsnachweis nicht erforderlich.

#### **Begründung**

Die Gemeinden verfügen in den allermeisten Fällen noch über Flächenpotenziale von erschlossenen, baureifen Gewerbe- oder Industriegrundstücken in Bebauungsplangebieten oder über ein Potenzial von Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Brachflächen, die durch Aufgabe der ehemaligen gewerblich-industriellen, bergbaulichen oder militärischen Nutzung entstanden sind. Vor dem Hintergrund veränderter Rahmenbedingungen, insbesondere auch aufgrund der novellierten Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs. 2 ROG), der Bodenschutzklausel des BauGB sowie des 30-Hektar-Ziels der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie, muss es daher vorrangiges Ziel des Landes und der Kommunen sein, durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur

Innenentwicklung sowohl die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren als auch die Wirtschaftlichkeit der Erschließung zu verbessern. Insofern ist eine vorrangige Inanspruchnahme erschlossener Gewerbe- und Industriestandorte vor der Ausweisung und Erschließung neuer Bauflächen und -gebiete erforderlich. Diesem Innenentwicklungsvorrang ist dadurch Rechnung zu tragen, dass im Rahmen eines Bedarfsnachweises die in den Städten und Gemeinden örtlich vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächenreserven in Relation zu dem kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenbedarf zu setzen sind, um die Erforderlichkeit einer Neuausweisung einer Gewerbe- oder Industriefläche nachzuweisen. Analog zur Wohnsiedlungsentwicklung ist als Planungsgrundlage von den Kommunen insofern eine Bedarfsermittlung zu erarbeiten, die mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen ist. Die Bedarfsermittlung ist Bestandteil des Landesentwicklungsplans. Damit sind mit dem Bedarfsnachweis prinzipiell dieselben Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen, die auch für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung gelten.

## **(h) Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen VG**

### **Ziele und Grundsätze**

**(Z 23)** Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) dienen der Sicherung und Schaffung von Dienstleistungs- und Produktionsstätten und den damit verbundenen Arbeitsplätzen sowohl in bestehenden als auch in neu auszuweisenden gewerblichen Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO. Durch die kommunale Bauleitplanung sind in VG in größtmöglichem Umfang gewerbliche Bauflächen, Gewerbe- oder Industriegebiete bzw. Dienstleistungs-, Technologieparks oder Gründerzentren zu sichern bzw. auszuweisen. Zulässig sind Betriebe des gewerblichen Bereiches, des industriell-produzierenden Sektors sowie wirtschaftsorientierte Dienstleistungsgewerbe und Forschungseinrichtungen.

**(Z 24)** Zur Sicherung der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sind die Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sowie alle den v. g. Zielsetzungen entgegenstehende Nutzungen in VG bauleitplanerisch auszuschließen. Bestehende kleinflächige Einzelhandelsbetriebe innerhalb von VG genießen Bestandsschutz. Die Erweiterung oder Änderung kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe sowie der damit verbundene Bestandsschutz ist jedoch lediglich bis zur Schwelle der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

**(Z 25)** Betriebe des Dienstleistungssektors, die nicht in den Innenstädten bzw. Ortskernen angesiedelt werden können, können im Ausnahmefall auch in Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) untergebracht werden. Dies gilt nicht für großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO. Über die landesplanerische Zulässigkeit einer solchen Ansiedlung von Dienstleistungsbetrieben in VG entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

**(G 30)** In bauleitplanerisch festgesetzten oder geplanten Gewerbe- und Industriegebieten nach § 8 bzw. 9 BauNVO innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) sollen i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen aller Art, insbesondere aber solche mit zentrenrelevanten Kern- oder Randsortimenten, generell ausgeschlossen werden. Hiervon können solche Verkaufsstätten

ausgenommen werden, die einem Handwerks- oder Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 300 qm nicht überschreiten (Annexhandel). Ausgenommen werden können auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Ausstellungs- und Verkaufsflächen für Kraftfahrzeuge, deren Fläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

**(G 31)** Bei der Planung neuer sowie der Überplanung vorhandener Gewerbe- und Industriegebiete innerhalb von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) soll aus Gründen der Nachhaltigkeit eine den heutigen Ansprüchen entsprechende städtebauliche, ökologisch-klimatische, energieeffiziente und flächensparende Ausgestaltung sowie landschaftliche Einbindung angestrebt werden. Für VG in unmittelbarer Nähe von Schienenwegen soll zudem geprüft werden, ob ein Schienenanschluss erhalten oder neu hergestellt werden kann.

**(G 32)** VG sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

**(G 33)** Im Hinblick auf die längerfristig angelegte Flächenvorsorge der VG ist nicht in jedem Fall mit einer schnellen Erschließung und Entwicklung aller VG zu rechnen. Insbesondere intensiv landwirtschaftlich genutzte Teilflächen in VG, die für die Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe von existenzieller Bedeutung sind, sollen daher möglichst lange für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Dies gilt für die Vorranggebiete

- VG bei Merzig-Ripplingen sowie
- VG bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West).

**(G 34)** Bei der Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz soll den Belangen des Grundwasserschutzes ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere sollen im Falle von Neuplanungen, Umplanungen oder Überplanungen bauliche oder sonstige Schutzmaßnahmen unter anderem zur Gewährleistung des Schutzes der Deckschichten frühzeitig geprüft werden.

## **Begründung**

Gemäß der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen und kulturellen Funktionen in Einklang gebracht werden (§ 1 Abs. 2 ROG i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 1 SLPG). Nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 4 ROG sind nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation zu unterstützen und Entwicklungspotenziale zu sichern. Hierzu ist der Raum im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln. Regionale Wachstums- und Innovationspotenziale sind in den Teilräumen zu stärken.

Für das Saarland ist ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen die Grundvoraussetzung für

Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Lande. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es daher, die Attraktivität der Saarwirtschaft in einem nationalen und internationalen Standortwettbewerb weiter zu erhöhen, um Unternehmensansiedlungen im Saarland zu begünstigen und um die die Wertschöpfungsketten im Saarland auszubauen. Die wesentlichen Bausteine dieser Zielsetzung sind die Betonung der spezifischen technologischen Stärken der saarländischen Leitmärkte sowie die Gewinnung möglichst forschungs-, entwicklungs- und wertschöpfungsintensiver Produktionskompetenzen für den Standort Saarland.

Wichtigste Zielsetzung saarländischer Wirtschaftspolitik ist es hierbei, die Zahl und Qualität der Arbeitsplätze zu erhöhen und dabei zu einer ausgewogenen Branchenstruktur zu kommen. Die hierfür notwendige Verbesserung der strukturellen und konjunkturellen Stabilität der saarländischen Wirtschaft muss sowohl durch die Verbreiterung der Branchenvielfalt als auch durch gezielte Förderung von Unternehmen kleinerer und mittlerer Betriebsgröße sowie von Existenzgründungen, aber auch durch die Schaffung der Voraussetzungen für die Ansiedlung von Großbetrieben weiter erhöht werden.

Allerdings ist festzustellen, dass sich die Art der nachgefragten gewerblichen Bauflächen in den letzten Jahren gewandelt hat. Unternehmen weichen insbesondere mit Hinweis auf Immissionsproblematiken zunehmend von Gewerbegebieten auf Industriegebiete aus und fragen zudem auch größere, zusammenhängende Industrieflächen nach.

Diesen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen einerseits und den Unternehmensanforderungen andererseits kommt die Landesplanung im Rahmen des Landesentwicklungsplans nach, indem sie aus überörtlicher Sicht ein im überregionalen und internationalen Wettbewerb konkurrenzfähiges Angebot an hinreichend großen und attraktiven Industrie- und Gewerbeflächen sowie Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungscluster (Forschungs- und Entwicklungs- sowie Dienstleistungs- und Gründerzentren oder Technologieparks) festlegt (Bestandsflächen und Neuausweisungen) und damit räumliche Maßnahmenschwerpunkte für die wirtschaftliche Strukturverbesserung setzt, die Grundvoraussetzung für Neuansiedlungen und Erweiterungen von Unternehmen im Saarland sind. Somit betreibt die Landesplanung letztendlich Standortvorsorge und Flächensicherung, um im Sinne einer vorausschauenden Industriepolitik bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue Arbeitsplätze, möglichst in zukunftsfähigen Branchen, zur Verfügung zu stellen.

Der Landesentwicklungsplan legt dabei ausschließlich die aus überörtlicher, landesweiter Sicht bedeutsamen Industrie- und Gewerbeflächen, Flächen für wirtschaftsnahe Dienstleistungen sowie Kraftwerksstandorte als VG fest, trifft aber keine flächenbezogenen Aussagen für kommunale gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete. Damit verbunden ist allerdings keine „Ausschlusswirkung“, d. h. es bleibt den Städten und Gemeinden unter der Voraussetzung, dass keine anderen siedlungs- und freiraumstrukturellen landesplanerischen Zielfestlegungen entgegenstehen, grundsätzlich unbenommen, im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs eigenverantwortlich gewerbliche Bauflächen bzw. Gewerbe- und Industriegebiete für den örtlichen Bedarf auszuweisen.

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzungen der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), die vorrangig und im Wesentlichen auf die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen aus dem industriell-produzierenden Sektor, des gewerblichen Bereiches sowie des wirtschaftsorientierten Dienstleistungsgewerbes ausgerichtet sind, sind alle raumbeanspruchenden Planungen in VG vollumfänglich auf diese Zielsetzungen abzustimmen. Innerhalb dieser überörtlich und landesweit bedeutsamen Gewerbevorrangflächen dürfen durch die kommunale Bauleitplanung daher nur gewerbliche Bauflächen in Form von Gewerbegebieten und / oder Industriegebieten dargestellt bzw. festgesetzt werden, nicht dagegen Baugebiete, die dem Wohnen oder dem großflächigen Einzelhandel im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO dienen, da diese die landesplanerische Zielsetzung konterkarieren.

Dieser Gewerbe- bzw. Industrievorrang trifft vom Grundsatz her auch auf alle anderen gewerblichen Bauflächen gem. §§ 8 und 9 BauNVO zu. Daher ist die gemeindliche Bauleitplanung dazu aufgerufen, wo dies besondere städtebauliche Gründe erfordern, beispielsweise bei einer drohenden Beeinträchtigung der verbrauchernahen Versorgung oder bei potenziell schädlichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsgebiete der Standortgemeinde oder anderer Gemeinden, über § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten generell auszuschließen. Dies gilt insbesondere auch für zentrenrelevante Kern- oder Randsortimente von Einzelhandelseinrichtungen. Ein derartiger Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen in Gewerbe- und Industriegebieten ist auch im Hinblick auf bestehende Förderrichtlinien des Landes gerechtfertigt, da sich, auch bei der (späteren) Ansiedlung kleinflächiger Einzelhandelseinrichtungen, hieraus Rückforderungsansprüche ergeben können. Von einem generellen Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen ausgenommen werden kann sogenannter Handwerks- oder Annexhandel mit einer Verkaufsfläche von maximal 300 qm, sofern die Verkaufsstätte dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb direkt zugeordnet und diesem baulich und funktional untergeordnet ist. Auch Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten zugeordnete Verkaufsstätten oder Ausstellungsräume für Kraftfahrzeuge, wie beispielsweise bei Autohäusern, können von dieser generellen Beschränkung ausgenommen werden, da bei diesen der Verkaufsflächenanteil zur Präsentation der Kraftfahrzeuge in der Regel weit größer als der zugeordnete Werkstattbereich ist. Allerdings auch nur dann, wenn die Gesamtverkaufsfläche die Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschreitet.

Bei der Neu- und Überplanung von Gewerbe- und Industriegebieten in VG soll die kommunale Bauleitplanung von der Möglichkeit Gebrauch machen, die städtebauliche Konzeption dieser Gebiete nachhaltig auszurichten. D. h. die Kommunen sind dazu angehalten, die betreffenden Gewerbe- und Industriegebiete den heutigen Anforderungen entsprechend hinsichtlich städtebaulicher und stadökologischer Kriterien so zu konzipieren, dass den Leitbildern und Handlungsstrategien in Raumordnung und Städtebau sowie der saarländischen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Klima- und Ressourcenschutz sowie Flächeneinsparung und Energieeffizienz substanziell Rechnung getragen wird.

Im Rahmen der Neuentwicklung sowie der Um- oder Überplanung soll in diesem Zusammenhang gerade auch den Belangen des Grundwasserschutzes in den festgelegten Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen ein erhöhtes Gewicht beigemessen werden. Diese Regelung soll frühzeitig, somit mit Beginn der Pla-

nungen, gewährleisten, dass Grundwasserschäden vermieden werden. Eine Beurteilung geplanter Maßnahmen erst im Nachgang, z.B. im Rahmen von Genehmigungsverfahren, ist zum Schutz des Grundwassers nicht ausreichend.

Die Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen bei Merzig-Ripplingen („Westlich Ripplingen“) sowie bei Saarlouis („Lisdorfer Berg“-West) haben aufgrund ihrer Lage und Flächeneignung, ebenso wie alle anderen VG, eine überörtliche und landesweite Bedeutung für die aus wirtschaftspolitischer und landesplanerischer Sicht erforderliche Standortvorsorge und Flächensicherung. Gleichzeitig werden Teile beider VG derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzt und sind für die betreffenden landwirtschaftlichen Betriebe von existenzieller Bedeutung, sodass eine gewerblich-industrielle Nutzung in den beiden VG möglichst erst dann realisiert werden soll, wenn andere in den Räumen Merzig-Mettlach bzw. Saarlouis-Überherrn-Saarwellingen in VG festgelegte Gewerbe- und Industriegebiete weitgehend besetzt sind. Letztendlich soll den betroffenen Landwirtschaftstreibenden dadurch die Möglichkeit gegeben werden, sich entsprechend auf andere landwirtschaftliche Flächen umzuorientieren.

Für die Festlegung von Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) wurden sowohl bestehende Industrie- und Gewerbegebiete sowie Kraftwerksflächen als auch neu zu besetzende Flächen betrachtet.<sup>21</sup> Für die Abgrenzung ausschlaggebend waren hierbei insbesondere die Mindestgröße von etwa 10 ha, die Verkehrsanbindung (Straße, Schiene), die Erschließungsqualität sowie die Lage zum Arbeitsmarkt. Vorhandene, bereits besetzte Flächen wurden in VG integriert, wenn ihr langfristiger Erhalt aus raumordnerischer Sicht befürwortet wurde. Diese Flächen sollen nicht zu anderen als gewerblich-industriellen und wirtschaftsnahen Dienstleistungsnutzungszwecken herangezogen werden. Die noch nicht besetzten Flächen sind erst zum Teil bauleitplanerisch ausgewiesen.

Insgesamt sind ca. 4.963 ha Fläche als Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen festgelegt. Das noch zu besetzende Flächenpotenzial beläuft sich auf insgesamt ca. 551 ha Bruttosiedlungsfläche (BSF). In der BSF sind enthalten

- Flächen für die Erschließung
- Flächen für die Ver- und Entsorgung sowie
- Abstands- und Ausgleichsflächen
- Grünflächen.

Landesplanerisch wurde damit eine Flächenvorsorge getroffen, die für die nächsten 10 Jahre ausreichend sein sollte. Im Hinblick auf die z.T. topographisch schwierigen Geländebeziehungen und um auf Ansiedlungsvorhaben flexibel reagieren zu können,

---

<sup>21</sup> Zur Ermittlung und Abgrenzung der VG wurden gutachterliche Fachbeiträge (Gewerbeflächenpotenzialmodell Saarland der Universität Kaiserslautern (Herr Prof. Kistenmacher), Plausibilitätskontrolle potenzieller Gewerbestandorte der agsta Umwelt, Vor-Ort-Analyse geplanter VG der Universität des Saarlandes (Herr. Dr. Aust) sowie das saarländische Gewerbeflächeninformationssystem (GE-WISS) der gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH herangezogen.

ist es aus Landessicht erforderlich, auch längerfristig geeignete Flächen für die Ansiedlung von Betrieben zu sichern.

Die Gesamtfläche von ca. 4.963 ha (belegt und verfügbar) der festgelegten VG verteilt sich auf die Teilräume wie folgt:

• VG im Raum Saarbrücken / Kleinblittersdorf	373 ha
• VG Völklingen / Großrosseln	333 ha
• VG im Raum Saarlouis / Überherrn / Saarwellingen	879 ha
• VG im Raum Ensdorf / Bous / Schwalbach	239 ha
• VG im Raum Dillingen / Rehlingen / Beckingen	803 ha
• VG im Raum Merzig / Mettlach	130 ha
• VG im Raum Perl	47 ha
• VG im Raum Wadern / Losheim	138 ha
• VG im Raum Lebach / Schmelz	77 ha
• VG im Raum Nonnweiler / Nohfelden / Freisen	148 ha
• VG im Raum St. Wendel / Tholey	202 ha
• VG im Raum Eppelborn / Illingen / Merchweiler	66 ha
• VG im Raum Neunkirchen / Schiffweiler / Bexbach	512 ha
• VG im Raum Friedrichsthal / Sulzbach / Quierschied	177 ha
• VG im Raum Homburg / Kirkel	458 ha
• VG Blieskastel / Mandelbachtal	72 ha
• VG im Raum St. Ingbert	309 ha

#### (i) Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung VF

##### Ziel

**(Z 26)** Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit universitären Einrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind alle Flächennutzungsansprüche, die keinen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels in VF unzulässig.

##### Begründung

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsfähigen Branchen ist eine der Zielvorgaben der Landesregierung, um den Strukturwandel an der Saar von der Montanindustrie hin zur Dienstleistungsgesellschaft voranzubringen. Es hat sich gezeigt, dass die räumliche Nähe zu Universitätsstandorten aufgrund von Führungsvorteilen dazu anreizt, sich selbständig zu machen bzw. Firmenneugründungen initiiert. Um weiteren



Neuansiedlungen für universitätsnahe Forschungseinrichtungen bzw. entsprechenden Entwicklungsbetrieben eine Chance zu geben, sind im unmittelbaren Umfeld der Universität Saarbrücken bzw. der Universitätsklinik Homburg im Rahmen der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung Erweiterungsmöglichkeiten vorgesehen. Darüber hinaus soll die Ansiedlung von Forschungs- und Entwicklungsbetrieben auch an anderen Standorten im Saarland in VG grundsätzlich möglich sein.

Die Landesregierung setzt in verstärktem Maße auf Zukunftstechnologien, da auf diesem Sektor mit den größten Zuwachsraten von Arbeitsplätzen zu rechnen ist. Der engen Verzahnung von universitärer Forschung und Entwicklung und der sich daraus ergebenden Entwicklung innovativer marktfähiger Produkte misst die Landesregierung außerordentlich hohe Bedeutung bei. Von daher sind an zwei Standorten Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) festgelegt worden, die diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

### **(j) Großflächiger Einzelhandel**

#### **Ziele und Grundsätze für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen**

**(G 35)** Zur bedarfsgerechten, verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung soll in allen Landesteilen ein auf den jeweiligen Versorgungsauftrag des Ober-, Mittel- oder Grundzentrums ausgerichtetes Spektrum von Einzelhandels- und Dienstleistungseinrichtungen unterschiedlicher Größe und Angebotsformen sichergestellt werden. Die Gemeinden sollen hierzu eigene oder interkommunale, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Einzelhandels- und Zentrenkonzepte erarbeiten und entsprechend dieser informellen Entwicklungskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung an städtebaulich geeigneten Standorten in den zentralen Orten Flächenvorsorge für großflächige Einzelhandelseinrichtungen treffen.

**(Z 27)** In nicht-zentralen Gemeindeteilen („Nahbereich“) ist die Versorgung der Bevölkerung auf die wohnortnahe Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs auszurichten.

**(Z 28)** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sind nur im Oberzentrum sowie in den Mittel- und Grundzentren zulässig (Konzentrationsgebot). In Ausnahmefällen sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in nicht-zentralen Gemeindeteilen zulässig, wenn

- sich der Vorhabenstandort aus dem jeweiligen kommunalen oder interkommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzept ergibt und
- dies nach den raumstrukturellen Gegebenheiten zur Sicherung der wohnortnahen, örtlichen Grundversorgung dient und
- zentrale Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt werden und
- eine entsprechende Mantelbevölkerung, d.h. die für die Auslastung der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen erforderliche Bevölkerungszahl, vorhanden ist.

Über Ausnahmeerforderlichkeit sowie Standort und Umfang der Einzelhandelsansiedlung, -erweiterung oder -änderung entscheidet die Landesplanungsbehörde.

**(Z 29)** Geschoss- und Verkaufsflächen mehrerer Einzelhandelseinheiten, die im räumlich-funktionalen Verbund zueinanderstehen (Einzelhandelsagglomerationen), sind zusammenzuzählen. Als Verkaufsfläche gelten hierbei alle Flächen eines Betriebs, auf denen der Verkauf abgewickelt wird bzw. die mit dem Verkaufsvorgang in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen und die dem Kunden zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere Gänge, Flächen des Ein- und Ausgangs, sogenannter Windfang, der vom Kunden betretbare Teil des Pfandraumes, die Kassenzone, einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Waren und zur Entsorgung des Verpackungsmaterials, sogenannte Vorkassenzone, sowie Standflächen für Warenträger und Einrichtungsgegenstände. Zur Verkaufsfläche zählen auch Freiflächen, die nicht nur vorübergehend für Verkaufszwecke genutzt werden sowie Lagerräume, die gleichzeitig dem Verkauf dienen („Verkauf ab Lager“).

Bei Bau- und Gartenmärkten ist eine gewichtete Verkaufsfläche in Ansatz zu bringen, bei der sich die Gesamtverkaufsfläche durch eine Anrechnung der Verkaufsfläche in geschlossenen Gebäudeteilen zu 100 Prozent, bei überdachten Freiflächen zu 50 Prozent und bei nicht-überdachte Freiflächen zu 25 Prozent ergibt.

**(Z 30)** Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen müssen sich bezüglich Größenordnung und Warensortiment funktional in die vorgegebene, zentralörtliche Versorgungsstruktur einfügen. Der Einzugsbereich der entsprechenden Einzelhandelseinrichtung darf den Verflechtungsbereich des betreffenden zentralen Ortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot). Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30% des Vorhabenumsatzes außerhalb des Verflechtungsbereichs der Standortgemeinde erzielt werden soll. Hierzu sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

**(Z 31)** Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen dürfen das Zentrale-Orte-Gefüge des Landes sowie die Funktionsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches des zentralen Ortes (Standortgemeinde) sowie der zentralen Orte im Vorhabeneinzugsbereich nicht beeinträchtigen (Beeinträchtungsverbot). Dies gilt insbesondere für solche Standortgemeinden, in denen der Erfolg von städtebaulichen Maßnahmen zur funktionalen Stärkung oder Stabilisierung von Stadt- und Ortskernen in Frage gestellt wird, z.B. bei städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Stadt- und Dorferneuerungsmaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist in der Regel dann gegeben, wenn durch ein Vorhaben begründete städtebaulichen Auswirkungen im betreffenden zentralen Versorgungsbereich zu erwarten sind, die diesen in seiner Versorgungsfunktion insgesamt oder hinsichtlich einzelner Branchen beeinträchtigt. Für eine Beurteilung sind hierzu vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

**(Z 32)** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen sind innerhalb des Siedlungszusammenhangs (integrierter Standort) im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit

dem zentralen Versorgungsbereich des jeweiligen zentralen Ortes zu errichten (Integrationsgebot). Im Oberzentrum sowie in den Mittelzentren sind großflächige Einzelhandelseinrichtungen auch in den Nebenzentren zulässig, sofern sie bezüglich Größenordnung, Warensortiment und Einzugsbereich dem Nebenzentrum angemessen sind und an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet werden.

Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sind im Oberzentrum sowie den Mittel- und Grundzentren ausnahmsweise auch an bestehenden Nahversorgungsstandorten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche zulässig, wenn der Standort eine städtebaulich integrierte Lage aufweist, die Einzelhandelseinrichtung der Nahversorgung dient und keine nachteiligen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche einschließlich ihrer Nebenzentren oder andere Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Vorhabenstandorte innerhalb von faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten. Der Nahversorgung dient ein Vorhaben in der Regel dann, wenn die sortimentspezifische Kaufkraftabschöpfung des Vorhabens in einem 1.000m-Radius eine Abschöpfungsquote von 35% der sortimentspezifischen Kaufkraft nicht überschreitet und keine wesentliche Überschneidung der 1.000m-Isodistanz mit der 1.000m-Isodistanz des nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereiches besteht. Hierzu und zu den raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen sind vom Planungsträger entsprechende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen, vorzulegen und mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

**(Z 33)** Großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte) können in Ausnahmefällen auch an sog. Ergänzungsstandorten außerhalb integrierter Standorte des jeweiligen zentralen Ortes in Sondergebieten (gemäß BauNVO) ausgewiesen werden. Dies gilt allerdings nur für großflächige Einzelhandelseinrichtungen mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (Fachmärkte), deren zentrenrelevante Randsortimente 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen und eine Verkaufsflächengröße von 800 qm nicht überschreiten. Maßgeblich für die Definition der Warensortimente ist die im jeweiligen kommunalen Einzelhandelskonzept festgelegte Sortimentsliste oder, falls diese nicht vorliegt, die in Anlage 6 festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandelsortimente. Eine Überschreitung der für zentrenrelevante Randsortimente festgelegte Verkaufsflächengröße von 800 qm bis zu 10% der Gesamtverkaufsfläche der Einzelhandelseinrichtungen ist im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3 BauNVO in Ausnahmefällen zulässig, wenn vom Planungsträger durch geeignete, mit der Landesplanungsbehörde abzustimmende Nachweise in Form von Wirkungsanalysen die raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Über die Zulässigkeit der Ausnahme entscheidet die Landesplanungsbehörde im Einzelfall.

**(G 36)** Standorte für großflächige Einzelhandelseinrichtungen sollen grundsätzlich in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden werden.

**(Z 34)** Die planenden Standortgemeinden haben im Sinne der § 2 Abs. 2 BauGB und § 34 Abs. 3 BauGB die übergemeindliche Abstimmung von Planung und Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO sicherzustellen (interkommunales Abstimmungsgebot).

**(G 37)** Den Gemeinden wird empfohlen, (inter-) kommunale Einzelhandelskonzepte zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung aufzustellen, die den Anforderungen der in Anlage 7 genannten Kriterien entsprechen. Die kommunalen Einzelhandelskonzepte sind mit der Landesplanungsbehörde abzustimmen.

**(Z 35)** Entsprechend § 10 Abs. 2 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) haben öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) die Landesplanungsbehörde frühzeitig über alle Planungen und Maßnahmen zur Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zu unterrichten.

**(Z 36)** Für die Neuansiedlungen, Erweiterungen bzw. Nutzungsänderungen großflächiger Einzelhandelseinrichtungen über 5.000 qm Verkaufsfläche ist in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt der Landesplanungsbehörde.

### **Begründung**

Die gesellschaftliche und raumordnerische Bedeutung des Einzelhandels beruht vor allem auf einer flächendeckenden (Grund-)Versorgung der Bevölkerung als Endverbraucher mit einem nach Zentralörtlichkeit differenzierten, bedarfsgerechten Versorgungsangebot in zumutbarer Erreichbarkeit. Demografische und wirtschaftliche Veränderungen, Veränderungen auf Kunden- und Angebotsseite, verschärfter Wettbewerb im Einzelhandel mit sinkenden Handelsspannen und die daraus resultierenden Konzentrationstendenzen haben jedoch in der Vergangenheit zu einer Umstrukturierung hin zu umsatzstarken, größerflächigen Betriebseinheiten mit immer größeren Einzugsbereichen geführt. Die Folge dieser Konzentration auf größere, leistungsfähigere Betriebe an weniger, meist autogerechten dezentralen Standorten am Stadt- bzw. Gemeinderand ist ein ausgedünntes Versorgungsnetz mit immer größeren „Maschen“ („Rückzug aus der Fläche“, Leerstände von Ladenlokalen in den Innerortslagen). Damit ist die Erreichbarkeit dieser dezentralen Standorte überwiegend von der Benutzung des PKW abhängig, sodass immobile, auf ÖPNV-Verbindung oder Fußwegdistanz angewiesene Bevölkerungsgruppen zunehmend Versorgungsdefizite zu befürchten haben. Diese Tendenzen im Standortverhalten des Einzelhandels wirken sich nicht nur nachteilig auf den raumordnerischen und gesellschaftlichen Anspruch einer wohnungsnahen und räumlich ausgeglichenen Grundversorgung mit einem differenzierten und bedarfsgerechten Warenangebot aus, sondern implizieren oftmals auch ganz erhebliche Gefährdungspotenziale für die Funktionsfähigkeit und Attraktivität der gewachsenen Innenstädte, Stadtteilzentren und Ortskerne mit ihrer vielfältigen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Kommunikationsfunktion. Als wohnortnahe Grundversorgung wird hierbei Versorgung mit allen wesentlichen Warengruppen des kurzfristigen bzw. täglichen Bedarfes, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittel und Drogeriewaren, aber auch die Versorgung mit Dienstleistungen, wie beispielsweise Arzt, Apotheke, Gastronomie, verstanden, die in kurzer Fußwegeentfernung zu den jeweiligen Wohnbereichen der Nutzer erfolgen kann.

Deshalb ist es notwendig, durch landesplanerische Festlegungen auf die Raumverträglichkeit solcher großflächigen Einzelhandelseinrichtungen oberhalb der Regelvermutungsgrenze des § 11 Abs. 3 BauNVO (1.200 qm Geschossfläche, was nach gel-

tender Rechtsprechung einer Verkaufsfläche von ca. 700-800 qm. entspricht) hinzuwirken und über die kommunale Bauleitplanung sicherzustellen, dass sich der großflächige Einzelhandel an städtebaulich integrierten Standorten entfalten kann. Dabei sind Standorte dann als integriert zu bezeichnen, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungskern der betreffenden Stadt oder Gemeinde stehen und in das vorhandene Siedlungsgefüge städtebaulich eingebunden sind. Allerdings sind aus landes- und bauleitplanerischer Sicht für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandels-einrichtungen dort Grenzen zu ziehen, wo die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des jeweiligen zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereiches der Standort- und Nachbargemeinde gestört und damit die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die landesplanerischen Festlegungen wird darauf hingewirkt, dass sich die Ansiedlung, Erweiterung oder Änderung von Einzelhandelsvorhaben nach Sortimentsstruktur und Verkaufsflächengröße in die räumlich-funktionell zugeordnete Versorgungsaufgabe der jeweiligen Zentralitätsstufe und des Verflechtungsbereiches einpasst. Dies ist der Fall, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich eines Einzelhandelsvorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich der Standortgemeinde nicht wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist nach Rechtsprechung und Fachliteratur in der Regel dann gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll. Die Raumverträglichkeit ist vom Planungsträger durch qualifizierte Unterlagen, Expertisen oder Einzelhandelsgutachten entsprechend nachzuweisen, für die ein einheitlicher Kriterienkatalog gilt (siehe Anhang 7).

Wird eine großflächige Einzelhandelseinrichtung an einem städtebaulich integrierten Standort errichtet oder erweitert oder diesem in unmittelbarer Nähe zugeordnet, ist in der Regel keine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des innerörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde zu erwarten. Vielmehr trägt dies zu einer Stabilisierung bzw. Aufwertung der jeweiligen Innenstadt-, Stadtteil- und Ortskernfunktionen bei. Als städtebaulich integriert gelten dabei Standorte im baulichen Siedlungszusammenhang, die in enger räumlicher und funktionaler Verbindung mit dem zentralen, innerörtlichen Versorgungsbereich stehen und sich neben einer Anbindung an den ÖPNV auch durch einen anteiligen, zu Fuß erreichbaren Einzugsbereich auszeichnen. Die landesplanerischen Festlegungen räumen daher integrierten Einzelhandelsstandorten einen Vorrang ein. Werden großflächige Einzelhandelseinrichtung dagegen außerhalb integrierter Standorte ausgewiesen, so führt dies - in Abhängigkeit von Warensortiment und Größenordnung - sehr oft zu erheblichen städtebaulichen und funktionalen Beeinträchtigungen der jeweiligen Innerortslagen bis hin zu Leerständen von Einzelhandels-lokalen. Deshalb kommen nicht-integrierte Standorte nur für Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten (in der Regel Fachmärkte wie Bekleidungs- und Schuhfachmärkte, Sport-, Elektro-, Spielwaren-, Möbel-, Bau- und Gartenfachmärkte sowie Möbeleinrichtungs- und Autohäuser) in Betracht, deren Vertriebsformen aufgrund ihrer fachlichen Spezialisierung hauptsächlich auf große, ebenerdige Ausstellungs- und Verkaufsflächen angewiesen sind und deren zentrenrelevante Randsortimente, die trotz ihres geringen Anteils an der Gesamtverkaufsfläche hohe Umsatzwerte erzielen, nach Art und Umfang in der Art begrenzt werden, dass sie weder die verbrauchernahe Versorgung und die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde noch die der Nachbargemeinden wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne der Regelvermutung des § 11 Abs. 3

BauNVO ist dies vom Planungsträger durch geeignete Wirkungsanalysen nachzuweisen.

Welche Warensortimente als nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant gelten, definieren die jeweiligen Einzelhandelskonzepte der Städte und Gemeinden. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die in Anlage 6 des LEP festgelegte Liste zentrenrelevanter Einzelhandels assortimente.

Die planerische Abstimmung des aus raumordnerischer und städtebaulicher Sicht optimalen Makro- und Mikrostandortes, des Warensortimentes sowie der sortimentspezifischen Verkaufsflächengröße des großflächigen Einzelhandelsvorhabens sollte entsprechend § 10 Abs. 2 SLPG möglichst frühzeitig erfolgen. Dazu ist es einerseits erforderlich, dass die Landesplanungsbehörde möglichst frühzeitig von solchen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Nr. 6 ROG Kenntnis erlangt, und andererseits, dass die Standortgemeinde die erforderliche, übergemeindliche Abstimmung vornimmt. Hierzu geben Baugesetzbuch (BauGB) mit den §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 3 und 3a sowie das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) mit § 10 Abs. 2 den rechtlichen Rahmen vor. Unabhängig von diesem formell erforderlichen Abstimmungserfordernis wird den Standortgemeinden empfohlen, möglichst frühzeitig und in Kooperation mit der Landesplanungsbehörde und den Nachbargemeinden Einzelhandelskonzepte zu entwickeln, um unter der Zielsetzung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen eine vorausschauende Stadt- bzw. Ortsentwicklungsplanung und damit Standortvorsorge zu betreiben. Unter dem Eindruck der demografischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie dem Erfordernis oftmals kurzfristiger Standortentscheidungen ist eine solche Planung für die mittel- und langfristige Sicherung und Entwicklung der kommunalen (und regionalen) Versorgungsstruktur unabdingbar.

Die Regelung, dass ab einer Verkaufsflächengröße von 5.000 qm ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, dient der Klarstellung. Weder das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), noch die Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), enthalten entsprechende Schwellenwertregelungen. Nach § 1 Nr. 19 RoV führt die Landesplanungsbehörde gem. § 15 ROG i.V.m. § 6 Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) für die Errichtung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelseinrichtungen und sonstige großflächige Handelsbetriebe ein Raumordnungsverfahren durch, wenn die entsprechenden Planungen oder Maßnahmen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Mit Hinweis auf die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), ist hiervon in der Regel dann auszugehen, wenn für die Realisierung eines der o. g. Vorhaben nach Ziffer 18.6 der Anlage 1 des UVPG die verpflichtende Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Dies ist ab 5.000 qm der Fall. In Anlehnung an das UVPG wird dieser Schwellenwert zur Klarstellung in die landesplanerischen Regelungen für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen aufgenommen.

## Abschnitt 2.02 Freiraumstruktur

Die anzustrebende Freiraumstruktur wird gemäß § 13 Abs. 5 ROG durch textliche und zeichnerische Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und Freiraumschutz, zu Nutzungen im Freiraum, zur Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen und zu Freiräumen zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes geregelt.

### Grundsätze

**(G 38)** Der Freiraum, d.h. der bisher nicht für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben in Anspruch genommene bzw. der für solche Vorhaben nicht bereits raum- und fachplanerisch gesicherte Teil der Landschaft, soll vor einer Inanspruchnahme für solche Vorhaben und damit vor einer Zersiedlung geschützt werden.

**(G 39)** Exponierte Hänge, Horizontlinien bildende Höhenzüge, regional bedeutsame Streuobstbestände, Auen sowie siedlungsklimatisch ausgleichend wirkende Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete, einschließlich der entsprechenden Abflussbahnen, sollen von Bebauung freigehalten werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll die Versiegelung des Bodens auf das für die Flächenfunktion erforderliche Maß beschränkt werden.

**(G 40)** Zur qualitativen Aufwertung und Entwicklung der Freiräume in der Kern- und Randzone des Verdichtungsraumes soll das Instrument des Regionalparks Saar, ergänzt um teilräumliche Projekte wie LIK.NORD – Landschaft der Industriekultur und Biosphärenreservat Bliesgau, genutzt werden. Dabei sollen die Potenziale der Stadtlandschaft gefördert, die Freiräume erlebbar gemacht und die Erholungseignung verbessert werden.

### Begründung

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushaltes, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben ist zu verringern, insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen. Bei der Gestaltung räumlicher Nutzungen sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen und die biologische Vielfalt sind zu schützen. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu sorgen, im Binnenland vor allem durch Sicherung und Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Grundsätzen Rechnung durch unterschiedliche Festlegungen zum Freiraumschutz. Diese ergänzen sich in ihren Funktionen. Von zentraler Bedeutung für den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sind die Vorranggebiete

für Naturschutz. Diese werden durch die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund ergänzt. Im Verdichtungsraum des Saarlandes werden regionale Grünzüge zum Schutz großräumiger multifunktionaler Freiräume festgelegt. Das Fließgewässersystem ist ein wichtiges Verbindungselement des Biotopverbundes. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz tragen zum Schutz dieser Räume bei. Zum Schutz des Grundwassers werden zudem entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. Weitere Festlegungen zum Schutz und zu Nutzungen im Freiraum betreffen die Vorranggebiete für Landwirtschaft. Darüber hinaus gibt es Regelungen zur Waldwirtschaft.

## **(a) Regionale Grünzüge**

### **Ziele**

**(Z 37)** Regionale Grünzüge dienen dem vorsorgenden Schutz großräumig zusammenhängender multifunktionaler Freiräume zur Sicherung und Verbesserung der Umweltqualität vorwiegend in der Kernzone des Verdichtungsraumes. Sie tragen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes bei und bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Waldwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie dienen der Gliederung der Siedlungsflächen.

**(Z 38)** In den regionalen Grünzügen sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Zersiedelung der regionalen Grünzüge führen können. Dazu zählen insbesondere alle Planungen und Maßnahmen der Siedlungsflächenentwicklung. Zulässigerweise errichtete bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.

**(Z 39)** In den regionalen Grünzügen sind, soweit andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen und die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigt werden, ausnahmsweise zulässig:

- Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie Straßen, Schienenwege, Leitungen, sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können,
- Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0), sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen
- Vorhaben der Rohstoffsicherung und der Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung,
- Maßnahmen zur Umnutzung ehemaliger Bergbaustandorte zum Zwecke des Naturschutzes oder der landschaftsbezogenen Naherholung,
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbauereichen sowie zur Sanierung von Altlasten,
- Optimierung und Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege und Leitungen (einschließlich Leitungstrassen),



- ordnungsgemäß ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung.
- Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen.

## **Begründung**

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist der Freiraum durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.

Der Landesentwicklungsplan trägt diesen Gesichtspunkten Rechnung, indem die monofunktionalen Festlegungen im Freiraum durch multifunktionale regionale Grünzüge ergänzt werden. Sie sollen vorsorgend die im dicht besiedelten Ordnungsraum noch verbliebenen Freiräume vor einer weiteren Besiedelung schützen und damit die Umwelt- und Lebensqualität der ortsansässigen Bevölkerung, insbesondere auch im Hinblick auf mögliche Folgen des Klimawandels, verbessern. Die regionalen Grünzüge umfassen überwiegend Gebiete in der Kernzone des Verdichtungsraums, deren Freihaltung von beeinträchtigender Bebauung vordringlich ist, und setzen sich unter anderem aus landschaftlichen und funktionalen Gegebenheiten in die Randzone fort. Die regionalen Grünzüge übernehmen für das Saarland eine Umweltvorsorgefunktion.

Die Freiräume sollen zu einem kleinräumigen Ausgleich der Umweltbelastungen innerhalb des Ordnungsraumes beitragen und damit insgesamt die Umweltqualität verbessern. Sie bündeln vielfältige, sich teilweise überlagernde Freiraumfunktionen des Naturschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, des Boden- und Klimaschutzes sowie der Naherholung und der Klimaanpassung. Sie gliedern die Siedlungsflächen und tragen zur Verbesserung des Bioklimas, zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches und zur Erholungsvorsorge bei. Die regionalen Grünzüge sollen eine bandartige Siedlungsentwicklung und das Zusammenwachsen von Siedlungsflächen verhindern. Die bestehenden Freiräume zwischen den bebauten Gebieten sollen mit den angrenzenden Freiräumen und der freien Landschaft verbunden werden. Die regionalen Grünzüge unterstützen durch den konsequenten Schutz von Freiräumen in einem dicht besiedelten Raum die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Innenentwicklung und verringern so im Sinne der gesetzlichen Regelungen die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben.

Die regionalen Grünzüge enthalten und vernetzen artenreiche und landschaftstypische Lebensräume, auch der Land- und Waldwirtschaft. Sie dienen dem Biotopverbund und tragen zum Erhalt der Biodiversität bei. Für die ortsansässige Bevölkerung bieten sie notwendige Naherholungsräume. Als Kaltluftentstehungsgebiete und -abflussbahnen erfüllen diese Freiräume wichtige klimatische Funktionen und tragen auch zu einer besseren Durchlüftung dicht besiedelter Gebiete bei. Vor dem Hintergrund der möglichen Folgen des Klimawandels gewinnen sie daher zusehends an Bedeutung. Einen bedeutenden Beitrag dazu liefern auch die siedlungsnahen Wälder. Sie sind nicht nur Naherholungsraum, sondern auch Frischluftproduzent und in Hitzeperioden wichtige klimatische Ausgleichsräume. Im Ordnungsraum werden durch die regionalen Grünzüge zudem Fließgewässer mit ihren Auen und Überschwemmungsgebieten geschützt, sofern diese nicht in die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz integriert werden.

Folgende Auswahlkriterien wurden maßgeblich für die Abgrenzung der regionalen Grünzüge herangezogen:

Aus dem Landschaftsprogramm Saarland 2009 (Lapro)

- Vorschlag regionale Grünzüge,
- Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete,
- Wald (Sicherung der (historisch) alten Waldstandorte, Erosionsschutzwald),
- Klimaaktive Flächen (Kaltluftentstehungsgebiete, Flächen des Kaltluftabflusses und offenzuhaltende Flächen),
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Naturschutz.

Aktualisierte Daten aus dem Jahr 2018

- Landschaftsschutzgebiete,
- Naturschutzgebiete,
- Natura 2000 (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete),
- Geschützte Biotope.

Weitere Auswahlkriterien für die regionalen Grünzüge in ihrer Gesamtausprägung sind u.a.

- Wertvolle Gebiete für den Arten- und Biotopschutz einschließlich landespflege-  
risch wertvoller Gebiete (Lapro), Naturpark, Regionalpark Saar, großflächige  
Erhaltung der Streuobstnutzung (Lapro), Flächen mit mittlerer Bedeutung für  
den Naturschutz (Lapro), unzerschnittene Räume nach § 6 SNG (Lapro), Suk-  
zessions- und Pflegeflächen (Lapro), geschützte Landschaftsbestandteile, Na-  
turdenkmale, Ökokontofflächen
- Pflegezonen des Biosphärenreservates Bliesgau, Kernzonen der Landschaft  
der Industriekultur Nord (LIK.Nord)
- Waldflächen (Waldachsen im Ordnungsraum, Waldentwicklungsräume, Natur-  
waldzellen) (Lapro)
- Erhaltung der Kulturlandschaft (Natur- und Kulturerlebnisräume, Freiräume in  
der Bergbauachse, denkmalgeschützte Grünflächen) (Lapro)
- Landschaftsprägende und landschaftsgestaltende natürliche Elemente (Siche-  
rung und Entwicklung von Fließgewässern) (Lapro)
- Wertvolle Bereiche für die Wasserversorgung (Wasserschutzgebiete, geplante  
Wasserschutzgebiete)
- Seltene Bodentypen und seltene, naturnahe Böden (Lapro)
- Siedlungsgliedernde Freiflächen zur Verhinderung bandartiger Siedlungsent-  
wicklung
- Flächen mit Puffer- und Vernetzungsfunktion

In den regionalen Grünzügen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Zersiedelung des Freiraums führen. Hierunter fallen insbesondere die Entwicklung und Erschließung neuer Siedlungsflächen. Insbesondere sind in den regionalen Grünzügen Wohnbaugebiete, Industrie- und Gewerbegebiete, Einzelhandelseinrichtungen sowie Wochenend- und Ferienhausgebiete unzulässig.

Privilegierte Planungen und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 BauGB sind in den regionalen Grünzügen zulässig, sofern keine anderen landesplanerischen Ziele oder fachrechtliche Schutzfestsetzungen entgegenstehen und die Funktionsfähigkeit des regionalen Grünzugs erhalten bleibt. Dazu zählen landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen. Auch die Rohstoffgewinnung in Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung kann in regionalen Grünzügen betrieben werden. Die Belange des Freiraumschutzes sind während des Abbaus zu berücksichtigen und nach erfolgtem Abbau sind die Flächen in ihren Freiraumfunktionen wieder gleichwertig herzustellen.

Maßnahmen zur Umnutzung ehemaliger Bergbaustandorte zum Zwecke des Naturschutzes oder der Naherholung sind ebenfalls zulässig. Ausnahmsweise vereinbar sind Maßnahmen zur Sanierung von Altlasten, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponiekategorie 0) sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von ehemaligen Deponien und Rohstoffgewinnungsbereichen.

Im Außenbereich privilegierte Windenergieanlagen sind ebenfalls grundsätzlich zulässig.

Sofern Einrichtungen der technischen Infrastruktur, wie z.B. Straßen, Schienenwege und Leitungen, in den regionalen Grünzügen im öffentlichen Interesse vorgesehen und unvermeidbar sind, sind diese so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge erhalten bleibt. Vorhaben für landschaftsgebundene bzw. freiraumbezogene Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie sich in die regionalen Grünzüge einfügen und den Schutz der Freiräume nicht beeinträchtigen. Größere bauliche Anlagen wie Sporthallen, Hotelanlagen oder Ferienhauskomplexe sind in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.

Die Optimierung und der Ausbau von rechtmäßig bestehenden Anlagen, Verkehrswegen und Leitungen (einschließlich Leitungstrassen) sind in den regionalen Grünzügen zulässig.

Bei der Abgrenzung der regionalen Grünzüge wurden Siedlungsfinger, Einzelgehöfte und Splittersiedlungen, wenn dies aus Darstellungsgründen nicht anders möglich war, in die regionalen Grünzüge einbezogen. Die bereits vorhandene Bebauung genießt Bestandsschutz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Begrenzung auf diesen Bestand ist anzustreben. Die regionalen Grünzüge werden zeichnerisch entlang der Siedlungsränder und in die Ortsbereiche hinein festgelegt, wenn dies durch Schutzgebietsfestsetzungen oder aus Gründen des Klimaschutzes begründet ist, z.B. durch die Gebietskulisse der Landschaftsschutzgebiete oder die klimaaktiven Flächen des Landschaftsprogramms, und aus raumordnerischer Sicht vor allem der Siedlungsgliederung und Vernetzung mit dem Außenbereich dient.

## (b) Vorranggebiete für Naturschutz VN

### Ziele

**(Z 40)** Vorranggebiete für Naturschutz (VN) dienen der Sicherung und der Entwicklung des Naturhaushaltes im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme in ihrer typischen Struktur und Vielfalt mit der charakteristischen Ausprägung der abiotischen Naturgüter. Sie dienen darüber hinaus dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume und stellen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes dar.

**(Z 41)** In den Vorranggebieten für Naturschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume sowie der Funktion der Fläche für den Biotopverbund führen können. Dazu zählen insbesondere alle Planungen und Maßnahmen zur Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen.

**(Z 42)** In den Vorranggebieten für Naturschutz sind, sofern sie den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen entsprechen und die Funktionen nicht beeinträchtigt werden, ausnahmsweise zulässig:

- Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung,
- Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nach § 39 WHG,
- Maßnahmen zu Bau, Unterhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung,
- Maßnahmen zur Verbesserung des natürlichen und technischen Hochwasserrückhalts,
- Maßnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dortigen Arten und Biotope,
- Maßnahmen zur Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbau-bereichen sowie zur Sanierung von Altlasten,
- Maßnahmen zur Optimierung und zum Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege, Leitungen (einschließlich Leitungstrassen).

**(Z 43)** In dem Vorranggebiet für Naturschutz „Saaraue bei Schwemlingen“ ist ausnahmsweise eine Rohstoffgewinnung in dem festgelegten Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung zulässig. Bei einer Rohstoffgewinnung ist die Eingriffsfläche gering zu halten und nach erfolgtem Abbau als Biotopverbundfläche wiederherzustellen.

### Begründung

Vorranggebiete für Naturschutz dienen dem Schutz besonders schützenswerter Tier- und Pflanzenarten einschließlich der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensräume. Es handelt sich um ökologisch besonders wertvolle Flächen mit einer hohen Biotopausstattung, die wichtige Kernflächen des Biotopverbundes darstellen. Den Flächen kommt für den Arten- und Biotopschutz im Saarland eine sehr hohe Bedeutung zu.

Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz erfolgt auf der Grundlage:

- der ausgewiesenen Naturschutzgebiete,
- der an die EU gemeldeten und anerkannten FFH-Gebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien,
- der Kerngebiete aus dem Naturschutzgroßprojekt der Landschaft der Industriekultur (LIK.Nord), die zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind (Stand PEPL 11.09.2012),
- der Kernzonen des Biosphärenreservats Bliesgau,
- des saarländischen Teils des festgesetzten Nationalparks Hunsrück-Hochwald sowie
- nachfolgend aufgeführter, an die EU gemeldeter Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 sowie deren Überführung in nationale Schutzgebietskategorien, sofern nicht bereits FFH-Gebiet; dies sind:
  - L 6609-308 Beeder Bruch
  - L 6505-307 Saaraue bei Schwemlingen.

In den Vorranggebieten für Naturschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die zu einer Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen führen können. Dazu zählen insbesondere:

- bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächen und Gebieten, die eine Bebauung vorsehen, einschließlich der Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB,
- Vorhaben zum Neubau von Verkehrsinfrastrukturen und Leitungstrassen,
- Vorhaben zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- Vorhaben zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe inklusive Errichtung von Betriebsanlagen; ausgenommen hiervon ist die Rohstoffgewinnung im Vorbehaltsgebiet Schwemlinger Bruch.

Bestimmte Planungen und Maßnahmen sind in den Vorranggebieten für Naturschutz erwünscht bzw. mit der Verwirklichung der dortigen Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. In den Vorranggebieten für Naturschutz sind daher die im Ziel festgelegten Ausnahmen zulässig. Die Ausgestaltung der Anforderungen im Einzelfall richtet sich nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen.

Viele aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Flächen liegen an Fließgewässern und/oder in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten. Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung oder zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasserqualität sowie zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind daher mit den Erfordernissen des Naturschutzes und des Biotopverbundes vereinbar, sofern sie den

örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Dies gilt ebenfalls für Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt. Neue technische Hochwasserschutzmaßnahmen sind zudem ausnahmsweise zulässig, wenn dies für einen vorbeugenden Hochwasserschutz notwendig ist und sie den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Ebenfalls mit den Erfordernissen des Naturschutzes und des Biotopverbundes ausnahmsweise vereinbar sind die Sanierung von Altlasten, Erweiterungen abfallrechtlich genehmigter Deponien für gering belastete mineralische Abfälle (Inertabfall-Deponien der Deponieklasse 0) sowie damit in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen und die naturnahe Renaturierung und Rekultivierung von Deponien und Abbaubereichen inkl. der ehemaligen Bergbaustandorte, sofern sie den örtlichen Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen. Nicht selten verfügen diese Flächen über ein großes Potenzial für Naturschutz und Biotopverbund sowie landschaftsgebundene Naherholung. Beispielhaft wird hier auf das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord (LIK.Nord)“ verwiesen.

Die Optimierung und der Ausbau rechtmäßig bestehender Anlagen, Verkehrswege und Leitungen, einschließlich Leitungstrassen, in Vorranggebieten für Naturschutz sind ausnahmsweise zulässig, einschließlich des Unterhalts bzw. der Ertüchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen.

Darüber hinaus ist eine Rohstoffgewinnung in dem Vogelschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ ausnahmsweise zulässig. Auch in diesem Fall richtet sich die Ausgestaltung einer möglichen Rohstoffgewinnung nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen.

### **(c) Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund VBB**

#### **Grundsätze**

**(G 41)** Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund (VBB) sollen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz ergänzen. Sie sollen der Vernetzung dieser Kernflächen mit weiteren, besonders wertvollen Arten und Lebensräumen sowie der Pflege und Entwicklung des Arteninventars dienen. Es soll ein räumlich und funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem entwickelt werden, das zur Sicherung der Biodiversität beiträgt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Biotopverbundflächen ausgewiesen werden.

**(G 42)** Sofern in Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund Eingriffe in Natur und Landschaft zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen, soll der Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopverbundfunktion besonderes Gewicht beigemessen werden. Im Falle einer Überlagerung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund mit Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung sollen nach erfolgtem Rohstoffgewinn die Flächen als Biotopverbundflächen entwickelt werden.

**(G 43)** Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund sollen entsprechend den gebietsspezifischen naturschutzfachlichen Zielen gesichert und entwickelt werden. Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

## Begründung

Die Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund stellen neben den Vorranggebieten für Naturschutz und den regionalen Grünzügen ein weiteres wichtiges Element der Freiraumplanung im Saarland dar. Sie ergänzen die Vorranggebiete für Naturschutz des Saarlandes und tragen zur Vernetzung wertvoller Biotope und zum Erhalt der Biodiversität bei. Sie werden grundsätzlich außerhalb der Ortslagen festgelegt. Auf kommunaler Ebene sollen weitere geeignete Flächen für den Verbund ausgewiesen werden.

Das Saarland verfügt auf Grund seiner naturräumlichen Vielfalt, der häufig naturnahen Waldbestände und der im Bundesvergleich noch extensiven Landwirtschaft über eine Vielzahl von artenreichen und landschaftstypischen Lebensräumen. Bereits 90% der für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Kernflächen liegen innerhalb bestehender Schutzgebiete. Darüber hinaus müssen wertvolle Biotopverbundflächen im reich strukturierten Saarland weniger aktiv angelegt werden als in anderen Regionen Deutschlands, in denen intensive und ausgeräumte Agrarlandschaften vorherrschen. Ziel ist daher, die im Offenland vorhandene Strukturvielfalt sowie die dortigen artenreichen, flächig ausgebildeten Kulturbiotope zu pflegen und weiter zu entwickeln. Ein genetischer Austausch und Wanderbewegungen sollen auch vor dem Hintergrund des Klimawandels aufrechterhalten werden. Der anzustrebende Biotopverbund trägt zur Sicherung der Biodiversität und damit auch zu einer europaweit abzusichernden Kohärenz von schutzwürdigen Lebensraumtypen bei.

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Biotopverbund basiert auf folgenden Darstellungen und Inhalten der Biodiversitätsschutzkonzeption Saarland (2013):

- Biotopverbundflächen,
- großräumige Biotopverbundflächen ausgewählter Arten,
- Biotopverbund Wildkatze,
- Biotopverbund von wertvollen Offenland-Lebensräumen,
- Biotopverbund von wertvollen Wald-Lebensräumen.

Diese Gebietskulisse integriert ausgewählte, naturschutzfachlich besonders wertvolle Arten an gehäuften Vorkommenspunkten und in ihren Lebensräumen sowie weniger gehäufte, aber bedeutende Biotope und Waldflächen. Die Gesamtheit der Flächen dient somit dem großräumigen Verbund von Arten und Lebensräumen.

Vervollständigt wird die Flächenkulisse für den Biotopverbund durch die an die EU gemeldeten großflächigen Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009, die nicht in die Vorranggebiete für Naturschutz integriert wurden.

In den Vorbehaltsgebieten für Biotopverbund sind entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr ist im Rahmen der Abwägung der nachfolgenden Planungsbehörden der besonderen Funktion der Fläche innerhalb eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Im Falle einer

Rohstoffgewinnung in einem Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund richtet sich die Ausgestaltung der Anforderungen nach den gebietsbezogenen naturschutzfachlichen Zielen. Die Funktionalität der betroffenen Biotopverbundflächen soll sowohl während als auch nach der Rohstoffgewinnung sichergestellt werden. Hierzu notwendige Erfordernisse und Maßnahmen sollen in den Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsplänen dargestellt werden.

#### **(d) Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung VBR**

##### **Grundsätze**

**(G 44)** In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung (VBR) haben die Sicherung und die Gewinnung der abbauwürdigen Rohstoffvorkommen eine hohe Bedeutung. Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung soll bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

**(G 45)** Insbesondere Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen oder erheblich beeinträchtigen können, wie Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben, sollen unterbleiben.

**(G 46)** Der Abbau von standortgebundenen Rohstoffen soll möglichst dort erfolgen, wo sich die wirtschaftlich bedeutsamsten Lagerstätten befinden und die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur möglichst gering sind. Die Rohstoffgewinnung in vorhandenen Abbauflächen und deren Erweiterungen sollen möglichst einem Neuaufschluss vorgezogen werden.

**(G 47)** Rohstoffvorkommen sind endlich und nicht regenerierbar. Daher sollen für eine nachhaltige Nutzung der Rohstoffreserven mögliche Substitutionspotenziale genutzt werden.

##### **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz (ROG) fordert in seinen Grundsätzen dazu auf, die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG). In § 13 ROG wird der Auftrag für die Raumordnungspläne weiter konkretisiert. So sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur angestrebten Freiraumstruktur enthalten. Gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 b) ROG können dazu Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, gehören.

Für das Saarland liegen keine Bedarfsprognosen vor, die es ermöglichen würden, Vorranggebiete für die kurz- bis mittelfristige Rohstoffgewinnung (bedarfsorientierte Festlegung für den Planungszeitraum) flächig abzugrenzen. Angaben zu den Restrohstoffmengen in den genehmigten Abbauflächen fehlen zudem. Aus diesem Grund werden Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Der Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung liegen die vorhandenen aktualisierten Daten der jeweils zuständigen Stellen zugrunde.



Grundlage für die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung bildet die Karte der oberflächennahen Rohstoffe 1:50.000 (KOR 50), die die Verbreitung der nutzbaren Industriemineralien, Steine und Erden darstellt. Die Datengrundlagen wurden für die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans aktualisiert. Der Landesentwicklungsplan stützt sich für den Planungszeitraum auf die Rohstoffpotenzialflächen - Kategorie 1. Diese Kategorie zielt auf eine kurz- bis mittelfristige Rohstoffsicherung und ist relativ klar umgrenzt. Für alle Flächen liegen Informationen zur abbauwürdigen Rohstoffart, zu den daraus gewonnenen Produkten sowie zum Untersuchungsstand und den Verwertungsmöglichkeiten der Rohstoffe vor.

Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung dienen der kurz- bis mittelfristigen bedarfsunabhängigen Sicherung heimischer mineralischer Rohstoffvorkommen. Es handelt sich um Lagerstätten mit oberflächennahen, abbauwürdigen Rohstoffvorkommen von Kies, Sand, Sandsteinen, Kalkstein, Dolomit, Gips, Anhydrit, Hartsteinen (Quarzit, Magmatite), Tonen, Tonsteinen und Feldspat (Rhyolith). Die Flächen sollen im Landesentwicklungsplan vorsorglich gesichert und für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden.

In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ist den Belangen der Sicherung und Gewinnung von mineralischen Rohstoffen bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

In den Vorbehaltsgebieten können die Nutzungskonflikte nicht endabgewogen werden. Es handelt sich damit um abbauwürdige Rohstoffvorkommen, die jedoch aufgrund fehlender weiterer spezifischer rohstoffgeologischer Daten, z.B. Qualität, Seltenheit und Mächtigkeit nutzbarer Rohstoffvorkommen, Abraum-Nutzschicht-Verhältnis, verkehrliche Anbindung, nicht weiter priorisiert werden konnten. Die Flächen werden zudem von vielfältigen, spezifischen Umweltbelangen überlagert oder begrenzt.

Insgesamt werden 44 Vorbehaltsgebiete für Rohstoffsicherung festgelegt. Die nachrichtlich dargestellten 55 genehmigten Abbauflächen, in denen in der Regel aktuell Rohstoffe abgebaut werden, werden in die Vorbehaltskulisse integriert.

Gemäß § 1 Nr. 17 der Raumordnungsverordnung ist für „andere als bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“ ein Raumordnungsverfahren durchzuführen. Daran orientiert werden Vorbehaltsgebiete ab einer Größe von 10 ha festgelegt.

Das Vorbehaltsgebiet für Rohstoffsicherung in der Gemeinde Kleinblittersdorf sichert den vorhandenen Untertagebau der Grube Auersmacher, Aktuell findet hier kein Abbau mehr statt, jedoch kann bei Bedarf eine erneute Inbetriebnahme der Grube stattfinden. Aufgrund des untertägigen Abbaus des Muschelkalks kann sich das Vorbehaltsgebiet mit kleineren Siedlungsflächen außerhalb des Ortsbereichs überlagern.

#### Sonderfall Potenzialfläche Gipsvorkommen im Mittleren Muschelkalk:

Kohlekraftwerke sind mit Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA) ausgerüstet. Als Nebenprodukt fallen REA-Gipse an, die derzeit Naturgipse und Anhydritstein substituieren. Die Entwicklung des Aufkommens von REA-Gips hängt jedoch von dem Einsatz

von Stein- und Braunkohle in der Stromerzeugung ab. Mit der von der Bundesregierung angestrebten Energiewende wird die Stromerzeugung in Stein- und Braunkohlekraftwerken zurückgehen, was einen negativen Einfluss auf die verfügbaren Mengen an REA-Gips hat. Um das verringerte Angebot auszugleichen, kann in Zukunft mehr Naturgips nachgefragt werden.<sup>22</sup>

Daher wird in Merzig eine Potenzialfläche für Gipsvorkommen im Mittleren Muschelkalk vorsorglich nachrichtlich dargestellt. Die Abgrenzung wurde vom Oberbergamt des Saarlandes zur Verfügung gestellt, da auf dieser Fläche bereits konkrete Erkundungen der Gipsvorkommen angelaufen sind.

Eine landesplanerische Festlegung zur Rohstoffsicherung erfolgt für diese Fläche nicht, da die Erkundungen zur Zeit der Planaufstellung noch nicht sehr weit fortgeschritten sind und konkrete Planungen oder Bedarfsnachweise fehlen. Ein vorsorglicher landesplanerischer Schutz erfolgt dadurch, dass Nutzungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen würden, z.B. Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen, nicht festgelegt werden.

#### Sonderfall Potenzialfläche Steinkohlevorkommen:

Im Bereich Elm befindet sich ein bekannter Steinkohlevorrat von ca. 270.000 m<sup>3</sup> mit einer Mächtigkeit bis 3,20 m. Der Abbau könnte in Form eines Tagebaus erfolgen.

Obwohl der Kohlevorrat bekannt ist, erfolgt keine landesplanerische Festlegung zur Rohstoffsicherung. Die Fläche wird nachrichtlich dargestellt. Der subventionierte Steinkohleuntertageabbau wurde bereits 2012 eingestellt. Konkrete Abbauplanungen für den vorliegenden Standort liegen nicht vor und aufgrund der bereits o.g. angestrebten Energiewende wird die Bedeutung eines Steinkohleabbaus wohl eher zurückgehen. Trotzdem soll die Fläche so genutzt werden, dass ein Abbau weiterhin grundsätzlich möglich bleibt.

Den Belangen der Rohstoffgewinnung und der Rohstoffsicherung sind bei der Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen. Insbesondere Nutzungsänderungen, die langfristig eine Rohstoffgewinnung unmöglich machen, sollen vermieden werden. Zeitlich befristete Zwischennutzungen können zugelassen werden. Im Falle einer Überlagerung mit anderen landesplanerischen Festlegungen sind die dort getroffenen Festlegungen für eine mögliche Rohstoffgewinnung und die Nachfolgenutzungen ausschlaggebend.

### **(e) Vorbeugender Hochwasserschutz**

#### **Grundsatz**

**(G 48)** Der Hochwasservorsorge soll angesichts der erheblichen Schäden durch Hochwasser ein hohes Gewicht zukommen. Bei allen Planungen und Maßnahmen soll eine

---

<sup>22</sup> bbs Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (Hrsg.) (2016): Die Nachfrage nach Primär und Sekundärrohstoffen der Steine-und-Erden-Industrie bis 2035 in Deutschland, S. 42-44, Berlin.

möglichst natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung berücksichtigt werden. Insbesondere

- sollen Fließgewässer und ihre Auen freigehalten bzw. wiederhergestellt werden,
- Abflussleitbahnen und Senken innerhalb von Ortslagen sollen zur Verminderung der Risiken lokaler Sturzfluten, vor allem aufgrund von Starkregenereignissen, von weiterer Bebauung freigehalten oder es soll für eine an die ermittelte Gefährdungsintensität angepasste Bauweise Sorge getragen werden,
- in baulich genutzten Bereichen, die aufgrund ihrer räumlichen Lage im Oberlauf von Gewässern einen besonderen Einfluss auf das Abfluss- und Hochwassergeschehen nehmen, soll eine Versickerung von Niederschlagswasser gefördert werden.

## **Begründung**

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt vor dem Hintergrund der erheblichen Schäden durch Hochwasserereignisse ein Allgemeinwohlinteresse zu. Infolge des fortschreitenden Klimawandels ist zudem voraussichtlich von einer wachsenden Hochwassergefahr auszugehen. Der notwendige Vorsorgegedanke soll sich daher auch in einem entsprechenden Gewicht in der planerischen Abwägung widerspiegeln.

Der vorbeugende Hochwasserschutz kann dabei unter anderem durch Flächenentsiegelung, gezielte Rückhalte- und Versickerungsmaßnahmen oder flächensparendes Bauen erzielt werden. Nicht versickerbares Niederschlagswasser soll abgeleitet werden, möglichst ohne Schäden zu verursachen.

Ein großes Augenmerk muss sich auf die aus Starkregen resultierenden wild abfließenden Oberflächenwasser richten, die bis hin zu lokalen Sturzfluten führen können. „Im Gegensatz zu Hochwasser an Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Sturzfluten in Folge konvektiven Starkregens kaum vorhersagbar.“<sup>23</sup>. Zugleich stellt die LAWA fest, dass die verfügbare Datenbasis dafür generell zu unsystematisch und die Zeitreihen zu kurz seien, um daraus Gefahrenschwerpunkte oder Risikogebiete (im Sinne des § 73 Abs. 1 WHG) ableiten zu können. Die Eintrittswahrscheinlichkeit an gleicher Stelle sei in Zukunft nicht höher als an anderen Orten, da die Starkregenereignisse im Wesentlichen von meteorologischen und bodentechnischen Voraussetzungen abhängig sind und weniger von der geographischen Lage, wie dies bei Flusshochwasser der Fall ist.

Räumlich abgegrenzte Vorranggebiete zur Verhinderung solcher Ereignisse können daher im LEP nicht getroffen werden. Vielmehr sollen die Festlegungen vor allem die Kommunen darin unterstützen, ihre Aufgaben im Starkregenrisikomanagement wahrzunehmen.<sup>24</sup> Dabei sollen sowohl die Sicherung von Retentionsfunktionen als auch

---

<sup>23</sup> Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft-Wasser (LAWA) (2018): LAWA-Strategie für ein effektives Starkregenrisikomanagement, S.14, Erfurt.

<sup>24</sup> Baugesetzbuch (BauGB): § 5 Absatz 2b Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummern 16 und 24 BauGB.

die Freihaltung von Flächen für den Oberflächenabfluss und die Möglichkeit zur multifunktionalen Nutzung von Freiflächen geschaffen bzw. gesichert werden.

Sturzfluten werden als Folgen lokaler Starkregenereignisse vom Hochwasserbegriff des § 72 Satz 1 WHG erfasst, sodass sie auch unter die Regelungskompetenz des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Binnenland gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG 2017 fallen.

Die Landesplanung trägt auf ihrer Ebene dafür Sorge, dass die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG im Rahmen der Beteiligungsverfahren mit angrenzenden Bundes- und Nachbarländern aufeinander abgestimmt werden.

#### **(f) Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz VH**

##### **Ziele**

**(Z 44)** Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VH) festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

**(Z 45)** Die Vorranggebiete sind im Außenbereich von entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere von zusätzlichen Bauflächen in Flächennutzungsplänen sowie von Baugebieten in Bebauungsplänen, Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB, freizuhalten. Zulässige Ausnahmen richten sich nach § 78 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz.

**(Z 46)** In Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz, die noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete umgesetzt wurden, sind im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB zurückzunehmen.

**(Z 47)** In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in verbindlichen Bauleitplänen und sonstigen Satzungen genießen Bestandsschutz. Umplanungen oder Überplanungen sind grundsätzlich zulässig, sofern andere landesplanerische Festlegungen nicht entgegenstehen. Seitens der planenden Kommune ist im Zuge der bauleitplanerischen Abwägung konkret darzulegen, dass ein an die jeweilige Planungssituation angepasster Hochwasserschutz sichergestellt werden kann.

**(Z 48)** In den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist auch eine Umwandlung von Grünland in Ackerland in dem Vorranggebiet für Landwirtschaft im Bereich Lisdorfer Aue.

## Begründung

Hochwasser ist grundsätzlich ein natürliches Ereignis, das in der Regel durch langandauernde und großflächige Niederschläge, möglicherweise in Kombination mit einer Schneeschmelze, ausgelöst wird. Schäden durch Hochwasser entstehen vor allem dann, wenn die natürlichen Überschwemmungsflächen der Bäche und Flüsse bebaut werden. Durch die Besiedelung der Auen steigen die Vermögenswerte, die im Falle eines Hochwassers betroffen sind. Die Verwundbarkeit gegenüber Hochwasser nimmt zu.

Verschärft wird die Hochwasserproblematik durch den Verlust von Retentionsräumen und die Beschleunigung des Abflusses. Besiedelung, Erhöhung von Grundstücken und Eindeichung haben bereits zu großen Retentionsraumverlusten geführt. Gleichzeitig führen Flächenversiegelung, Gewässerbegradigung und Intensivlandwirtschaft dazu, dass Wasser schneller abfließt und zu Hochwasser führen kann.

Auch der fortschreitende Klimawandel kann zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik beitragen. Die Hochwasserereignisse der letzten Jahre und die dadurch entstandenen vielfältigen Schäden haben gezeigt, dass es erforderlich ist, geeignete Strategien zu entwickeln, um mit der Hochwassergefahr angemessen umgehen zu können.

Da Hochwasserereignisse sowohl im Ursprung als auch in den Auswirkungen gemeindeübergreifend zu betrachten sind, ist der vorbeugende Hochwasserschutz eine wichtige Aufgabe der Raumordnung. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG hat die Raumordnung für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Im Saarland ist der erste Bearbeitungszyklus der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) abgeschlossen. Für alle identifizierten Hochwasserrisikogewässer liegen Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten vor. Der erste Hochwasserrisikomanagementplan für das Saarland wurde im Dezember 2015 fertiggestellt.

Die Hochwassergefahrenkarte stellt die berechnete Ausdehnung eines Hochwassers und die Wassertiefe für ein mittleres Hochwasserereignis (HQ100) und ein seltenes Hochwasserereignis (HQextrem) dar. Die zeichnerische Festlegung der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf den festgesetzten Überschwemmungsgebieten, den faktischen Überschwemmungsgebieten und den Flächen HQ100 aus den Hochwassergefahrenkarten mit den vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, jedoch ohne die hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen geschützten Bereiche.

Mittel- bis langfristig sollen die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz förmlich als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden, da dann auch die umfangreichen fachgesetzlichen Schutzvorschriften zur Geltung kommen. Aufgrund der vorlaufenden und vorsorgenden Bedeutung der Vorranggebiete wird der Anspruch des Hochwasserschutzes als eigenständiges Ziel der Raumordnung formuliert. In einem nachfolgenden, fachrechtlichen Verfahren erfolgt dann, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, eine parzellenscharfe Abgrenzung der Flächen.

Bei den textlichen Festlegungen wird zwischen dem planungsrechtlichen Außen- und Innenbereich unterschieden. Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 explizit geregelt hat, dass sich das „Planungsverbot“ in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG auf neue Baugebiete im Außenbereich beschränkt.

Als dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zugehörig gelten diejenigen Gebiete, die nicht im Geltungsbereich eines wirksamen qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 30 BauGB) bzw. nicht in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil (entspricht dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) liegen.

Die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Außenbereich grundsätzlich von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Dazu zählt insbesondere die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB.

Ausgenommen von dieser Festlegung sind Planungen, die wegen ihrer besonderen Anforderung an die Umgebung und wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur am Gewässer ausgeführt werden können. Darunter fallen entsprechend § 78 Abs. 1 WHG Vorhaben, die ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen sowie Bauleitpläne für Häfen und Werften. Darüber hinaus kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise erfolgen, wenn die hierfür in § 78 Abs. 2 WHG aufgeführten Tatbestände vorliegen, somit vor allem, wenn keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können.

Durch § 1 Abs. 4 BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht, Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Dies gilt auch für nachträglich geänderte Ziele der Raumordnung.

Da in der Vergangenheit dem Erhalt von Überschwemmungsflächen zu wenig Beachtung geschenkt wurde, wird diese bestehende Pflicht in das landesplanerische Ziel explizit aufgenommen. Das bedeutet, dass in Flächennutzungsplänen dargestellte Bauflächen, die noch nicht realisiert oder in verbindlichen Bauleitplänen als Baugebiete umgesetzt wurden, zurückzunehmen sind. Dadurch sollen heute noch nicht bebaute Überschwemmungsflächen dauerhaft für den vorbeugenden Hochwasserschutz zurückgewonnen und vor einer baulichen Inanspruchnahme geschützt werden. Eine solche Maßnahme soll Hochwasserrisiken präventiv im baulichen Bestand reduzieren, unabhängig von einem Schadensereignis.

Vorhandene überschwemmungsgefährdete Bebauung wird in die Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz einbezogen. Umplanungen und Überplanungen im Innenbereich sind innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz vorbehaltlich der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes sowie sonstiger Belange in der bauleitplanerischen Abwägung grundsätzlich zulässig. Den Kommunen kommt bei der Überplanung des Innenbereichs in einem Vorranggebiet für Hochwasserschutz jedoch eine hohe Verantwortung bei der Abwägung zu. Insbeson-

dere sind die Abwägungsbelange gemäß § 78 Abs. 3 WHG zwingend zu berücksichtigen. Die bestehende Hochwassergefahr im Bestand ist daher frühzeitig im Zuge der Planungsprozesse zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland ist innerhalb der Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz auch in den Vorranggebieten für Landwirtschaft nicht zulässig. Eine Ausnahme stellt hier die Sonderkultur Lisdorfer Aue dar. Die Ausgestaltung der Anforderungen erfolgt durch die berührten Fachplanungen bzw. nachgeordneten Planungsebenen.

### **(g) Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz VBH**

#### **Grundsätze**

**(G 49)** Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) sollen der Risikovorsorge in potenziell überschwemmungsgefährdeten Bereichen dienen.

**(G 50)** In den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz soll der Hochwasserrisikovorsorge in bestehenden und geplanten Flächen für Siedlungs- und Infrastrukturvorhaben sowie bei der Neuentwicklung von Brachflächen ein herausgehobenes Gewicht beigemessen werden. Eine Zulässigkeit baulicher Nutzungen, die gegenüber den Hochwasserfolgen über eine besondere Empfindlichkeit verfügen, soll ausgeschlossen werden. Sofern keine in Betracht kommenden Standort- oder Trassenalternativen verfügbar sind, soll eine angepasste Nutzung oder Bauweise erfolgen.

#### **Begründung**

Die Vorbehaltsgebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz (VBH) umfassen die über HQ100 hinausgehenden Flächen HQextrem aus den Hochwassergefahrenkarten sowie die hinter den Hochwasserschutzeinrichtungen geschützten Bereiche aus HQ100, die bei den Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz nicht berücksichtigt werden.

Vorangegangene Hochwasserereignisse haben gezeigt, dass technische Hochwasserschutzeinrichtungen versagen oder, im Falle eines über das Bemessungshochwasser hinausgehenden Hochwasserereignisses, überflutet werden können. In solchen Fällen sind die Schäden meist besonders hoch, da im Vertrauen auf die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen die Flächen weiter bebaut wurden. Durch den fortschreitenden Klimawandel kann sich die Hochwassersituation weiter verschärfen und es ist unabdingbar, auch in den potenziell überflutungsgefährdeten Flächen das Hochwasserrisiko angemessen zu berücksichtigen.

Im Falle entgegenstehender Planungen ist daher im Rahmen der Abwägung der potenziellen Hochwassergefahr ein besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis).

Mit der Regelung soll das Bewusstsein für das bestehende Restrisiko geschärft werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die potenzielle Hochwassergefahr frühzeitig bei Planungsprozessen berücksichtigt wird und angemessene Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

## **(h) Vorsorgender Grundwasserschutz**

### **Ziel und Grundsatz**

**(Z 49)** Eine landwirtschaftliche, gartenbauliche oder forstwirtschaftliche Bodennutzung und Betriebsführung ist unter Vorsorgegesichtspunkten grundwasserschonend, d.h. nach guter fachlicher Praxis, zu betreiben.

**(G51)** Die Grundwasserförderung soll sich auf das notwendige Maß beschränken und am ökologisch nutzbaren Dargebot ausrichten. Der Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen soll Vorzug gegeben werden. Auf einen sparsamen Umgang mit den Wasserressourcen soll hingewirkt werden.

### **Begründung**

Das Saarland ist ein niederschlagsreiches Land mit guten Grundwasservorkommen. Hauptgrundwasserleiter ist der Mittlere Buntsandstein. Gebiete mit geringer durchlässigen Gesteinen weisen geringere Grundwasserneubildungsraten auf. Geologisch bedingt sind die nutzbaren Grundwasservorkommen ungleich verteilt und eine ortsnahe Trinkwasserversorgung ist nicht immer möglich. Aus Überschussgebieten wird dann Trinkwasser in Mangelgebiete übergeleitet. Dabei sind Übernutzungen zu vermeiden.

Da die Trinkwasserversorgung im Saarland vollständig aus Grundwasservorkommen erfolgt, kommt dem Schutz der genutzten Grundwasservorkommen als Beitrag zur Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu.

Die gute fachliche Praxis gewährleistet die Einhaltung gewisser Grundsätze des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Sie stellt eine Basisstrategie dar und beinhaltet die Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden sowie den sachkundigen Anwendern bekannt sind. Beispielsweise entspricht die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt entstehen können der guten fachlichen Praxis. In der Forstwirtschaft sind darüber hinaus naturnahe Wälder anzustreben und Kahlschläge zu vermeiden.



## (i) Vorranggebiete für Grundwasserschutz VW

### Ziele

**(Z 50)** Für den Schutz der genutzten Grundwasservorkommen und von Menge und Güte des Grundwassers zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung werden als Beitrag der Daseinsvorsorge Vorranggebiete für Grundwasserschutz festgelegt.

**(Z 51)** In den Vorranggebieten für Grundwasserschutz sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen grundsätzlich ausgeschlossen. Bereits vorhandene Bebauung und Baugebiete in bestehenden Bauleitplänen und Satzungen genießen Bestandschutz. Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde ausnahmsweise zulässig, sofern keine Standortalternativen bestehen und Maßgaben zum Schutz des Grundwassers nachweislich eingehalten werden.

**(Z 52)** Ausnahmsweise zulässig sind in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz die Nutzungen in den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach sowie in dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne.

**(Z 53)** Die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung in den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist zulässig.

### Begründung

Der Landesentwicklungsplan legt daher Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz fest. Die Abgrenzung der Flächenkulisse der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz erfolgt auf der Grundlage der festgesetzten Wasserschutzzonen und der geplanten Wasserschutzgebiete. Die Vorranggebiete für Grundwasserschutz basieren auf den festgesetzten Wasserschutzzonen I und II.

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung sind im Saarland zum Schutz des Grundwassers aktuell 48 Wasserschutzgebiete festgesetzt und 30 weitere Wasserschutzgebiete sind zur Festsetzung vorgesehen. Des Weiteren sind zwei Heilquellen über Quellschutzgebiete gesichert.

Einige Vorranggebiete für Grundwasserschutz überlagern sich mit bestehenden Siedlungskörpern sowie Teilen bestehender Wohn- und Gewerbegebiete bzw. sonstigen Nutzungen. Für diese Gebiete besteht Bestandschutz, ebenso für bereits verbindliche Bauleitpläne und Satzungen. Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können in Einzelfällen jedoch zugelassen werden, wenn gegenüber der Landesplanung nachgewiesen werden kann, dass den raumordnerischen und bauleitplanerischen Vorgaben einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung entsprechende Standortalternativen nicht bestehen und eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Es gelten die Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Eine teilweise Überlagerung mit den Vorranggebieten für Gewerbe „Siebend“ in Merzig und „Heeresstraße“ in Lebach sowie mit dem Vorranggebiet für Forschung „Universität des Saarlandes“ kann auf der Grundlage der bestehenden verbindlichen Bauleitpläne ausnahmsweise zugelassen werden. Die Nutzungskonkurrenz zwischen dem Grundwasserschutz und einer baulichen Nutzung wurde in diesem Rahmen verbindlich geklärt. Die Bebauungspläne setzen auf den Überlagerungsflächen grundsätzlich Grünflächen fest.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für Grundwasserschutz die ordnungsgemäß ausgeführte landwirtschaftliche Nutzung in den Vorranggebieten für Landwirtschaft. Auch hier gelten die Schutzbestimmungen der jeweiligen Rechtsvorschriften der durch Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiete.

## **(j) Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz VBW**

### **Grundsätze**

**(G 52)** Für die weitergehende Sicherung der Trinkwasserversorgung und die nachhaltige Sicherung des Wasserhaushalts sollen in Ergänzung zu den Vorranggebieten Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz festgelegt werden.

**(G 53)** In den Vorbehaltsgebieten für Grundwasserschutz soll dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zukommen.

### **Begründung**

Der Vorrang des Grundwasserschutzes gegenüber anderen Nutzungen nimmt in den Wasserschutzgebieten entsprechend der Gliederung der Wasserschutzgebiete mit zunehmender Entfernung von der Wassergewinnungsanlage ab. Dem entspricht die Gliederung der Wasserschutzgebiete in drei Schutzzonen, die Fassungsbereiche (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III).

Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete erfolgt auf der Grundlage der Zone III der Wasserschutzgebiete, ergänzt um die geplanten Wasserschutzgebiete sowie darüber hinausreichende Gebiete für eine langfristige Sicherung des Grundwasserschutzes. Für geplante Wasserschutzgebiete kann wegen der nicht hinreichend absehbaren Abgrenzung bzw. Umsetzung kein gesetzlich verbindlicher Vorrang gegenüber anderen Nutzungen begründet werden. In den Zonen III der Wasserschutzgebiete liegen im Saarland bereits heute großflächige Wohn- und Gewerbegebiete und zahlreiche weitere Nutzungen. In den Vorbehaltsgebieten kommt neben der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht zu. Nutzungsbeschränkungen ergeben sich für diese Gebiete stets aus den jeweils gültigen Wasserschutzgebietsverordnungen.

Der Klimawandel wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung im Saarland führen. Auswirkungen im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung werden im „Masterplan Wasser“ untersucht.

## (k) Vorranggebiete für Landwirtschaft VL

### Ziele und Grundsätze

**(Z 54)** Zur Sicherung und Erhaltung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion, der Flächengrundlage der saarländischen Agrarstruktur sowie der vielfältigen Funktionen der Kulturlandschaft werden Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) festgelegt. Die Inanspruchnahme der Vorranggebiete für Zwecke der Siedlungstätigkeit (Wohnen, Industrie und Gewerbe, Dienstleistungen sowie Freizeitvorhaben) sowie Aufforstungen sind unzulässig.

**(G 54)** Die Wirtschaftsweise des ökologischen Landbaus ist aufgrund seiner Leistungen in den Bereichen Wasserschutz, Bodenfruchtbarkeit, Biodiversität, Klimaschutz, Klimaanpassung, Ressourceneffizienz und Tierwohl als ein nachhaltiges Landnutzungssystem einzustufen. Der Anteil dieser Wirtschaftsweise soll im Saarland nach und nach erhöht werden. Auf den nicht nach diesen Grundsätzen bewirtschafteten Flächen soll der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln entsprechend der Vorgaben der guten fachlichen Praxis auf das notwendige Maß beschränkt werden.

**(Z 55)** Im Außenbereich privilegierte Vorhaben des § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6 BauGB sind zulässig. Zukunftsträchtige Vollerwerbsbetriebe innerhalb der Vorranggebiete sind zu sichern, zu entwickeln und zu fördern. Zukunftsweisende Umstrukturierungen und Diversifizierungen sind zulässig, sofern das konzipierte Nutzungsspektrum des landwirtschaftlichen Betriebes die landwirtschaftliche Prägung innerhalb des VL nicht konterkariert (verträgliche bzw. landwirtschaftskonforme Nutzungen und Vorhaben).

**(Z 56)** Regionalbedeutsame Verkehrsanlagen sind ausnahmsweise zulässig, sofern keine anderweitigen zumutbaren Trassenalternativen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete durch Ver- und Entsorgungsleitungen ist statthaft, wenn dadurch eine Bewirtschaftung der Betriebsfläche nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit ist eine Bündelung mit vorhandenen Leitungs- und/oder Verkehrsstrassen herbeizuführen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in landwirtschaftlichen Vorranggebieten ist grundsätzlich zulässig, wenn die Standorte mit den Erfordernissen der Landwirtschaft abgestimmt sind.

**(Z 57)** In den Vorranggebieten für Landwirtschaft ist eine Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung ausnahmsweise zulässig. Die Eingriffsfläche ist gering zu halten und nach erfolgtem Abbau ist diese als landwirtschaftliche Nutzfläche wiederherzustellen.

**(Z 58)** In großflächig ausgeräumten Landschaften sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bzw. landschaftsbildende Strukturen erwünscht. Sie sind so zu gestalten und zu entwickeln, dass in Abstimmung mit der Landwirtschaft die vorrangige landwirtschaftliche Nutzung nicht unangemessen eingeschränkt wird und avifaunistische Belange nicht entgegenstehen.

**(G 55)** Kulturlandschaft und Flächen für eine vielfältige und leistungsfähige Landwirtschaft, insbesondere zur Produktion von Nahrungsmitteln, sollen erhalten werden.

## Begründung

Auch wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe im Saarland in den vergangenen Jahrzehnten stark zurückgegangen ist, so kommt der Landwirtschaft, insbesondere im ländlichen Raum, auch weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu, die nicht nur in der rein landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen und der Herstellung von regionalen landwirtschaftlichen Produkten zu sehen ist, sondern auch unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der vielfältigen Funktionen unserer Kulturlandschaft für Pflanzen, Tiere, Luft, Wasser, Boden, Tourismus und Erholung.

Die Landwirtschaft kann ihre Aufgaben nur dann erfüllen, wenn entsprechende räumliche, bodenbezogene und betriebsstrukturelle Voraussetzungen geschaffen werden. Dies bedeutet, dass dort, wo noch nicht geschehen, entsprechende Strukturverbesserungen notwendig sind. Da der Flächendruck auf landwirtschaftliche Flächen durch Siedlungserweiterungen und Infrastrukturmaßnahmen besonders groß ist, ist es erforderlich, die entsprechenden landwirtschaftlichen Flächen vor anderen Flächenansprüchen zu sichern.

Der landwirtschaftlichen Strukturwandel, der u. a. durch die Umsetzung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen an landwirtschaftliche Unternehmen im Saarland (Agrarinvestitionsförderung und Diversifizierung) gefördert wird, kann auch durch die Begünstigung der Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz und Fläche unterstützt werden.

Der Landesentwicklungsplan legt landwirtschaftliche Vorranggebiete (VL) fest, die zur Existenzsicherung der noch verbliebenen landwirtschaftlichen Betriebe lebensnotwendig sind.

Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) dienen der Sicherung hochwertiger Standorte für die regionale Nahrungsproduktion bzw. der Erhaltung der Flächengrundlage der entwicklungsfähigen Betriebe zur Sicherung der saarländischen Agrarstruktur. Grundlage der Vorranggebiete für Landwirtschaft (VL) sind Gebiete, die im Rahmen der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung erhoben wurden und in der Folge als Vorranggebiete im LEP, Teilabschnitt „Umwelt“ 2004 ausgewiesen wurden. Sie umfassen Flächen, die entweder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit von hervorragender Bedeutung für die Nahrungsmittelerzeugung sind (Flächen mit Bodenwerten über 45 Bodenknoten), auf denen Wein oder Sonderkulturen angebaut werden oder die aufgrund ihrer hofnahen Lage und Flächenstruktur (Schlaggröße über 3 ha) für entwicklungsfähige, landwirtschaftliche Betriebe existenzbegründend sind. Die spezifischen Standortbedingungen bezüglich Relief, Klima, Boden und Wasserhaushalt rechtfertigen es, die landwirtschaftlichen Vorranggebiete vor der Umwandlung in andere Nutzungen, insbesondere vor Bebauung durch Siedlungstätigkeit, zu schützen.

Die Landwirtschaft wird bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt, damit so Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden. Alternative Erwerbsmöglichkeiten, die sich z.B. durch Ferien auf dem Bauernhof und Pensionstierhaltung ergeben, sind für die landwirtschaftlichen Betriebe, sei es im Haupt-, Zu- oder Nebenerwerb, durch die entsprechenden Förderungen nutzbar zu machen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass der Schwerpunkt, sowohl der Erwerbstätigkeit als auch

der Flächeninanspruchnahme, weiterhin auf den Bereich Landwirtschaft fokussiert bleibt.

Grundlagen für die Festlegung der Vorranggebiete für Landwirtschaft bilden die Referenzschläge der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID), die Bodenschätzung und die Vorranggebiete für Landwirtschaft aus dem Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt „Umwelt“ von 2004. Daraus wurden Flächen mit Bodengüten zwischen 45 und 50 sowie zwischen 50 und 100, aber auch Flächen mit Schlaggrößen ab 3 ha identifiziert. Um die Ortslagen wurde ein Puffer von 50m angelegt. Die Größe der neuen Gebietskulisse für die Vorranggebiete für Landwirtschaft beträgt 34.767 ha.

Um erhebliche Auswirkungen auf die vor Ort gegebene landwirtschaftliche Bodennutzung durch aus Arten- und Biotopschutzgründen notwendigen Strukturanreicherungen in strukturarmen Agrarlandschaften auszuschließen, sind diese mit der Landwirtschaft abzustimmen. Dabei sollen reine Strukturaufwertungen überwiegend unter Beachtung der jeweiligen avifaunistischen Belange entlang von Hauptwirtschaftswegen bevorzugt in Form von Hochgrün als Verbindungsachsen, z.B. Alleen, zwischen Siedlungsbereichen angelegt werden.

Ausnahmsweise zulässig ist in den Vorranggebieten für Landwirtschaft die Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Rohstoffsicherung. Die Ausgestaltung der Nutzung erfolgt durch die berührten Fachplanungen bzw. nachgeordneten Planungsebenen.

## **(I) Waldwirtschaft**

### **Ziele**

**(Z 59)** Der Wald ist wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, zu entwickeln und zu sichern. Über seine wirtschaftliche Funktion als Lieferant des nachhaltig nutzbaren Rohstoffs Holz hinaus erfüllt der Wald Erholungsfunktionen und Schutzfunktionen für Klima, Luft, Boden, Wasser und ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Wald ist daher grundsätzlich nicht für andere Nutzungen in Anspruch zu nehmen.

Insbesondere unter Beachtung der Klimarelevanz von Wald sind Waldflächen zu mehren. Die naturnahe, kahlschlagfreie Bewirtschaftung des Waldes ist landesweit anzustreben und nachhaltig zu sichern.

**(Z 60)** Waldgebiete sind für andere Nutzungen, wie Siedlungszwecke und Verkehrsflächen, nur in Anspruch zu nehmen, wenn die angestrebte Nutzung nicht mit vertretbarem Aufwand auch außerhalb des Waldes umgesetzt werden kann oder wenn das überwiegende Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Der Eingriff in den Wald ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

**(Z 61)** Unabdingbare Waldverluste sind durch Neubegründung von Waldflächen auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Flächen erst nach einigen Jahrzehnten einen Ersatz für gegebenenfalls verlorene Altwaldbestände darstellen.

Sie müssen waldwirtschaftlichen Grundsätzen genügen. Der gesondert zu betrachtende, naturschutzfachliche Ausgleich erfolgt, soweit möglich, auf denselben Flächen.

## **Begründung**

Die Wälder auf der gesamten Erde sind nach wie vor akut bedroht. Während in unseren Breiten die weiterhin anhaltenden Umweltbelastungen, wie Schadstoffimmissionen aus industriellen, gewerblichen und privaten Sektoren, den Wald und die Böden gefährden, ist in den tropischen Regenwäldern und den borealen Nadelwäldern des Nordens der Raubbau am Wald als Gefährdungsursache zu nennen. Deshalb kommt der Art der Waldbewirtschaftung beim Erhalt und der Wertschöpfung unserer Wälder eine immer größere Bedeutung zu. Unter Beachtung der CO<sub>2</sub>-Senkenfunktion des Waldes steht dies auch immer im Kontext mit globalen Klimaschutzbemühungen. Mitteleuropa, und damit auch das Saarland, hat außerdem eine besondere Verantwortung für die Buchenwälder. Dieses, weltweit betrachtet, seltene Waldökosystem besitzt hier einen Verbreitungsschwerpunkt.

Mit einer bewaldeten Fläche von 36% gehört das Saarland zu den walddreichsten Bundesländern. Das Saarland hat mit über 70% den höchsten Waldbesitzanteil an öffentlichem Wald und mit ebenfalls über 70% Laubholz den höchsten Anteil naturnaher Waldbestände in der Bundesrepublik. Mit einem Flächenanteil von 23% ist die Baumart Buche die wichtigste Baumart und zugleich Leitbaumart der natürlich vorkommenden Waldgesellschaften. Das Saarland hat 1988 als erstes Bundesland die naturnahe Waldwirtschaft für den Staatswald sowie den vom SaarForst-Landesbetrieb betreuten Kommunalwald verbindlich eingeführt.

Unsere heimischen Wälder erbringen, neben der Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz, vielfältige, wertvolle Leistungen für den Naturhaushalt und die Gesellschaft und sind daher in ihrer naturnahen Ausprägung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

Eine landesplanerische Festlegung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten für Waldwirtschaft erfolgt nicht, da der Schutz des Waldes Verfassungsauftrag nach Art. 59a der Verfassung des Saarlandes ist und das Bundeswaldgesetz in Verbindung mit dem Landeswaldgesetz die damit verbundenen Bindungen und Pflichten regeln.

## **Abschnitt 2.03 Infrastruktur**

Zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur gehören die Verkehrsinfrastruktur und Umschlaganlagen für Güter ebenso wie die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

### **(a) Verkehrsverbindungen**

#### **Ziel**

**(Z 62)** Die Primär-, Sekundär- und Tertiärverbindungen der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße sind nach Maßgabe der zeichnerischen Festlegungen zu einem geschlossenen Netz zu entwickeln. Die Verbindungen sollen den jeweiligen

Ausbaustandards entsprechen. Nutzungen, die die notwendigen Bau- und Ausbaumaßnahmen von Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverbindungen sowie von Luftverkehrseinrichtungen verhindern oder erschweren könnten, sind zu vermeiden.

## **Begründung**

Im Rahmen der Globalisierung und Erweiterung der Europäischen Union ist es wichtiger denn je, dass das Saarland gute verkehrliche Anbindungen zu den Wirtschaftsräumen innerhalb der EU erhält, damit der wirtschaftliche Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist. Von daher ist es von ganz erheblicher Bedeutung, dass noch bestehende Engpässe im Verkehrsnetz behoben werden. Dies trifft insbesondere auf das Straßen- und Schienennetz zu. Verbesserungen müssen punktuell, aber auch im Wasserstraßennetz sowie im Luftverkehrsnetz erreicht werden, insbesondere was den Linienverkehr angeht, damit die notwendigen wirtschaftlichen Kontakte erhalten und gepflegt sowie neue Kontakte geknüpft werden können.

Für den regionalen Leistungsaustausch ist daher das Primärnetz über Straße und Schiene von herausragender Bedeutung. Es stellt im Wesentlichen die Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Oberzentren und den Verdichtungsräumen sowie zum benachbarten Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern der Großregion Luxemburg, Frankreich und Belgien her. Das Sekundärnetz und das Tertiärnetz haben dagegen die Aufgabe, innerregionale und überörtliche Verbindungen zwischen den zentralen Orten der mittleren und unteren Stufe herzustellen, damit der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet ist.

Netzbildende Verkehrswege sind Straßen, Schienenwege und Wasserstraßen; im größeren europäischen Zusammenhang bilden auch die Binnenschiffahrtswege ein Netz. Die raumordnerische Aufgabe von Straßen und Schienenwegen besteht darin, Verbindungen zwischen zentralen Punkten herzustellen und damit zugleich die regionale Erschließung des überbrückten Raumes zu gewährleisten (Erfüllung des Verbindungs- und Erschließungsbedarfs). Zentrale Verkehrspunkte sind die Ober-, Mittel- und Grundzentren im Saarland und außerhalb des Saarlandes, Arbeitsplatz- und Bildungsschwerpunkte (wie bspw. arbeitsplatzintensive Industriestandorte sowie die Universität des Saarlandes an den Standorten Saarbrücken und Homburg) sowie Verkehrsknotenpunkte (wie bspw. der Hauptbahnhof Saarbrücken und der internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken).

Zielsetzung saarländischer Raumentwicklungspolitik ist es, die innersaarländischen Verkehrsinfrastrukturen so weit zu verbessern, dass eine Attraktivitätssteigerung eintritt, die das Saarland im Verbund mit den anderen Teilen der Großregion zu einem besonderen Entwicklungsraum auf neuen europäischen Entwicklungskorridoren macht. Für die Verkehrsträger Straße, Schiene, einschließlich Saarbahn, und Wasserstraße ist die Bildung von Netzen zur Gewährleistung von Leistungsaustausch und Mobilität auf überregionalen, regionalen und sonstigen überörtlichen Verbindungen erforderlich. Diese Verbindungen sind für die räumliche Entwicklung des Landes von herausragender Bedeutung. Sie sind auf die vorhandene Siedlungsstruktur ausgerichtet.

Bei den Verkehrsträgern Straße und Schiene umfasst das Primärnetz Verkehrswege mit überregionalen Verbindungsaufgaben, das Sekundärnetz Verkehrswege mit innerregionalen Verbindungsaufgaben, das Tertiärnetz Verkehrswege mit ergänzenden überörtlichen Verbindungsaufgaben. Das Primärnetz stellt Verbindungen zwischen Oberzentren und Verdichtungsräumen her, das Sekundärnetz verknüpft Mittel- und Oberzentren sowie Mittelzentren untereinander, das Tertiärnetz fügt Verbindungen zu Grundzentren hinzu.

Zur Überwindung der Nachteile aus der Randlage des Saarlandes im Bundesgebiet tragen in erheblichem Maße auch die Wasserstraßen und die Luftverkehrsverbindungen bei. Die Wasserstraßen sind analog zu den anderen Landverkehrsstrecken unterschiedlichen Netzebenen zugeordnet.

Für die Netzebenen gelten unterschiedliche Ausbaustandards. Sie sind darauf ausgelegt, dass sie zusammen ein funktionsfähiges, auf die Verkehrsbedürfnisse des Saarlandes abgestimmtes, Gesamtverkehrswegenetz ergeben.

## **(b) Straßen**

### **Ziele**

**(Z 63)** Die Primärstraßenverbindungen sind anbau- und kreuzungsfrei auszubauen. Das Primärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Saarbrücken – Nonnweiler – Köln A1
- Mannheim – Saarbrücken (– Metz) A6
- Karlsruhe – Neunkirchen – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) – A65 – B10 – A8
- Kaiserslautern – Nonnweiler – Trier A62 – A1
- Saarbrücken – Neunkirchen – St. Wendel – Bad Kreuznach – Mainz A623 – A8 – B41
- Saarbrücken – Saarlouis – Merzig (– Luxemburg) A620 – A8
- (Straßburg –) Saarbrücken und Merzig – Trier B51 – A620 – A8 – B51
- (Metz – St. Avold –) Saarlouis B269 neu.

**(Z 64)** Die Sekundärstraßenverbindungen sind in der Weise auszubauen, dass sie sowohl miteinander als auch mit den Primärstraßenverbindungen ein geschlossenes Netz leistungsstarker Straßen ergeben. Die Belange des nicht motorisierten Verkehrs, insbesondere des Radverkehrs sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Das Sekundärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Saarburg – Wadern – Birkenfeld L151 – L366 – L149 – L329 – A1 – A62 – B41
- Remich – Nennig B406
- (Thionville –) Merzig – Wadern – St. Wendel / Ottweiler – Kusel L173 – L174 (B51 alt) – L388 neu – L158 – B268 – L148 – L147 – L135 – B269 – L131 – B420



- (Thionville –) Perl – Trier B419
- (Mondorf / Schengen –) Perl – Saarburg B407 – A8 – B407
- (Metz / Thionville –) Saarlouis – Lebach – St. Wendel B405 / B269 – B405 – B51 – B405 neu – A8 – B269
- (Freyming – Merlebach –) Großrosseln – Saarbrücken – Völklingen – Riegelsberg – Sulzbach – Verkehrsflughafen Saarbrücken (– Saargemünd) L163 – L164 – L136 – L269 – L270 – L139 – L259 – L260 – L256 – A623 – L126 – L108 – L237 – L107 – B423
- Saarbrücken – Flughafen Ensheim – Blieskastel – Homburg – Kusel – L107 – L108 – L237
- L107 – B423 – A8 – B423 neu – B423 – A62
- Saarbrücken – Lebach – Trier A1 – B268
- Saarbrücken – Völklingen – Saarlouis/Querspange Ensdorf – Dillingen/Querspange Rehlingen – Merzig B51/B269 neu – L174 (B51 alt) / L347 neu
- St. Ingbert – Blieskastel L113
- Neunkirchen – Kusel B41 – B420.

**(Z 65)** Die Tertiärstraßenverbindungen sind, soweit erforderlich, gegenüber den sonstigen Straßen mit Vorrang zu sicheren Verkehrswegen auszubauen. Hierbei ist auch eine sichere, komfortable und zügig zu befahrene Radinfrastruktur zu berücksichtigen. Das Tertiärstraßennetz bilden folgende Straßenverbindungen:

- Nennig – Mettlach B406 – L177 – L176
- (Bouzonville / Sierck-les-Bains–) Niedaltdorf – Siersburg – Dillingen – Beckingen – Losheim – Weiskirchen – L359 – L171 – L347 neu – L174 (B51 alt) – L156 – L377 – L157
- (Waldwisse–) Siersburg L173 – L172
- Heusweiler – Saarwellingen – Nalbach – Schmelz – Theley – Nohfelden L141 – B269 – L143 – B268 – L145 – L147 – L135
- Theley – Oberthal – St. Wendel / Namborn – Freisen/Marth – Baumholder L135 – L134 / L319 / L320 – B41 – L315 – L133 / L 122
- Lebach – Eppelborn – Marpingen / Illingen – Friedrichsthal – Elversberg – St. Ingbert B269 – B10 – L112/ L133/ L112 – L262 – B40 – L126 R
- (Merten–) Überherrn – Wadgassen / Ludweiler / Großrosseln – Bous – Ensdorf – Schwalbach – Köllerbach – Riegelsberg L169 – L167 – L168 / L280 / L165 / L164 – B51 – L139
- (Carling) – Völklingen – Püttlingen – Heusweiler – Illingen – Ottweiler L165 – B51 – L136 – B268 – L141
- Saarbrücken – Universität des Saarlandes – Sulzbach – Quierschied – Merchweiler – Landsweiler – Reden – Neunkirchen – Bexbach B41 – L252 – L126 – L127 – L112 – L128 – L129 – B41 – L115 / L287 – L226 – L115

- Kleinblittersdorf – Gersheim – Blieskastel / Hornbach L254 – L105 / L102 – L101 – L201

## **Begründung**

Der Straßenverkehr wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle im Verkehrssystem spielen. Unter den verschiedenen Verkehrsträgern kommt dem Straßenverkehr eine hohe Bedeutung zu, da der größte Anteil des Güteraustausches nachweislich über die Straße verläuft.

Insbesondere das Primärnetz wird, soweit es die Autobahnen betrifft, insbesondere durch Fernverkehrsleistungen im Personen- und Güterverkehr genutzt. Aber auch der motorisierte Individualverkehr (MIV) nutzt das in Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz untergliederte Straßennetz zur Erfüllung bzw. Nutzung der Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen und Erholen.

Während das Primärstraßennetz für den überregionalen Güteraustausch von besonderer Bedeutung ist, ist das Sekundärstraßennetz im Wesentlichen auf die Verbindungen der Mittelzentren ausgerichtet. Das Tertiärnetz als nachgeordnetes Straßennetz verbindet die Grundzentren untereinander und stellt die Verbindungsfunktionen zu den jeweiligen Mittelzentren her. Somit kann mit dem Sekundär- und Tertiärstraßennetz der innerregionale Austausch mit Gütern und Dienstleistungen gewährleistet werden.

Die Primärstraßen werten die Standortqualität, insbesondere der Verknüpfungspunkte Saarbrücken, Saarlouis / Dillingen, Merzig und Neunkirchen / Homburg, als Schnittpunkte des überregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Sekundärstraßen werten die Standortqualität der Mittelzentren als Schnittpunkte des innerregionalen Straßenverkehrs auf.

Die Tertiärstraßen werten die Standortqualität der Grundzentren als Schnittpunkte des sonstigen überörtlichen Verkehrs auf.

## **(c) Schienen**

### **Ziele**

**(Z 66)** Die Primärschienenverbindungen sind für den schnellen Fernverkehr auszubauen und mit qualitativ hochwertigen Zügen im festen Zeittakt zu betreiben. Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Primärschienennetz:

- Saarbrücken – Trier – Köln / Koblenz
- Saarbrücken (– Straßburg)
- Saarbrücken – Mannheim
- Saarbrücken (– Metz)
- Saarbrücken – Mainz – Frankfurt

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Primärschienenverbindungen durch geeignete Maßnahmen so verbessert werden, dass durch Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort ein verstärkter und schnellerer Leistungsaustausch mit benachbarten Oberzentren und den europäischen Metropolen erreicht wird.

**(Z 67)** Saarbrücken ist in das europäische Hochgeschwindigkeitsschienennetz (TEN) mit entsprechend hochwertigen Zügen (Hochgeschwindigkeitszüge) durch die Realisierung der Strecke Paris – Saarbrücken – Mannheim einzubinden. Die Anschlüsse dieser Züge an die überregionalen Verknüpfungspunkte Mannheim – Frankfurt (in Richtung Berlin), Mannheim – Stuttgart – München, Mannheim – Basel sowie Metz – Luxemburg – Brüssel sind zu gewährleisten.

**(Z 68)** Die Sekundärschienenverbindungen sind hinsichtlich Schnelligkeit, Fahrtenhäufigkeit (Taktverkehr) und Reisekomfort so zu betreiben, dass der Beitrag der Schiene zum öffentlichen Personenverkehr im mittleren Entfernungsbereich gestärkt und durch die öffentliche Verkehrsbedienung auf Dauer eine Verbesserung der Umweltverhältnisse erreicht wird. Folgende Schienenverbindungen mit Personen- und Güterverkehrsbedienung bilden das Sekundärschienennetz:

- Lebach – Illingen – Homburg / Saarbrücken
- Saarbrücken / Homburg – Zweibrücken – Karlsruhe
- Trier – Perl (– Metz)

**(Z 69)** Tertiärschienenverbindungen sind mit schnellen und häufig fahrenden Verkehrsmitteln im Takt zu bedienen. Folgende Schienenverbindung bildet das Tertiärschienennetz:

- Dillingen – Niedaltdorf (– Bouzonville)

**(Z 70)** Zurückgebaute und entwidmete Schienenstrecken sind nach Möglichkeit einer anderen verkehrlichen Nutzung zuzuführen. Hierbei ist insbesondere eine Nutzung als öffentlicher Verkehrsweg (Straße, Rad-, Wanderweg) anzustreben, sofern eine Nutzung durch den Personenschienenverkehr nicht mehr in Frage kommt.

## **Begründung**

Neben dem Straßenverkehr hat der Schienenverkehr, bezogen auf die Transportleistung, einen hohen Anteil am immer noch steigenden Güterverkehrsaufkommen (+17,6% bis 2030). Nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans wird die Güterverkehrsleistung des Verkehrsträgers Bahn mit ca. 43% sogar am stärksten wachsen, gefolgt vom Verkehrsträger Lkw (+39%) und dem Binnenschiff (+23%). Der in der Vergangenheit beobachtete Trend eines Rückgangs des Schienenverkehrs am saarländischen Güterverkehrsaufkommen hat sich aufgrund des Rückgangs des montanen Wirtschaftsbereiches, und damit eines rückläufigen Anteils der Massengüter Kohle und Stahl, insofern umgedreht und nunmehr verstetigt. Die begonnenen, erfolgreichen Anstrengungen der Verlagerung der Transportleistung auf die Schiene müssen konsequent weiterverfolgt werden, mit dem Ziel, verkehrlich stark belastete Räume, wie z.B. den Verdichtungsraum Saar, vom LKW-Verkehr zu entlasten und eine Verlagerung der Transportleistung, insbesondere im

Güterverkehr, auf die Bahn oder, bei Massengütern, auch auf die Binnenschifffahrt anzustreben.

Mit der Realisierung der Hochgeschwindigkeitsverbindung zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken und Mannheim ist das Saarland in das grenzeuropäische Hochgeschwindigkeitsnetz eingebunden.

Der Regional- und Nahverkehr auf der Schiene, einschließlich der Saarbahn, hat hingegen ein ausreichendes Angebot mit zufriedenstellender Taktfolge aufzuweisen. Mit der Einführung eines Verkehrsverbundes im Saarland hat sich das Angebot für den ÖPNV-Nutzer zwar weiter verbessern, doch besteht weiter Optimierungsbedarf.

Die Primärschienenwege werten die Standortqualität der Verknüpfungspunkte Oberzentrum Saarbrücken sowie der Mittelzentren Völklingen, Saarlouis, Merzig, Neunkirchen, St. Wendel und Homburg als Haltepunkte des überregionalen Schienenverkehrs auf.

Die Sekundärschienenwege werten die Standortqualität des Mittelzentrums Lebach und der Grundzentren Illingen und Bexbach als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet.

Der Tertiärschienenweg wertet die Standortqualität des Grundzentrums Siersburg als Haltepunkte des innerregionalen Schienenverkehrs auf. Dieses Netz ist nicht mehr vollständig ausgebildet. Eine Option der Verbindung nach Bouzonville wird offengehalten.

#### **(d) Wasserstraßen**

##### **Ziele**

**(Z 71)** Die Bundeswasserstraße Mosel ist der Wasserstraßenklasse Vb zugeordnet, sodass Schubverbände bis 3800 t die Mosel befahren können. Die Nutzung der Mosel ist durch eine öffentliche Anlegestelle für den Güter- und Personenschiffsverkehr offen zu halten.

**(Z 72)** Die Bundeswasserstraße Saar ist von der Mündung bei Konz (Mosel) bis Saarbrücken-Malstatt als Binnenwasserstraße der Klasse Vb ausgebaut, sodass dort Schubverbände bis zu einer Tragfähigkeit von 3300 t die Saar befahren können (Wasserstraßenverbindung des Primärnetzes). Die Option des Ausbaus des Saarabschnitts zwischen Saarbrücken-Malstatt und Sarreguemines als Binnenwasserstraße der Klasse Vb wird nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Bedeutung für die Freizeitnutzung wird dieser Abschnitt als Wasserstraßenverbindung des Sekundärnetzes festgelegt.

##### **Begründung**

Das Binnenschiff ist ein sehr sicherer und umweltfreundlicher Verkehrsträger. Deshalb muss sein Einsatz beim Gütertransport verstärkt werden.

Die Mosel als Binnenwasserstraße der Klasse Vb wird derzeit im Bereich der Gemeinde Perl weder von Seiten der Wirtschaft noch von Seiten der Fremdenverkehrswirtschaft genutzt. Trotzdem sollten alle Optionen für eine Nutzung offengehalten werden.

Der Wasserstraßenanschluss der Saar beseitigt einen traditionellen Standortnachteil des Saarlandes. Der Zugang zum Wasser trug entscheidend zur Sicherung des Montankerns bei und erwies sich insgesamt als positiver Wirtschaftsfaktor. Vielen Branchen hilft er, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Zu den traditionell wasseraffinen Wirtschaftszweigen gesellen sich neue Sektoren, wie die Recycling- und Entsorgungswirtschaft, hinzu. Der im Saarland stark vertretene Maschinen- und Anlagebau nutzt den Wasserweg, insbesondere zum Transport von Schwergut und Gütern mit außergewöhnlichen Dimensionen.

Die öffentlichen Häfen an der Saar sind ein Gewinn für die Wirtschaft. So ist insbesondere der Hafen Saarlouis-Dillingen für die Dillinger Hütte von Bedeutung. Hier werden vorwiegend Massengüter wie Erze, Kohle, Petrolkoks und Stahlerzeugnisse umgeschlagen.

Die Großschifffahrtsstraßen Mosel und Saar verringern die Standortnachteile des Saarlandes. Die sich aus dem Betrieb der Wasserstraßen ergebenden Standortvorteile für

- den Raum Obermosel
- den Raum Merzig-Mettlach
- den westlichen Teil des Verdichtungsraums Saar (Saarbrücken – Dillingen – Völklingen)

sollen sowohl im industriellen und gewerblichen Bereich als auch im Erholungsbereich genutzt werden.

### **(e) Standortbereich für Kombinierten Verkehr BKV**

#### **Grundsatz**

**(G 56)** Zur Entlastung der Straßen und zur Reduzierung der Emission im Güterverkehr sollen folgende Standortbereiche für Kombinierten Verkehr festgelegt werden:

- Regionalverband Saarbrücken:
  - Saarbrücken: Güterbahnhof Dudweilerlandstraße (KV Straße/Schiene)  
RoRo-Anlage Kongresshalle (KV Straße/Wasser)
  - Völklingen-Fenne Hafen (KV Straße/Wasser)
- Landkreis Saarlouis:
  - Saarlouis / Dillingen: Hafen (KV Straße/Schiene/Wasser)
  - Überherrn: Standort Fa. Mbsolf (KV Straße/Schiene)

- Landkreis Merzig-Wadern:
  - Beckingen: Standort Fa. Puhl (KV Straße/Schiene)
  - Merzig-Besseringen: Hafen (KV Straße/Wasser)
  - Perl-Besch: Option KV Straße/Schiene/Wasser
- Saarpfalz-Kreis:
  - Kirkel-Limbach: Standort BahnLog (KV Straße/Schiene)

## Begründung

Die Bundesregierung unterstützt seit mehreren Jahren den Kombinierten Verkehr (KV) und die Stärkung des intermodalen Verkehrssystems. Der Güterverkehr in Deutschland wächst, dabei wächst das Segment des Kombinierten Verkehrs nach der aktuellen Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des Bundesverkehrswegeplans bis 2030 mit rd. 73% am dynamischsten. Die Schiene wird davon sogar mehr profitieren als die Straße. Nach den Prognosen wird die Transportleistung der Schiene bis zum Jahr 2030 überproportional um fast 43% bundesweit wachsen. Für das Saarland wird eine Zunahme des Umschlagsaufkommens im KV um ca. 70% prognostiziert, unter der Voraussetzung, dass ausreichende Umschlagskapazitäten angeboten werden.

Die saarländische Wirtschaft als verladende Industrie braucht eine deutlich höhere Zahl von effizienten Umschlagplätzen von der Straße auf die Schiene und/oder das Wasser. Mit effizienten Umschlaganlagen gelingt es, die Vernetzung der Verkehrsträger zu optimieren und die Verkehrsträger Schiene verstärkt in die Logistikkette einzu beziehen. Der KV trägt somit dazu bei, die Straße zu entlasten und Emissionen im Güterverkehr zu reduzieren. Eine Überprüfung des Angebotes an Standorten für den Kombinierten Verkehr hat die Festlegung von raumordnerisch und verkehrspolitisch geeigneten neun Standorten für den Kombinierten Verkehr ergeben.

### (f) Standortbereich für Luftverkehr BL

#### Grundsätze

**(G 57)** Der Internationale Verkehrsflughafen Saarbrücken soll für den Linien- und Charterverkehr sowie den Frachtverkehr gesichert werden.

**(G 58)** Der Verkehrslandeplatz Saarlouis / Wallerfangen-Düren soll in seiner Funktion erhalten werden.

**(G 59)** Die übrigen regional bedeutsamen Luftlandeplätze sollen erhalten werden. Diese sind:

- Sonderlandeplatz Neunkirchen-Bexbach
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Rettungsstation „Christoph 16“ an der Winterberg-Klinik in Saarbrücken
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Städtischen Klinikum in Neunkirchen

- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof in Neunkirchen (im Genehmigungsverfahren)
- Hubschrauber-Sonderlandeplatz am Golfhotel „Angel’s“ in St. Wendel
- Landesleistungszentrum Segelflug mit Bundesnutzung in Marpingen
- Segelfluggelände in Dillingen-Diefflen
- Ultraleichtfluggelände in Nonnweiler-Schwarzenbach

**(G 60)** Bei der kommunalen Bauleitplanung, insbesondere bei der Planung für Windenergieanlagen, sowie bei Fachplanungen sollen die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes zu den gekennzeichneten Bauschutzbereichen berücksichtigt werden.

### **Begründung**

Die Lage des Saarlandes macht es erforderlich, dass dem Luftverkehr eine besondere Bedeutung zukommt. Das Angebot im Luftverkehr stellt einen wichtigen Standortfaktor für die heimische Wirtschaft dar. Von daher ist es wichtig, dass Saarbrücken eine Anbindung an das internationale Flughafensystem erhält. Eine Verbindung zu einem internationalen Drehkreuz sollte daher angestrebt werden. Die derzeit angebotenen innerdeutschen Flugstrecken sind entsprechend der Nachfrage zu sichern und ggfs. auszubauen. Durch eine Zusammenarbeit der Flughäfen über die Landes- bzw. Staatsgrenzen hinweg könnten, soweit dies möglich und sinnvoll ist, Synergieeffekte unter Berücksichtigung ökonomischer, aber auch ökologischer Erfordernisse erzielt werden. Dabei ist eine möglichst enge, die jeweiligen Interessen berücksichtigende Kooperation bei den sich ergänzenden luftverkehrlichen Potenzialen des deutsch-französisch-luxemburgischen sowie rheinland-pfälzischen Grenzraumes wünschenswert.

In Bezug auf den Charterverkehr kommt diesem für die Region und den Flughafen Saarbrücken eine besonders wichtige Bedeutung zu, da im Wesentlichen durch ihn das Passagieraufkommen gewährleistet wird.

Der Verkehrsflughafen Saarbrücken als internationaler Verkehrsflughafen ist ein zentraler Standortfaktor für das Saarland. Seine Funktionen sind sowohl für den Wirtschafts- als auch den Wohnstandort Saarland qualitätsbestimmend. Zum Schutz der Anwohner vor Fluglärm in Gebieten von Siedlungserweiterungen bzw. neuer Siedlungsflächen ist in der Bauleitplanung ein ausreichend großer Abstand zu Flugplätzen vorzusehen, damit eine Lärmbeeinträchtigung für die Bewohner vermieden wird. Dies gilt grundsätzlich auch für den Verkehrslandeplatz Saarlouis (Standort Wallerfangen-Düren), der in Ausnahmefällen ebenfalls zum gewerblichen Luftverkehr herangezogen wird und für die anderen regionalen Standortbereiche für den Luftverkehr.

Da gerade bei der (Bauleit-)Planung von Windenergieanlagen die Belange des Luftverkehrs berücksichtigt werden müssen, wurden die Bauschutzbereiche nachrichtlich übernommen.

## (g) Standortbereich für Binnenschifffahrt BB

### Grundsatz

**(G 61)** An den in der Plankarte dargestellten Standortbereichen für Binnenschifffahrt (BB), die gleichzeitig Standortbereiche für Kombinierten Verkehr sind, sollen die Voraussetzungen für einen allgemeinen Güterverkehr geschaffen und erhalten werden. Die Standortbereiche sollen nach Möglichkeit mit Schienenanschluss versehen werden. Sie sollen als Hafengebiete in die Bauleitplanung übernommen werden.

An folgenden Standorten befinden sich BB:

- Merzig-Besseringen
- Saarlouis / Dillingen
- Völklingen-Fenne

### Begründung

Die Saar als Moselzufluss erschließt an der Schnittstelle zwischen Frankreich, Luxemburg und Deutschland die europäischen Wasserstraßen. Die Anbindung an den Rhein, die Hauptachse des zentraleuropäischen Wasserwegenetzes, ermöglicht schnelle Verbindungen zu den großen Seehäfen. Mit dem Ausbau der Saar zur Großschiffahrtsstraße steht der Region somit eine leistungsfähige Wasserstraße zur Verfügung. Die Nutzung der sich hierdurch ergebenden wirtschaftlichen Möglichkeiten setzt selbstverständlich ebenso leistungsfähige Häfen und Umschlagereinrichtungen voraus. Für die Planung, den Bau und den Betrieb der Hafenanlagen sind die Länder zuständig. Im Saarland obliegen der Bau und Betrieb der öffentlichen Häfen den Hafenbetrieben Saarland GmbH. Umschlagmöglichkeiten für die Industrie bieten die drei öffentlichen Häfen Merzig-Besseringen, Saarlouis / Dillingen und Völklingen-Fenne. Mit der Aufnahme der drei öffentlichen Häfen sollen die Standortbereiche für die Binnenschifffahrt raumordnerisch gesichert werden.

An der Mosel im Bereich der Gemeinde Perl existiert auf saarländischer Seite kein öffentlicher Hafen. Eine solche Option soll jedoch im Zusammenhang mit der künftigen Nutzung des gewerblichen Vorranggebietes in Perl-Besch offengehalten werden.

## (h) Trassenbereiche für Straßen TS

### Grundsatz

**(G 62)** In den im Plan dargestellten Trassenbereichen für Straßen (TS) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Primär-, Sekundär- und Tertiärstraßennetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung (mit und ohne Trassenfestlegung) dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat. Gleiches gilt für solche Trassen, für die derzeit das Planfeststellungs- bzw. -genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Landesplanung durchgeführt wird.



#### Planstudie der Fachplanung:

- A623 Lückenschluss zur A620 – Saarbrücken (Camphauser Straße / Westspange; BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Teilausbau)
- B268 Ortsumgehung Wadern-Nunkirchen (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Ortsumgehung / Verlegung bei Lebach – Körprich (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- B269 Ortsumgehung Saarlouis-Fraulautern mit Anbindung an die B51 (Entwurf BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Verlegung bei Nalbach (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Teilneubau)
- L136neu Ostumgehung Völklingen (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Teilneubau)
- L165 Ortsumgehung Völklingen-Geislautern (Tertiärstraßennetz – Neubau)
- L269neu Südumgehung Riegelsberg (Sekundärstraßennetz – Neubau)
- L273neu Deutschmühlental in Saarbrücken / grenzüberschreitende Verbindung zur Anbindung der Eurozone Saarbrücken – Forbach (Sekundärstraßennetz – Ausbau / Neubau)

#### Planstudie der Fachplanung ohne Trassenfestlegung:

- A1 – A 623 Querspange Saarbrücken (BVWP 2030/ Primärstraßennetz – Neubau)
- L388neu Umgehung Merzig (Sekundärstraßennetz – Neubau / Teilausbau)

#### Laufende Planfeststellungsverfahren:

- B51 Ortsumgehung Saarlouis – Teilumgehung Roden (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)
- B269 Anbindung des Gewerbegebietes Saarstraße in Bous (Kommunalstraße – Neubau / Teilausbau)
- B423 Ortsumgehung Homburg-Schwarzenbach/ Schwarzenacker (BVWP 2030/ Sekundärstraßennetz – Neubau)

### **Begründung**

Das Straßennetz im Saarland ist relativ gut ausgebaut, bedarf dennoch einiger zu realisierender Ausbaumaßnahmen. Viele dieser Maßnahmen sind vom Landesverkehrsministerium für die Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 gemeldet und aufgenommen worden, bzw. befinden sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Bei den nachrichtlich aus Planstudien der Fachplanung übernommenen Trassenbereichen für Straßen (TS), für die noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat, geht es im Wesentlichen um Aus- und Neubauten bzw.

Ortsumgehungen, deren Verknüpfungsfunktion aus überregionaler bzw. regionaler Sicht von besonderer Bedeutung ist.

### (i) Trassenbereiche für Schienen TSCH

#### Grundsatz

**(G 63)** In den in der Plankarte dargestellten bzw. nachfolgend aufgeführten Trassenbereichen für Schienen (TSCH) sollen Maßnahmen zur Verbesserung des Sekundär- und Tertiärschienenetzes vorgenommen werden. Die Trassenbereiche stellen nachrichtlich übernommene Planstudien der Fachplanung dar, für die jedoch noch keine bzw. keine abschließende raumordnerische Abwägung stattgefunden hat.

- Homburg – Zweibrücken (Abschnitt Homburg-Einöd; Sekundärschienenetz – Reaktivierung / Teilneubau)
- Homburg – Blieskastel (Blietalbahn/ Abschnitt Blieskastel-Lautzkirchen – Blieskastel-Mitte; Tertiärschienenetz – S-Bahnstrecke Reaktivierung/ Teilausbau)
- Saarbrücken – Völklingen sowie Ausschleifung in Burbach zum SITZ-Gelände als Option ohne zeichnerische Darstellung (Sekundärschienenetz / Saarbahnstrecke – Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen sowie Neubau im Bereich Rotfeldkurve und optionaler Ausschleifung)
- Saarbrücken – Neuscheidt – St.Ingbert (Bereich Saarbrücken-Schafbrücke; Saarbahnstrecke – Neubau)
- Saarbrücken – Völklingen/ Fürstenhausen – Großrosseln (Tertiärschienenetz – Saarbahnstrecke Reaktivierung/ Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Saarbrücken – Forbach (Tertiärschienenetz – Saarbahnstrecke Teilausbau/ Neubau)
- Völklingen – Saarlouis – Dillingen sowie Ausschleifung in Saarlouis als Option ohne zeichnerische Darstellung (Sekundärschienenetz / Saarbahnstrecke – Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen sowie Neubau im Bereich optionaler Ausschleifung)
- Völklingen – Riegelsberg / Walpershofen (Bereich Völklingen / Püttlingen; Saarbahnstrecke – Neubau)
- Völklingen – Überherrn (Bisttalbahn; Tertiärschienenetz / Saarbahnstrecke Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Saarbrücken – Völklingen / Fürstenhausen (Tertiärschienenetz / Saarbahnstrecke Teilausbau auf bestehenden DB-Gleisen)
- Dillingen/ Saarlouis – Lebach/Schmelz – Wadern (Primstalbahn; Tertiärschienenetz - S-Bahnstrecke Reaktivierung/ Teilneubau)
- Merzig – Losheim (Tertiärschienenetz – S-Bahnstrecke Reaktivierung der ehemaligen Merzig-Büschfelder-Eisenbahn)

## Begründung

Die für die Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Paris und Frankfurt über Saarbrücken – Kaiserslautern – Mannheim im Bereich des Saarlandes vorgesehenen Ausbaumaßnahmen bei Kirkel und Homburg sind inzwischen realisiert. Damit konnte die Fahrzeit zwischen und zu den beiden o. g. Metropolräumen verringert werden. Für das Primärschienennetz sind im Saarland keine weiteren Maßnahmen in Planung oder Vorbereitung.

Im Sekundärschienennetz soll die Option auf eine Reaktivierung der stillgelegten Strecke Homburg – Zweibrücken aufrechterhalten sowie verschiedene Saarbahnstrecken überwiegend auf bestehenden DB-Gleisen realisiert werden. Gleiches gilt auch für das Tertiärschienennetz. In der Regel werden bestehende DB-Gleise genutzt, zur Optimierung der Saarbahnstrecken sind aber zum Teil auch Reaktivierungs- bzw. Neubaumaßnahmen erforderlich. Die entsprechenden Schienentrassen wurden im Rahmen des Verkehrsentwicklungsplanes ÖPNV (VEP-ÖPNV) untersucht und hinsichtlich ihres Nutzen-Kosten-Verhältnisses sowie weiterer Aspekte bewertet. Die vom VEP-ÖPNV zur Weiterverfolgung empfohlenen Strecken wurden nachrichtlich in den LEP aufgenommen.

Die Trassenbereiche für Schienenverkehr (TSCH) sind wichtige Baubereiche, die die Funktionsfähigkeit der betreffenden Strecken verbessern sollen.

### (j) Standortbereiche für Energie

#### Ziel

**(Z 73)** Die einzelnen Kraftwerksstandorte und -anlagen werden abgesichert und als Standortbereiche für die Energiewirtschaft festgelegt. Die Anlagen der Kraftwirtschaft und Industrie gespeiste Fernwärmeschiene Saar werden langfristig abgesichert.

#### Grundsätze

**(G 64)** Energieeinsparung und Energieeffizienz sollen die vorrangige Säule gegenüber dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Wärme-, Strom- und Verkehrsbereich bilden (Prinzip „efficiency first“).

**(G 65)** Die Energieerzeugung soll langfristig weiterhin dem energiewirtschaftlichen Zieldreieck der Umweltverträglichkeit (inkl. Klimaschutz), Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit verpflichtet bleiben.

**(G 66)** Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages vom Mai 2017 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien am regionalen Stromverbrauch bis 2020 auf 20% und danach weiter steigen. Bis zum Jahr 2025 sollen 40-45% des Stroms in Deutschland aus Erneuerbaren Energien produziert werden, bis zum Jahr 2035 sollen es sogar 55-60% sein.

**(G 67)** Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dächern, auf bereits versiegelten Flächen (z.B. Konversionsflächen) und im räumlichen

Zusammenhang mit Infrastruktur (Flächen entlang von Autobahnen und Schienentras- sen) erfolgen.

**(G 68)** Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächen- sparend errichtet werden. Eine Grundlage bildet die Gebietskulisse von Acker- und Grünflächen in benachteiligten Gebieten der Verordnung des Ministeriums für Wirt- schaft, Energie und Verkehr. Soweit unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich, sollen Freiflächenanlagen perspektivisch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flä- chen eine Weiterführung landwirtschaftlicher Aktivitäten ermöglichen. Aufgegebene Solarparks sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt wer- den. Die Schaffung von Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs.2 BauGB) ist anzustreben.

## **Begründung**

Mit der Energiewende in Deutschland gehen die beschleunigte Stilllegung von Kern- kraftwerken und der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Ge- währleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität in Süddeutschland. Die saarländischen Kraftwerke könnten hierbei aufgrund ihrer Lage im südwest- bzw. süd- deutschen Raum wertvolle Beiträge leisten. Aus Sicht der Landesregierung ist der saarländischen Kraftwirtschaft wegen ihrer hohen Wertschöpfungs- und Beschäfti- gungseffekte, aber auch aufgrund ihrer Beiträge zur Versorgungssicherheit und Netz- stabilität eine hohe energie- und wirtschaftspolitische Relevanz beizumessen.

Die Landesregierung hat 2012 den Energiebeirat ins Leben gerufen, der die Vertretung aller wesentlichen Energie-Akteure im Land repräsentiert. In Facharbeitsgruppen wur- den Themen- bzw. Positionspapiere zu den Schwerpunkten „Kraftwerke“, „Netze“ so- wie „Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher“ erarbeitet und durch den Minister- rat als aktuellen, politischen Weg der Landesregierung bestätigt. Auch die AG „Ener- gieeffizienz“ hat Vorschläge zu Handlungsempfehlungen für die Landesregierung er- arbeitet. Der Energiefahrplan 2030 wird auf der Grundlage von drei Studien zu den Themen Photovoltaik und Windenergie, Biomasse und Energieeffizienz vorbereitet. Der Energieeffizienzplan 2030 und der erneuerbare Energien Fahrplan 2030 formulie- ren Maßnahmenvorschläge für mehrere Szenarien bis zum Jahr 2030. Mit beiden Fahrplänen wird deutlich, was in den kommenden Jahren erforderlich ist, um die Kli- maschutzziele zu erreichen.

## Windenergie

Die Steuerung der Windenergienutzung ist im Saarland den Kommunen übertragen worden. Sie können damit im Rahmen ihrer Planungshoheit eigenständig Flächen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan darstellen. Darüber hinaus be- steht die Möglichkeit, nach § 5 i.V.m. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen im übrigen Gemeindegebiet auszuschließen (Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan).

Um den Kommunen Hinweise zu potenziellen Standorten zukünftiger Windkraftanla- gen im Saarland zu geben, wurde seitens des damaligen Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr eine Windpotenzialstudie im Rahmen des Masterplans "Neue

Energie" erstellt. Die Potenzialflächen, die sich für eine Nutzung als Windenergiestandorte eignen, wurden den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Von einer Steuerung der Windenergie auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung haben inzwischen ein Großteil der Kommunen Gebrauch gemacht. Mit Stand Januar 2020 haben 35 Gemeinden (inklusive die Gemeinden des Regionalverbandes) ihre FNP-Teiländerungen bezüglich Windenergie umgesetzt. Die umgesetzten FNP-Teiländerungen haben eine Gesamtgröße von rd. 4.513,3 ha.

### Photovoltaik

Solarparks bzw. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind nach § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert und unterliegen somit den Vorschriften des § 35 Abs. 2 BauGB. Das Vorhaben kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für die Errichtung von Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen sind daher entsprechende bauleitplanerische Ausweisungen erforderlich. Eine direkte Notwendigkeit, landesplanerisch steuernd einzugreifen, ist bei Solarparks bzw. Freiflächenphotovoltaikanlagen daher nicht gegeben.

Die Landesregierung hat eine Verordnung erlassen, mit der es ermöglicht wird, Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu errichten. Die dort ausgewiesenen Flächen erlauben eine Beteiligung an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur.

### Wasserkraft

Die Möglichkeiten der Nutzung von Wasserkraft zur Stromerzeugung sind im Saarland unter wirtschaftlichen Bedingungen weitestgehend ausgeschöpft. Es wird hier zukünftig zu keinen wesentlichen Änderungen kommen. Wegen der standortspezifischen Einzelfallbetrachtung werden keine Standorte landesplanerisch festgelegt.

### Kraftwerke

Mit der Energiewende gehen die beschleunigte Stilllegung von Kernkraftwerken und der expansive Zubau flexibel einspeisender erneuerbarer Energien einher. Damit verbunden sind insbesondere auch erhöhte Anforderungen an die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität. Bestehende Kraftwerksstandorte einschließlich derjenigen, für die bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde, werden als Standortbereiche für Kraftwerke im Landesentwicklungsplan Saarland dargestellt. Zur Sicherung einer weiteren gewerblichen Flächennutzung auch nach Aufgabe der Kraftwerksnutzung werden die Flächen der Kraftwerke als Vorranggebiete für Gewerbe festgelegt.

### Netze

Nach der Dena-Verteilnetzstudie „Investitionsbedarfe NEP B / Bundesländerszenario“ wurde für das Saarland ein nur sehr geringer Anlagenzubau im Bereich der Mittel- und Hochspannungsnetze identifiziert. Im Bereich der Übertragungsnetze (220 kV und 380 kV) sind perspektivisch keine neuen Leitungstrassen erforderlich. Eine Verstärkung bestehender Leitungen wird als ausreichend eingeschätzt. Dies gilt auch unter

den Bedingungen der Ausweitung des Stromhandels über die sog. Interkonnektoren auf 15% bis zum Jahr 2030.

## **Abschnitt 2.04 Kulturelles und naturräumliches Erbe und touristische Entwicklung**

### **Grundsätze**

**(G 69)** Historisch geprägte und gewachsene Kultur- und Naturlandschaften sowie das UNESCO-Kulturerbe sollen erhalten und entwickelt werden. Deren Potenziale sollen auch dem Strukturwandel im Land nutzen und die naturräumlichen und (industrie-) kulturellen Werte in entsprechende regionale Entwicklungsstrategien eingebettet werden.

**(G 70)** Die Leuchttürme des kulturellen und naturräumlichen Erbes sollen in besonderem Maße als Bestandteil von integrativen räumlichen, ökonomischen und ökologischen Entwicklungsstrategien gesichert werden. Sie sind:

- UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte
- Biosphärenreservat Bliesgau
- Nationalpark Hunsrück-Hochwald
- Regionalpark Saar
- Oberes Moseltal
- Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, „Landschaft der Industriekultur Nord“
- Denkmäler des Steinkohlenbergbaus
- Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen
- Grabungsschutzgebiete

### **Begründung**

Das Raumordnungsgesetz benennt als einen Grundsatz der Raumordnung den Erhalt und die Weiterentwicklung historisch geprägter und gewachsener Kulturlandschaften und des UNESCO-Kultur- und Naturerbes (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG). Die unterschiedlichen Teilräume sollen zur Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen mit ihren prägenden Merkmalen und Kultur- und Naturdenkmälern gestaltet und weiterentwickelt werden. Im Verständnis der Raumordnung umfassen Kulturlandschaften somit sowohl den Siedlungs- als auch den Freiraum. Es unterscheidet sich dadurch von dem Naturschutzrecht, das die Kulturlandschaften vornehmlich aus dem Blickwinkel des Naturerlebens und der landschaftsgebundenen Erholungsfunktion betrachtet. Der Denkmalschutz betrachtet das Einzelobjekt (Kulturdenkmäler) sowie seine Kontextualisierung im Natur- und Siedlungsraum.

Kulturlandschaften sind das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Nutzung und Gestaltung im Lauf der Geschichte. Sie treffen damit auf die Aufgabe der Raumordnung, die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen. Gleichzeitig bilden sie ein bedeutsames Potenzial für die Regionalentwicklung, das sowohl durch seine kulturellen Bestandteile identitätsstiftend ist und als auch eines nachhaltigen Erhalts bedarf. Hierdurch bildet er aus touristischer sowie aus ökonomischer Sicht einen weichen Standortfaktor, der den Strukturwandel im Saarland unterstützen kann.

Unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten und unterschiedliche geschichtliche, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen haben im Saarland zu ganz charakteristischen Kulturlandschaften geführt. Gleichzeitig steigt das Wissen um kulturelle Merkmale durch die Identifizierung und den Erhalt von Bodendenkmälern stetig. Gewachsene, individuelle Kulturlandschaften und ihre Unverwechselbarkeit sind daher wichtig für die Verankerung der regionalen Identität und die Verbundenheit mit der Heimat und sind dadurch auch überregional von Bedeutung. Kulturelle Merkmale sind u.a. Baudenkmäler, Bodendenkmäler, deren unterschiedliche räumliche Dimensionen Zeugnisse historischer Raumordnungen darstellen. Auch hier führen die aktuellen Herausforderungen, wie demografische Entwicklung, wirtschaftlicher Strukturwandel mit z.B. dem Ende des Steinkohlenbergbaus, der zunehmenden Besiedlung des ländlichen Raums und die Energiewende, zu stetigen Veränderungen und Anpassungsbedarfen und mitunter dem Verlust historisch gewachsener Elemente einer Kulturlandschaft. Durch den Steinkohlenbergbau und den seit den 1960er Jahren sukzessive erfolgten Ausstieg aus dieser Schlüsselindustrie sind großflächige Altindustrie- und Bergbaufolgelandschaften entstanden, die in großem Umfang umgestaltet, neu genutzt oder saniert werden können und sollen. Durch die Energiewende verändert sich das Landschaftsbild weiter, sodass die besondere Herausforderung darin besteht, die prägenden Merkmale zu erhalten und gleichzeitig neue Nutzungsanforderungen an den Raum zu berücksichtigen.

Der raumordnerische Ansatz zum Kulturlandschaftsschutz stellt einen querschnittsorientierten und ganzheitlichen Betrachtungs- und Planungsansatz in den Vordergrund. Ziel ist es, die jeweiligen Potenziale im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung zu nutzen. Im Wechselspiel zwischen der Förderung des Naturschutzes und der Stärkung einer bewussten Wahrnehmung des kulturellen Erbes wird dem Charakter einer Kulturlandschaft Rechnung getragen. Hierzu zählt neben den identitätsstiftenden und imagebildenden Eigenarten der Kulturlandschaften auch der strukturfördernde Aspekt der touristischen Nutzung.

Übergeordnete Instrumente zum Erhalt und zur Entwicklung von Kulturlandschaften im Saarland sind beispielsweise:

- der Naturpark Saar-Hunsrück zum Erhalt und zur Entwicklung der Agrar- Waldlandschaft, und kulturellen Merkmalen im mittleren und nördlichen Saarland mit dem Fokus auf Erholung und naturverbundenen sowie kulturhistorischen Tourismus mit der Saarschleife und dem Aussichtspunkt Cloef in Mettlach-Orscholz als Wahrzeichen des Saarlandes,
- der Regionalpark Saar zur Aufwertung des Freiraums in der Stadt- und Bergbaufolgelandschaft (= Transformationslandschaft) im Ordnungsraum,

- das Biosphärenreservat Bliesgau zum Schutz und zur Entwicklung der Agrarlandschaft im Bliesgau mit dem Fokus auf den Naturschutz unter Berücksichtigung landschaftsprägender Denkmäler und Kulturräume (historische Parks u.a.)
- der länderübergreifende Nationalpark Hunsrück-Hochwald, der neben seiner Aufgabe der Entwicklung eines unberührten Naturraumes, unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Identifizierung, und Erhalts von Bau- und Bodendenkmälern auch als Strukturförderprojekt für Tourismus, Gastronomie, lokales Gewerbe und Dienstleistungen dient, und
- Grabungsschutzgebiete und Prüfung von Kulturräumen unter Berücksichtigung der Bodendenkmalpflege.

Daneben existiert eine Vielzahl von Förderprojekten, die ebenfalls den Erhalt und die Entwicklung von Kulturlandschaften insbesondere im ländlichen Raum unterstützen. Diese sind beispielsweise:

- das grenzüberschreitende Entwicklungskonzept an der Obermosel, u.a. mit dem Ziel einer behutsamen Weiterentwicklung der Kulturlandschaften (hier insbesondere des Weinbaus und der Kiesweihergebiete),
- die lokalen Aktionsgruppen der LEADER-Regionen: LAG Biosphärenregion Bliesgau, LAG Land zum Leben Merzig-Wadern, LAG Sankt Wendeler Land, LAG Warndt-Saargau in den verschiedenen Agrarlandschaften,
- die Naturschutzgroßprojekte „Wolferskopf“, „Saar-Blies-Gau/Auf der Lohe“, und „Gewässerrandstreifenprogramm III“ in den Agrarlandschaften und
- das Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“ in der Bergaufogelandschaft zwischen Illingen und Neunkirchen.

Der Landesentwicklungsplan schützt große Teile der Kulturlandschaft vor allem durch landesplanerische Festlegungen zum Freiraumschutz, zur Landwirtschaft, zur Siedlungsentwicklung, zu den besonderen Handlungsräumen sowie durch die strategische Umweltprüfung und Berücksichtigung des Denkmalschutzes.

Neben den naturräumlichen Kulturlandschaften spielen aber auch industriehistorisch geprägte Landesteile eine wichtige Rolle im ganzheitlichen Kulturlandschaftsansatz. Es ist Ziel der Landesregierung, die kulturellen Leuchttürme des Saarlandes, wie z.B. aus dem Bereich Industriekultur, zu sichern. Der zukunftsgerichtete Umgang mit den Zeugnissen und Hinterlassenschaften dieser Epoche ist eine ebenso spannende wie notwendige Aufgabe. Der selbstbewusste Rückblick auf die eigene industrielle Vergangenheit öffnet den Blick nach vorne und trägt zum Selbstverständnis eines aufstrebenden Wirtschaftsstandorts bei.

Neben der Völklinger Hütte gehören die ehemaligen Gruben Göttelborn und Reden zu den herausragenden Zeugnissen der saarländischen Montanindustrie. Ziel ist es, diese historisch bedeutenden Orte zu zentralen Zukunftsorten des Saarlandes zu entwickeln, z. B. durch die Entwicklung eines Netzwerks, das die Grenzen des Saarlandes zu Lothringen und Luxemburg kulturell und wirtschaftlich umspannt und industriekulturelle Zeugnisse der Regionen verknüpft. Die einzelnen Elemente verschmelzen zu



einem überwiegend touristischen Projekt, das die Identität der Region nach innen und außen stärkt. An den Standorten sollen Forschung, Entwicklung und deren Umnutzung in neuen Unternehmen zusammengeführt werden und zugleich Kulturschaffenden von der Architektur und der Bildenden Kunst bis hin zur Musik eine Projektionsfläche für neue Experimente bieten. Dabei soll dem Trend der Vernachlässigung, Beschädigung und Zerstörung von Zeitzeugnissen der Kulturlandschaft entgegengewirkt werden, damit diese künftigen Generationen weitergegeben werden können. So sollen durch den Bergbau geschaffene, industrielle Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler, wie z.B. Grubenstandorte, bergbauliche Anlagen, Absinkweiher, Halden, Bergbaukolonien, an ausgewählten Standorten erhalten bleiben, da sie ein eindrucksvolles Zeugnis der industriellen Entwicklung im Verdichtungsraum Saar wiedergeben.

Die drei großen Felder der Industriekultur im Saarland umfassen:

1. Leuchtturm UNESCO-Weltkulturerbe Völklinger Hütte (WVH)

Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte ist ein Industriedenkmal von höchster Bedeutung und von hoher Strahlkraft. Diese reicht weit über das Saarland und die Bundesrepublik Deutschland hinaus. Das Weltkulturerbe Völklinger Hütte steht exemplarisch für die Prägung des Saarlandes durch die Montanindustrie im 19. und 20. Jahrhundert. Das UNESCO-Welterbe hat sich zudem in den letzten Jahren zu „dem“ touristischen Leuchtturm des Saarlandes entwickelt. In den nächsten Jahren sollen die Anforderungen, die aus der Anerkennung des Ensembles als UNESCO-Weltkulturerbe resultieren, erfüllt, der Zugang und die Nutzung für touristische Zwecke gesichert und erweitert sowie das Profil des Welterbes geschärft werden.

2. Denkmäler des Steinkohlenbergbaus

Im Gutachten von Rolf Höhmann / Jens Daube (beide Darmstadt) „Bergbaudenkmale im Saarland – Denkmalpflegerische Untersuchung – Denkmal- und Nutzungskonzeption“ (2013), in Auftrag gegeben vom früheren Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft und der RAG AG, sind die vier Standorte Velsen, Itzenplitz, Luisenthal und Camphausen als „prioritäre Bergbau-Denkmalstandorte“ eingestuft worden. Nach dem Koalitionsvertrag 2017 soll mindestens ein Standort in Gänze sowie bei den weiteren prioritären Standorten einzelne Anlagenteile dauerhaft erhalten und in Wert gesetzt werden.

Die im Jahr 2000 von der Kommission „Industrieland Saar“ propagierten Bergbau-Zukunftsstandorte Göttelborn und Reden sind mittlerweile weitgehend entwickelt und zählen als Campus Göttelborn und Erlebnisort Reden ebenfalls zum bedeutenden bergbaulichen Erbe.

Der ehemalige Standort Ensdorf-Duhamel ist heute saarländischer Unternehmenssitz der RAG AG und soll ebenfalls zukunftsfähig entwickelt werden. Die Halde mit dem darauf befindlichen „Saarpolygon“ ist bereits heute ein bedeutender touristischer, industriekultureller Ort.

3. Denkmäler aus anderen industriellen Bereichen

In der Vergangenheit haben im Saarland in erster Linie das Weltkulturerbe Völklinger Hütte und die Denkmäler des Steinkohlenbergbaus im Mittelpunkt der industriekulturellen und industriedenkmalpflegerischen Betrachtung gestanden. Dies hat dazu geführt, dass die vielfältigen und wertvollen Denkmäler aus an-

deren Industrie- und Wirtschaftsbereichen (z. B. Bergbau auf Erz und Kalk, Eisenhüttenwesen, Glas- und Porzellanproduktion, Lebensmittelerzeugung, Verkehrswesen etc.) weniger im öffentlichen Bewusstsein sind. Das Saarland verfügt jedoch auch in diesen anderen Branchen über ein reiches kulturelles Erbe. Exemplarisch sei auf das Denkmal-Ensemble „Alte Schmelz“ in St. Ingbert und auf die ausgestalteten Sachzeugnisse der Unternehmensdynastie Villeroy & Boch in Mettlach verwiesen.

Um das Bewusstsein der Bevölkerung bezüglich der im Saarland vorhandenen Kulturdenkmäler zu stärken, ist es erforderlich, die vorhandenen Denkmäler bzw. Sehenswürdigkeiten mit historischem Bezug in Wert zu setzen und entsprechend zu sichern. Unterstützend und zugleich mit zusätzlicher Beschäftigungswirkung soll auf dieser Grundlage ein neues touristisches Segment für Kultur- und Städtereisen entwickelt werden, das sich deutlich vom herkömmlichen Fremdenverkehr im Saarland abhebt. Tourismus im Saarland findet nicht nur in Naturschutzgebieten bzw. dem Biosphärenreservat Bliesgau statt, wo der Schwerpunkt auf dem naturnahen Tourismus liegt. Für das Saarland sind von ebenso großer Bedeutung der Städte- und Kulturtourismus sowie der Tagungs- und Kongresstourismus. Diese Themen werden in der Tourismusstrategie Saarland 2015 als zukunftsweisend für die Gesamtfläche des Saarlandes definiert.

Die genannten Teilräume, Standorte und Entwicklungsmaßnahmen bilden im hohen Maße ein Entwicklungspotenzial für das Saarland, das sowohl identitätsstiftend als auch strukturpolitisch wertvoll ist. Um diesen Standortvorteil adäquat nutzen zu können, sollen regionale und lokale integrative Entwicklungskonzepte aufgestellt werden.

## **Abschnitt 2.05 Regionale Kooperation – Stärkung des ländlichen Raums**

Die Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen, stehen auch im Zentrum des Saarländischen Entwicklungsplans für den ländlichen Raum (SEPL) 2014-2020 (gemäß ELER-Verordnung). Mit einer an den Bedürfnissen orientierten ländlichen Entwicklungspolitik versucht das Saarland den Herausforderungen in den ländlichen Gebieten zu begegnen. Langfristig wird eine Annäherung der Lebensverhältnisse in städtischen und ländlichen Regionen sowie innerhalb der ländlichen Regionen angestrebt, wenngleich eine volle Gleichwertigkeit nie gegeben sein kann. Gleichwohl sind Verbesserungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung und der Lebensqualität in ländlichen Räumen möglich. Die ländliche Entwicklungspolitik richtet sich dabei an den klassischen land- und waldwirtschaftlichen Sektor, daneben aber auch an die Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den Dörfern und Gemeinden.

Im Bereich der allgemeinen ländlichen Entwicklung versucht das Saarland über geeignete Fördermaßnahmen eine Trendumkehr bei den wanderungsbedingten Bevölkerungsverlusten anzustoßen. Unter anderem sind bei zielgerichteten Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung signifikante Effekte festzustellen. Die Schaffung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, die Umnutzung leerstehender Gebäude, die Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements und dörflichen Gemeinschaftslebens setzen entsprechende Akzente. Gleichzeitig können jugend- und seniorenspezifische Angebote unterstützt werden.

Während die städtischen Regionen von einem marktwirtschaftlich getriebenen Ausbau von Breitbandinfrastrukturen profitieren, werden viele ländliche Regionen mit geringer Haushaltsdichte aus wirtschaftlichen Gründen nicht erschlossen und müssen auf einen schnellen Internet-Zugang verzichten. Diese digitale Kluft soll im Sinne annähernd gleicher Lebensverhältnisse behoben werden. Eine angemessene Breitbandversorgung ist heute ein wichtiger Standortfaktor. Er entscheidet nicht nur über die Lebensqualität einer Region, sondern auch für die Wahl eines Unternehmensstandortes, eines Wohnsitzes oder eines Urlaubsziels. Zudem bildet die „systemische“ Infrastruktur Breitband echte Chancen zur Kompensation von Wettbewerbs- und Erreichbarkeitsdefiziten (z.B. Telearbeit, elektronische Gesundheitsdienste, eLearning, E-Government, Versorgung, Mobilität u. a.).

Ein Schwerpunkt der Förderung in diesem Bereich bildet die ortsübergreifende Kooperation, da so Synergieeffekte erzielt werden können, welche die Lebensfähigkeit des ländlichen Raumes insgesamt stärken.

Grundlage für Fördermaßnahmen zur Sicherung landwirtschaftlicher Einkommen ist das gesellschaftliche Bedürfnis nach einem intakten, ländlichen Raum und einer umweltverträglichen und naturnahen, landwirtschaftlichen Produktion. Insofern ist die saarländische Agrarpolitik mit der Umweltpolitik eng verflochten und legt eine besondere Betonung auf die Ausrichtung einer naturverträglichen und extensiven landwirtschaftlichen Produktion. Insbesondere sollen bedarfsorientierte Agrarumweltmaßnahmen dazu beitragen, die natürlichen Ressourcen durch Verminderung von Nähr- und Schadstoffausträgen sowie des Erosionsrisikos zu schonen und gleichzeitig die Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Flächen zu erhöhen. Der überdurchschnittliche Anteil von NATURA 2000- Gebieten, sowohl im Wald als auch in der offenen Landschaft, soll in der bisherigen Gebietskulisse beibehalten werden. Es handelt sich um Gebiete mit hohem Naturwert, ökologischer Sensibilität und mit dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten.

Einen weiteren wichtigen Baustein in dem Bestreben, die ländlichen Gebiete als attraktive Wohn- und Lebensumgebung zu erhalten, bildet der LEADER-Ansatz zur eigenverantwortlichen Regionalentwicklung. Aus den vier saarländischen LEADER-Regionen heraus, die nahezu alle ländlichen Gebiete abdecken, werden nach einem „bottom up“-Ansatz bedarfsorientierte und maßgeschneiderte Projekte entwickelt, die über eine Förderung mit EU- und Landesmitteln unterstützt werden können. Die LEADER-Regionen werden über ein Regionalmanagement betreut, das beratend und moderierend wirkt und auf die Nachhaltigkeit der entwickelten Projekte achtet. Die enge Orientierung an den regionalen Bedürfnissen und die Verzahnung mit den übrigen ELER-Maßnahmen bringen Projekte hervor, die sowohl den Programmzielen als auch den Interessen der Bevölkerung gerecht werden und individuelle regionale Potenziale stärken.

Das Biosphärenreservat Bliesgau und der Naturpark Saar-Hunsrück liefern in ihren querschnittsorientierten, gesamtplanerischen Konzepten auch Perspektiven für eine zukunftsfähige Entwicklung im ländlichen Raum.

## Abschnitt 2.06 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

### Grundsätze

**(G 71)** Die in den grenzüberschreitenden, besonderen Handlungsräumen erarbeiteten und gemeinsam beschlossenen Strategiekonzepte und Entwicklungsmaßnahmen sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.

**(G 72)** Datenbasis für die grenzüberschreitende territoriale Zusammenarbeit soll das Geografische Informationssystem der Großregion (GIS-GR) bilden.

**(G 73)** Planungen, die sich auf das Gebiet der Großregion auswirken, sollen gemäß den jeweils gültigen Verabredungen zur Abstimmung von Planungen, den dort genannten Stellen zur Abstimmung vorgelegt werden. Die gesetzlichen Beteiligungsvorschriften sind davon nicht berührt.

### Begründung

Das Raumentwicklungskonzept der Großregion, das durch den Koordinierungsausschuss für Raumentwicklung (KARE) entwickelt wird, stellt eine Antwort auf die territorialen Aspekte der grenzüberschreitenden Herausforderungen dar. Es beruht auf der Vernetzung der Funktionen der großregionalen Gebiete.<sup>25</sup>

Die Ziele des Raumentwicklungskonzepts der Großregion (REK-GR) sind u.a.:

- eine integrative und kohärente Entwicklung der gesamten Großregion,
- die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Kohäsion im Einklang mit den Zielen der Strategie der Europäischen Union für Beschäftigung und intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum,
- die Förderung der metropolitanen, polyzentrischen und grenzüberschreitenden Dimension der Großregion (GPMR) und
- die Entwicklung einer gemeinsamen Vision für die territoriale Entwicklung der Großregion.

Die Inhalte des Raumentwicklungskonzeptes beziehen sich insbesondere auf folgende Themen:

- Die demografische Entwicklungsdynamik und die Auswirkungen auf wichtige territoriale und unter anderem kommunale Handlungsfelder,
- Mobilität,
- Die Wirtschaftliche Entwicklung, unter Einbeziehung des Tourismussektors und Fragen der Bildung und Fortbildung, und

---

<sup>25</sup> EVTZ Gipfelsekretariat der Großregion (2018): Die Großregion oder „Gemeinsam zusammen leben“, aufgerufen am 09.05.2018 unter <http://www.grossregion.net/Die-Grossregion-kompakt/Strategie>.

- Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Es wird in allen Bereichen der Raumentwicklung darauf hingewirkt, bestehende grenzüberschreitende Kooperationen auf allen Ebenen zu fördern bzw. aufzubauen. Auf teilregionaler Ebene ist gemeinsam mit Luxemburg und Rheinland-Pfalz das Entwicklungskonzept Oberes Moseltal (EOM) erarbeitet worden. Im Oberen Moseltal setzen die Landesplanungen verstärkt auf eine integrierte und abgestimmte Raumentwicklung, um die Potenziale des Grenzraums besser zu nutzen und einen Beitrag zur Umsetzung des Konzepts einer grenzüberschreitenden, polyzentralen Metropolregion zu leisten. Als Ergebnis des Entwicklungskonzeptes Oberes Moseltal wird u.a. der Verflechtungsbereich Perl, Remich, Mondorf als grenzüberschreitender Verflechtungsbereich festgelegt. Dies hat Auswirkungen auf die Festlegungen im Bereich der Wohnsiedlungsentwicklung und des großflächigen Einzelhandels.

Als Beispiel für eine verstetigte Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene steht die deutsch-französische Region Eurodistrict SaarMoselle. In Form eines EVTZ (Europäischer Verbund für Territoriale Zusammenarbeit), arbeiten 7 Gebietskörperschaften beiderseits der Saar in einem gemeinsamen Verband zusammen. Sie entwickeln Projekte zur Förderung des Austauschs zwischen Einwohnern, Vereinen und regionalen Akteuren, aber auch zur Schaffung von Synergien zwischen den Vorteilen auf französischer und saarländischer Seite. Ziel jeder grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, auf Basis von gemeinsam entwickelten Strategien, die raumwirksamen Planungen auf den unterschiedlichen Governance-Ebenen in planungsbezogenen Beteiligungsprozessen aufeinander abzustimmen. Die oberzentrale Bedeutung und Funktion Saarbrückens strahlt jedoch aufgrund seiner Ausstattung mit Gütern und Dienstleistungen des höheren, spezialisierten Bedarfs sowie der vergleichsweise günstigen verkehrlichen Erreichbarkeit auch auf das benachbarte Lothringen sowie teilweise auf den angrenzenden Bereich von Rheinland-Pfalz aus. Von der räumlichen Nähe zum Oberzentrum Saarbrücken profitieren insofern auch die benachbarten lothringischen Städte mit „mittelzentraler“ Charakteristik und Funktion Forbach, Freyming-Merlebach und St. Avold (Bassin Houiller de Lorraine) sowie Sarreguemines (Vallée de la Sarre). Neben seiner Versorgungsfunktion erfüllt das Oberzentrum Saarbrücken auch im Hinblick auf seine Ausstattung mit Arbeitsplätzen, insbesondere für den lothringischen Raum, zentrale Funktionen. Ausstrahlungseffekte nach Luxemburg sind dagegen eher untergeordnet.

Die planerischen Grundlagen werden im geografischen Informationssystem der Großregion (GIS-GR) erarbeitet. Diese gemeinsamen Grundlagendaten sollen die Basis für die grenzüberschreitende, territoriale Zusammenarbeit bilden.

Der Entwurf des Landesentwicklungsplans wurde auf Grundlage der Regelungen des § 9 Abs. 4 des ROG und der gemeinsamen Erklärung der obersten, für die Raumplanung zuständigen Behörden der Nachbarstaaten Luxemburg und Frankreich übermittelt. Die Frist zur Stellungnahme lief vom xxxxx bis xxxxx. **Es wurden folgende Anmerkungen gemacht, die wie folgt behandelt wurden.**

## Abschnitt 2.07 Überlagerung von Zielen

### Ziel

**(Z 74)** Durch Überlagerung unterschiedlicher Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete ist ein Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme zu leisten. Eine wesentliche, gegenseitige Beeinträchtigung der Vorrangfunktionen ist dabei auszuschließen. Die Überlagerung von Vorranggebieten wird in den jeweiligen Kapiteln festgelegt. Als Übersicht über die jeweiligen Überlagerungsmöglichkeiten dient folgende Tabelle:

**Überlagerung von Zielen und Grundsätzen**

Ziele/Grundsätze	VN	VL	VW	VH	VG	VF	RGZ	VBR	VBH	VBB	VBW
VN		nicht möglich	möglich	Ausnahme generell	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich/ 1-Ausnahme	möglich	nicht möglich	möglich
VL			Ausnahme generell	möglich, Umwandlung Grund- in Ackerland nicht möglich/1	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme generell	Ausnahme generell	möglich	möglich	möglich
VW				möglich	nicht möglich/ 2 Ausnahmen	nicht möglich/ 1 Ausnahme	möglich	Ausnahme generell	möglich	möglich	nicht möglich
VH					nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	Ausnahme generell	nicht möglich	möglich	möglich
VG						nicht möglich	nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	möglich
VF							nicht möglich	nicht möglich	möglich	nicht möglich	möglich
RGZ								Ausnahme generell	möglich	möglich	möglich
VBR									möglich	möglich	möglich
VBH										möglich	möglich
VBB											möglich
VBW											

## **Artikel III. Strategische Umweltprüfung/ Umweltbericht**

### **(a) Rechtliche Vorgaben für die strategische Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan**

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP). Die rechtliche Grundlage hierfür ist die SUP-Richtlinie der EG (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, im Folgenden SUP-RL), die für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der Landesplanungsgesetze (hier maßgeblich das Landesplanungsgesetz des Saarlandes, im Folgenden SLPG) in nationales Recht umgesetzt wurde (vgl. § 7 Abs. 2, § 9, § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 ROG sowie § 3 Abs. 3 SLPG). Mit der SUP soll erreicht werden, dass erhebliche Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden und diese so im planerischen Abwägungsprozess im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden können. Die SUP ist ein unselbständiger Teil der Verfahren zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen, die SUP wird also in die einzelnen Schritte der Planungsverfahren integriert. Die SUP ergänzt als Instrument der Umweltvorsorge die Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Zulassungsverfahren für bestimmte Projekte durchzuführen ist. Besonders hinzuweisen ist auf die Maßstabsebene der Umweltprüfung des Landesentwicklungsplanes und den damit verbundenen, hohen Abstraktions- bzw. geringen Detaillierungsgrad sowohl der zu prüfenden Planinhalte wie auch der möglichen Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht.

Zentrale, formelle Anforderungen der SUP sind die Erörterung und Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) unter Beteiligung der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden (kurz: Umweltbehörden), die Erstellung eines Umweltberichts zum Planentwurf und die Einstellung dieses Umweltberichts in das Verfahren zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Plans.

### **(b) Umweltbericht zum Landesentwicklungsplan Saarland**

Der abschließende Entwurf des Umweltberichtes wurde im November 2020 von dem mit der Durchführung der SUP beauftragten Büro HHP.raumentwicklung, Rottenburg unter wissenschaftlicher Begleitung von JRU – Prof. Dr. Christian Jacoby, Brunthal vorgelegt.

Die Umweltprüfung zum Landesentwicklungsplan des Saarlandes wurde als ein prozessualer, in die Planaufstellung integrierter Ansatz verstanden. Die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen von Planfestlegungen konnten so frühzeitig als Planungsbelange in den Erarbeitungsprozess des Landesentwicklungsplans eingespeist werden. Mit diesem integrierten Ansatz konnten negative Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge so weit wie möglich vermieden bzw. vermindert werden. Zu dieser Vermeidungsstrategie gehörte insbesondere auch die Entwicklung und vergleichende Bewertung von sinnvollen Planungsalternativen, welche die grundlegenden Zielstellungen des Landesentwicklungsplans berücksichtigen und innerhalb

des planungsrechtlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereichs des Planungsträgers für eine nachhaltige Raumentwicklung grundsätzlich geeignet sind, d.h. auch aus ökonomischer und sozialer Sicht in Frage kommen.

Die grundlegende Vorgehensweise richtete sich nach den maßgebenden Rechtsvorschriften (SUP-RL, UVPG, ROG, SLPG) sowie nach den Hinweisen und Arbeitshilfen der Europäischen Kommission, der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), des Umweltbundesamtes (UBA) und der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL).

Im Rahmen des Scopings am 27.05.2014 wurden die wesentlichen Rahmenbedingungen und die Herangehensweise der Umweltprüfung mit den Umweltbehörden diskutiert. Einige Aspekte mussten im Verlauf der Planung an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Der Fokus der programmatischen Prüfung lag auf den textlichen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die einen hinreichend konkreten Rahmen für die nachfolgende verbindliche Planung von umwelterheblichen Projekten setzen. Programmatisch geprüft wurden zum einen die programmatischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, zum anderen die gebietsscharfen Festlegungen des Landesentwicklungsplans, die voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zur Folge haben.

Die programmatischen Ziele und Grundsätze des LEP tragen in der Regel zum Erreichen der Umweltziele bei oder sind neutral einzustufen.

Im Unterschied zur programmatischen Prüfung der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans werden bei der vertiefenden Prüfung die einzelnen gebietsscharfen Festlegungen geprüft. Die vertiefende Prüfung wurde für die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VBR), der Vorranggebiete für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG), der Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) sowie der Trassenbereiche für Schienen (TSCH) durchgeführt.

Der Landesentwicklungsplan leistet durch seine Steuerungswirkung und auch der im Hinblick auf die Umwelt positiv zu wertenden programmatischen Ziele und Grundsätze einen Beitrag zur Erfüllung der der Prüfung zugrunde liegenden Ziele.

Die Umweltprüfung des Landesentwicklungsplans stellt jedoch, insbesondere bei den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung (VBR), zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern heraus; hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen. Auch für einzelne Vorranggebieten für Gewerbe, Industrie und Dienstleistung (VG) sind zum Teil erhebliche Konflikte zu den einzelnen Schutzgütern herauszustellen; auch hierbei ist insbesondere auf Konflikte in Bezug auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und auch Natura 2000 hinzuweisen.



## **Artikel IV. Zeichnerische Festlegungen**

s. Planentwurf

## Artikel V. Anlagen Tabellarische und zeichnerische Festlegungen

### (a) Anlage 1: Zentralörtliche Gliederung (Tabelle)

OBERZENTRUM	Oberzentraler Verflechtungsbereich	
SAARBRÜCKEN	alle Gemeinden des Saarlandes	
MITTELZENTREN	GRUNDZENTREN	Nahbereich
	zentraler Ort	
SAARBRÜCKEN  Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Saarbrücken	Stadtbezirk Saarbrücken-Mitte (Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Arnual, St. Johann,), Stadtbezirk Saarbrücken-West (Altenkessel, Burbach, Gersweiler, Klarenthal), Stadtbezirk Saarbrücken-Halberg (Bischmisheim, Brebach-Fechingen, Bübingen, Ensheim, Eschringen, Güdingen, Schafbrücke), Stadtbezirk Saarbrücken-Dudweiler (Dudweiler, Herrensohr, Jägersfreude, Scheidt)
	Friedrichsthal	--
	Heusweiler	Eweiler, Heusweiler, Holz, Kutzhof, Niedersalbach, Obersalbach-Kurhof, Wahlschied
	Kleinblittersdorf	Auersmacher, Bliesransbach, Kleinblittersdorf, Rillingen-Hanweiler, Sitterswald
	Quierschied	Fischbach-Camphausen, Göttelborn, Quierschied
	Riegelsberg	Riegelsberg, Walpershofen
	Sulzbach/Saar	--
	Mandelbachtal  Ormesheim/ Ommersheim  (bipolares Zentrum)  Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfweiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
VÖLKLINGEN  Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Völklingen	Fürstenhausen, Geislautern, Lauterbach, Ludweiler-Warndt, Völklingen, Wehrden
	Großrosseln	Dorf im Warndt, Emmersweiler, Großrosseln, Karlsbrunn, Naßweiler, St. Nikolaus
	Püttlingen	--
	Wadgassen	Differten, Friedrichweiler, Hostenbach, Schaffhausen, Wadgassen, Werbeln
MERZIG  Mittelzentraler Verflechtungsbereich	Merzig	Ballern, Besseringen, Bietzen, Brotdorf, Büdingen, Fitten, Harlingen, Hilbringen, Mechern, Menningen, Merchingen, Merzig, Mondorf, Schwemlingen, Silwingen, Weiler, Wellingen
	Losheim am See	Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach
	Mettlach/ Orscholz  (bipolares Zentrum)	Bethingen, Dreisbach, Faha, Mettlach, Nohn, Orscholz, Saarlöcherbach, Tünsdorf, Wehingen, Weiten
	Perl	Besch, Borg, Büschdorf, Eft-Hellendorf, Nennig, Oberlücken-Kesslingen-Münzingen, Oberperl, Perl, Sehndorf, Sinz, Tettingen-Butzdorf-Wochern
WADERN	Wadern	Bardenbach, Büschfeld, Dagstuhl, Gehweiler, Krettnich, Lockweiler, Löstertal (Buwiler-Rathen, Kostenbach, Oberlöstern) Morscholz, Noswendel, Nunkirchen-

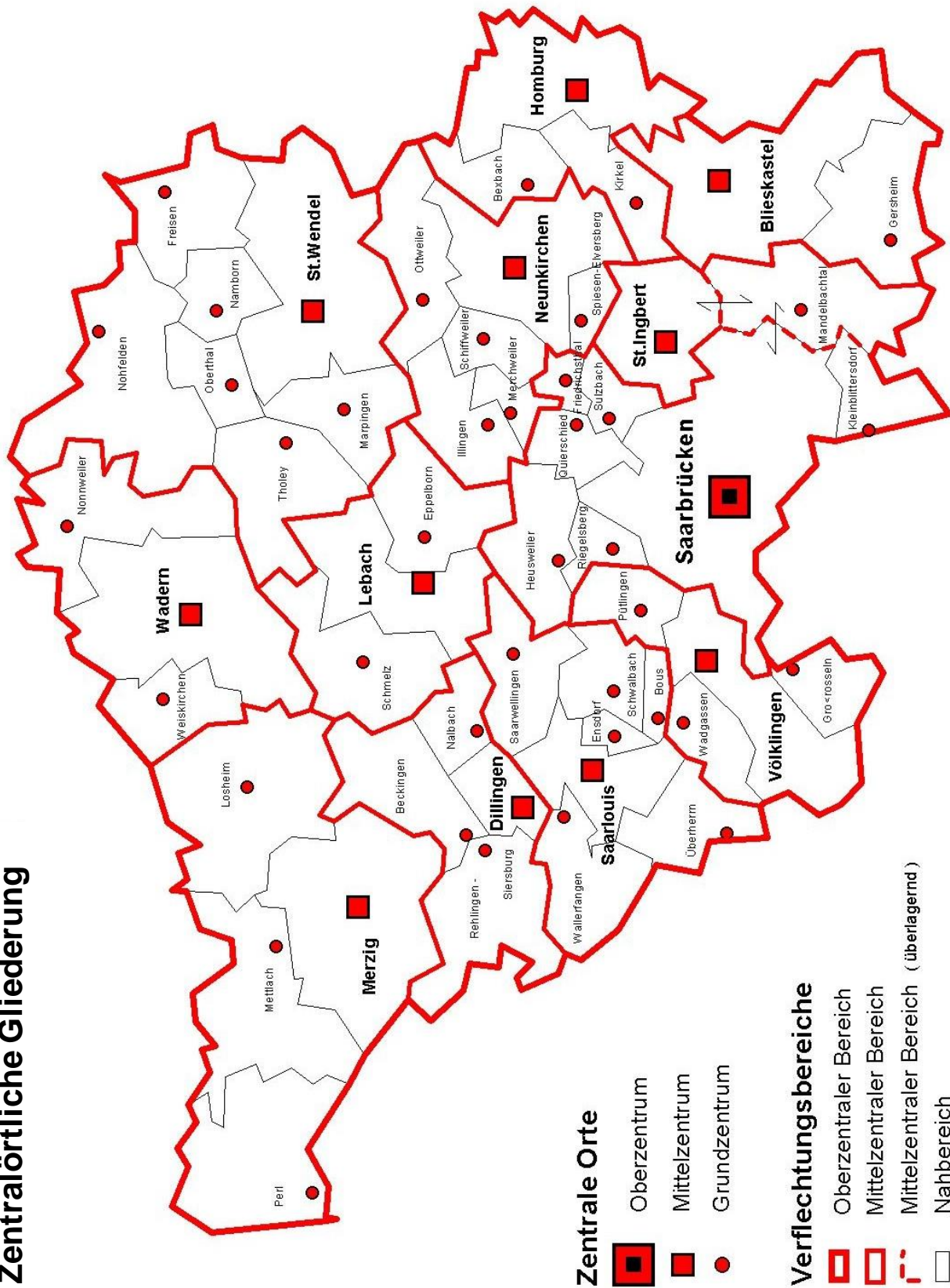
<b>Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>		Münchw eiler, Steinberg, Wadern-Niederlöstern, Wadrill, Wedern
	<b>Nonnweiler/ Otzenhausen</b>	Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnw eiler, Otzenhausen, Primstal, Schw arzenbach und Sitzerath
	<b>(bipolares Zentrum) Weiskirchen</b>	Konfeld, Rappw eiler, Thailen, Weierw eiler, Weiskirchen
<b>NEUNKIRCHEN  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Neunkirchen</b>	Furpach, Hangard, Kohlhof, Ludwigsthal, Münchw ies Neunkirchen, Wellesw eiler, Wiebelskirchen
	<b>Illingen</b>	Hirzw eiler, Hüttigw eiler, Illingen, Uchtelf angen, Welschbach, Wustw eiler
	<b>Merchweiler</b>	Merchw eiler, Wemmetsw eiler
	<b>Ottweiler</b>	Fürth, Lautenbach, Mainz w eiler, Ottw eiler, Steinbach
	<b>Schiffweiler</b>	Heiligenw ald, Landsw eiler-Reden, Schiffw eiler, Stennw eiler
	<b>Spiesen-Elversberg</b>	Elversberg, Spiesen
<b>DILLINGEN  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Dillingen/Saar</b>	--
	<b>Beckingen</b>	Beckingen, Düppenw eiler, Erbringen, Hargarten, Hausstadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels
	<b>Nalbach</b>	Bilsdorf, Körprich, Nalbach, Piesbach
	<b>Rehlingen/ Siersburg</b>	Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürw eiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg
	<b>(bipolares Zentrum)</b>	
<b>SAARLOUIS  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Saarlouis</b>	Beumarais, Fraulautern, Lisdorf, Neuforw eiler, Picard, Roden, Saarlouis
	<b>Bous</b>	--
	<b>Ensdorf</b>	--
	<b>Saarwellingen</b>	Reisbach, Saarw ellingen, Schw arzenholz
	<b>Schwalbach</b>	Elm, Hülzw eiler, Schw albach
	<b>Überherrn</b>	Altforw eiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn, Wohnstadt
<b>LEBACH  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Lebach</b>	Aschbach, Dörsdorf, Eidenborn, Falscheid, Gresaubach, Knorscheid, Landsw eiler, Lebach, Niedersaubach, Steinbach, Thalexw eiler
	<b>Eppelborn</b>	Bubach-Calmesw eiler, Dirmingen, Eppelborn, Habach, Hierscheid, Humes, Macherbach, Wiesbach
	<b>Schmelz</b>	Dorf, Hüttersdorf, Limbach, Michelbach, Primsw eiler, Schmelz
<b>HOMBURG  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Homburg</b>	Einöd, Homburg, Jägersburg, Kirrberg, Wörschw eiler
	<b>Bexbach</b>	Bexbach, Frankenholz, Höchen, Kleinottw eiler, Niederbexbach, Oberbexbach
	<b>Kirkel</b>	Altstadt, Kirkel-Neuhäusel, Limbach
<b>ST. INGBERT  Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>St. Ingbert</b>	Hassel, Oberw ürzbach, Rentrisch, Rohrbach, St. Ingbert
	<b>Mandelbachtal</b>	Bebelsheim, Bliesmengen-Bolchen, Erfw eiler-Ehlingen, Habkirchen, Heckendalheim, Ommersheim, Ormesheim, Wittersheim
	<b>Ormesheim/ Ommersheim</b>	
	<b>(bipolares Zentrum)  Verflechtungsbereich überlagernd für Saarbrücken und St. Ingbert</b>	

<b>BLIESKASTEL</b>  <b>Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>Blieskastel</b>	Alsbach, Altheim, Aßw eiler, Ballw eiler, Bierbach, Biesingen, Blickw eiler, Blieskastel, Böckw eiler, Breifturt, Brenschelbach, Lautzkirchen, Mimbach, Pnningen, Niederw ürzbach, Webenheim, Wolfersheim
	<b>Gersheim</b>	Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim-Seyw eiler, Niedergailbach, Peppenkum-Utw eiler, Reinheim, Rubenheim, Walsheim
<b>ST. WENDEL</b>  <b>Mittelzentraler Verflechtungsbereich</b>	<b>St. Wendel</b>	Bliessen, Dörrenbach, Hoof, Leitersw eiler, Niederkirchen (Bubach, Marth, Niederkirchen, Saal), Niederlinxw eiler, Oberlinxw eiler, Osterbrücken, Remmesw eiler, St. Wendel, Urw eiler, Werschw eiler, Winterbach
	<b>Freisen/Oberkirchen</b> <b>(bipolares Zentrum)</b>	Asw eiler, Eitzw eiler, Freisen, Grügelborn, Haupersw eiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schw arzerden
	<b>Marpingen</b>	Alsw eiler, Berschw eiler, Marpingen, Urexw eiler
	<b>Namborn/Hofeld</b> <b>(bipolares Zentrum)</b>	Baltersw eiler, Eisw eiler-Pinsw eiler, Furschw eiler, Gehw eiler, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn-Heisterberg, Roschberg
	<b>Nohfelden/Türkismühle</b> <b>(bipolares Zentrum)</b>	Bosen-Eckelhausen, Eisen, Eiw eiler, Gonnesw eiler, Mosberg-Richw eiler, Nohfelden, Neunkirchen/Nahe, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersw eiler
	<b>Oberthal</b>	Gronig, Güdesw eiler, Oberthal, Steinberg-Deckenhardt
	<b>Tholey/Theley</b> <b>(bipolares Zentrum)</b>	Bergw eiler, Hasborn-Dautw eiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzw eiler, Theley, Tholey, Überroth-Niederhofen

(b) Anlage 2: Zentralörtliche Gliederung (Karte)

(ohne Maßstab)

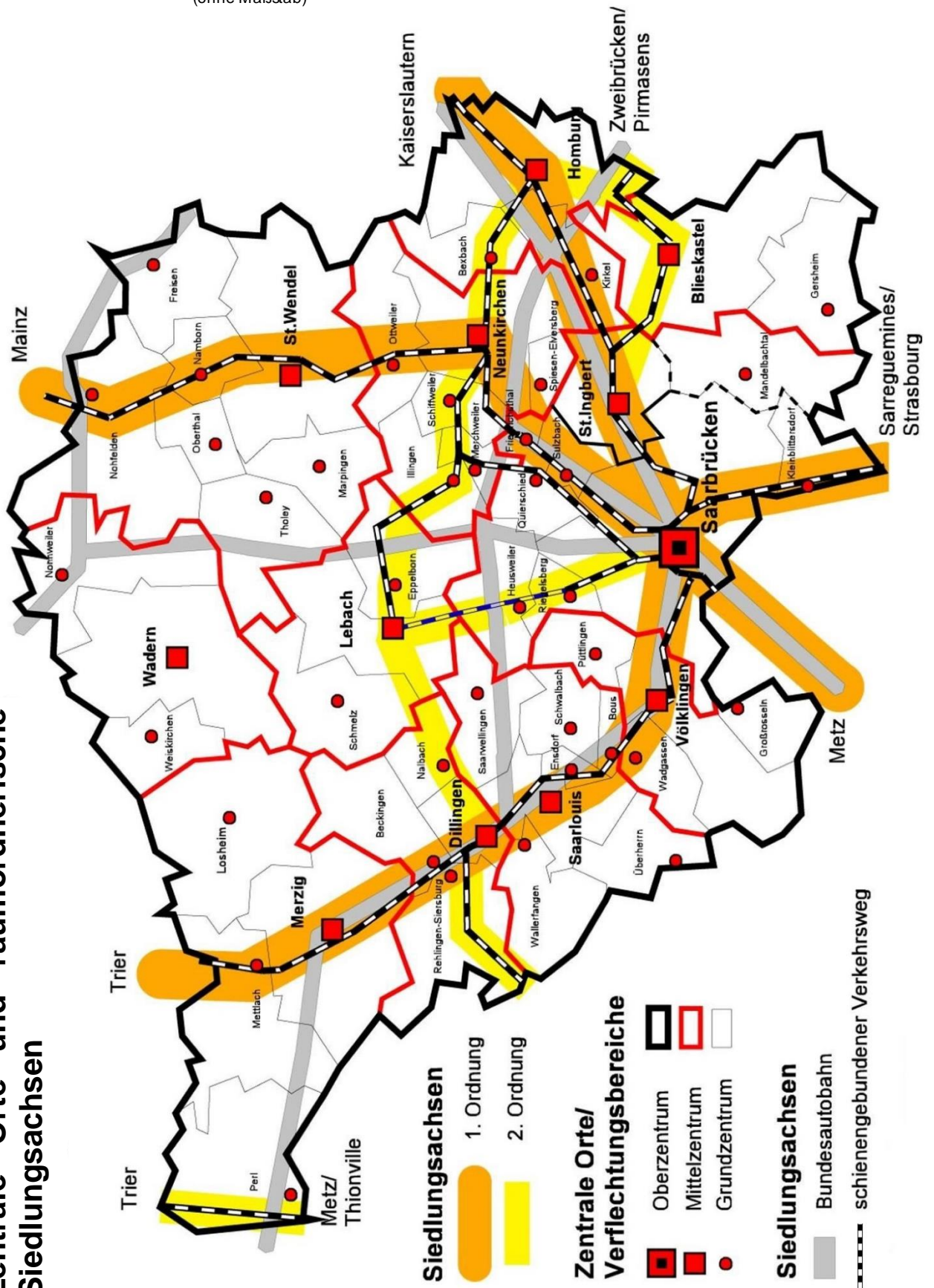
Zentralörtliche Gliederung



(c) Anlage 3: Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen (Karte)

(ohne Maßstab)

Zentrale Orte und raumordnerische Siedlungsachsen



(d) Anlage 4: Raumkategorien (Tabelle)

Ordnungsraum		Ländlicher Raum
Kernzone des Verdichtungsraumes	Randzone des Verdichtungsraumes	
<b>Regionalverband Saarbrücken</b>		
Landeshauptstadt Saarbrücken	--	--
Stadt Friedrichsthal	--	--
--	Gemeinde Großrosseln	--
--	Gemeinde Heusweiler	--
--	Gemeinde Kleinblittersdorf	--
Stadt Püttlingen	--	--
Gemeinde Quierschied	--	--
Gemeinde Riegelsberg	--	--
Stadt Sulzbach/Saar	--	--
Mittelstadt Völklingen	--	--
<b>Landkreis Merzig-Wadern</b>		
--	--	Gemeinde Beckingen
--	--	Gemeinde Losheim
--	--	Kreisstadt Merzig
--	--	Gemeinde Mettlach
--	--	Gemeinde Perl
--	--	Stadt Wadern
--	--	Gemeinde Weiskirchen
<b>Landkreis Neunkirchen</b>		
--	Gemeinde Eppelborn	--
--	Gemeinde Illingen	--
Gemeinde Merchweiler	--	--
Kreisstadt Neunkirchen	--	--
--	--	Stadt Ottweiler
Gemeinde Schiffweiler	--	--
Gemeinde Spiesen-Elversberg	--	--
<b>Landkreis Saarlouis</b>		
Gemeinde Bous	--	--
Stadt Dillingen/Saar	--	--
Gemeinde Ensdorf	--	--
--	--	Stadt Lebach
--	Gemeinde Nalbach	--
--	--	Gemeinde Rehlingen-Siersburg
Kreisstadt Saarlouis	--	--
--	Gemeinde Saarwellingen	--
--	--	Gemeinde Schmelz
Gemeinde Schwalbach	--	--
--	Gemeinde Überherrn	--
Gemeinde Wadgassen	--	--
--	--	Gemeinde Wallerfangen
<b>Saarpfalz-Kreis</b>		
Stadt Bexbach	--	--
--	--	Stadt Blieskastel
--	--	Gemeinde Gersheim
Kreisstadt Homburg	--	--
--	Gemeinde Kirkel	--
--	--	Gemeinde Mandelbachtal
Mittelstadt St. Ingbert	--	--
<b>Landkreis St. Wendel</b>		

--	--	Gemeinde Freisen
--	--	Gemeinde Marpingen
--	--	Gemeinde Namborn
--	--	Gemeinde Nohfelden
--	--	Gemeinde Nonweiler
--	--	Gemeinde Oberthal
--	--	Kreisstadt St. Wendel
--	--	Gemeinde Tholey





## (f) Anlage 6: Liste der zentrenrelevanten Einzelhandelssortimente

Die Definition der nah-, zentren- oder nicht-zentrenrelevant Warensortimente erfolgt in der Regel ortsspezifisch in den jeweiligen Einzelhandelskonzepten der Städte und Gemeinden, da die Zentrenrelevanz in Abhängigkeit von dem vorhandenen Angebotsbestand in den jeweiligen Zentren und in Verbindung mit städtebaulichen Kriterien differiert. Falls ein solches Einzelhandelskonzept in der betreffenden Standortkommune nicht vorliegt, greift im Sinne eines Auffangtatbestandes hilfsweise die nachfolgende Sortimentsliste zentrenrelevanter Einzelhandelssortimente, die als nicht abschließende, schematische Übersicht zu verstehen ist.

Zentrenrelevante Sortimente sind typischerweise prägend für das Einzelhandelsangebot in den Innenstädten, Stadtteilzentren und Ortskernen und deren Besucherattraktivität. Sie dienen der Nah- und Grundversorgung (Güter des täglichen Bedarfs) und der Deckung des periodischen und aperiodischen Haushaltsbedarfs. Zentrenrelevante Sortimente zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass sie einen Beitrag zur Gesamtattraktivität der zentralen Einkaufslage leisten und damit viele Innenstadtbesucher anziehen, häufig im Zusammenhang mit anderen Innenstadtnutzungen nachgefragt werden, einen geringen Flächenanspruch haben und aufgrund ihrer Handlichkeit überwiegend problemlos zu transportieren sind.

### **Als zentrenrelevante Sortimente im Sinne des Landesentwicklungsplanes gelten insbesondere:**

- Sortimente der Grund- und Nahversorgung, des kurzfristigen Bedarfs (Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Reformwaren, Getränke und Tabakwaren)
- Drogeriewaren, kosmetische, pharmazeutische, medizinische und orthopädische Artikel, Sanitätswaren
- Bücher, Zeitschriften, Papier, Schreibwaren, Büroartikel
- Hausrat, Glas, Porzellan, Keramik, kunstgewerbliche Artikel, Geschenkartikel, Bastelartikel, Antiquitäten und Gebrauchtwaren
- Bekleidung, Leder-/ Pelzwaren, Schuhe
- Uhren, Schmuck, Edelmetallwaren
- Fotogeräte, feinmechanische und optische Erzeugnisse, Zubehör
- Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsendgeräte (inkl. Mobiltelefone), Computer, Computerteile und Software, Zubehör
- Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse (außer Elektro Großgeräte)
- Musikinstrumente, Musikalienhandel, Bild- und Tonträger
- Einrichtungszubehör (ohne Möbel und Teppiche), Haus- und Heimtextilien, Beleuchtungskörper, Raumausstattung
- Tapeten, Farben, Lacke

- Baby-, Kinderartikel
- Wolle, Kurzwaren/ Handarbeit, Nähmaschinen und Zubehör
- Spielwaren, Sport- und Campingartikel (kleinteilig), Reit-, Angel-, Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör
- Schnittpflanzen, zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Tiernahrung

## (g) Anlage 7: Anforderungen an raumordnerisch-städtebauliche Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen

Beurteilungsgrundlage für die Ansiedlung, Erweiterung und Änderung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen sind in der Regel fachlich fundierte Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen. Diese müssen daher allgemein anerkannten, inhaltlichen Ansprüchen, insbesondere hinsichtlich einer transparenten, nachvollziehbaren und realitätsnahen bzw. plausiblen Methodik, genügen. Die allgemeinen Anforderungen, die an Gutachten und Gutachter zu stellen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus empirischen, wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen sowie insbesondere auch aus der ständigen Rechtsprechung. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen durch fachkundige und neutrale Sachverständige
- Sachgerechte Erarbeitung der Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen mit den zum maßgeblichen Zeitpunkt verfügbaren Erkenntnissen und relevanten Bestandsdaten und unter Beachtung möglicherweise vorhandener besonderer Rahmenbedingungen
- Anwendung geeigneter, fachspezifischer und widerspruchsfreier Methoden mit einem hohen Maß an Transparenz in den einzelnen Untersuchungsschritten, insbesondere im Hinblick auf die gewählte Methodik sowie die maßgeblichen Grundlagendaten und Prognoseannahmen
- Aufzeigen maximal zu erwartender möglicher Vorhabenauswirkungen anhand eines Worst-Case-Szenarios
- Ortsspezifische Beurteilung der städtebaulichen Stabilität bzw. Robustheit der von einem Vorhaben betroffenen, zentralen Versorgungsbereiche im Untersuchungsraum und plausible Festlegung spezifischer, kritischer Verträglichkeits- bzw. Schädlichkeitsschwellen für diese zentralen Versorgungsbereiche sowie daraus abgeleitet die plausible Beurteilung der möglichen raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf diese zentralen Versorgungsbereiche anhand der prognostizierten Umsatzzumlenkungsquoten

Vor diesem Hintergrund beschreibt die folgende Auflistung die Mindestinhalte und ist als Mustergliederung für die Erarbeitung und landesplanerische Beurteilung der für die jeweiligen Vorhaben zu erstellenden raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen zu verstehen. In besonders zu begründenden Einzelfällen sind in Abstimmung mit der Landesplanungsbehörde Abweichungen bzw. Modifizierungen aufgrund spezifischer Rahmenbedingungen und Vorhabenkonstellationen möglich.

Mindestinhalte der raumordnerisch-städtebaulichen Verträglichkeits- und Auswirkungsanalysen:

### **1 Aufgabenstellung/ Untersuchungsgegenstand, Methodik/ Vorgehensweise**

#### 1.1 Ausgangssituation, Aufgabenstellung und Untersuchungsgegenstand

- 1.2 Methodischer Ansatz für die einzelhandelsrelevante und städtebauliche Analyse
- 1.3 Verwendete (sekundärstatistische) Daten
- 1.4 Erläuterungen zur Erhebungs- und Berechnungsmethodik sowie zu den getroffenen Annahmen

## **2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort, Vorhabendaten und -konzeption, Standortalternativen**

- 2.1 Vorhabenstandort (einschließlich Plankarte)
- 2.2 Planungsrechtliche Situation am Vorhabenstandort
- 2.3 Landesplanerische Vorgaben für den Vorhabenstandort (insbesondere landesplanerische Zielfestlegungen zur Zentralörtlichkeit, städtebaulichen Integration sowie zu Einzelhandelsagglomerationen)
- 2.4 Konzeptionelle Vorgaben kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte (z. B. Einzelhandels- und Zentrenkonzepte, Fachbeiträge, städtebauliche Entwicklungskonzepte, SEKO/ GEKO, ISEK, TEKO)
- 2.5 Vorhabenkenndaten
  - Flächen- und Nutzungskonzept, Vertriebsform
  - Sortimentskonzeption des Planobjekts (u.a. Kern- und Randsortimente, Differenzierung in nah-/ zentren-/ nicht-zentrenrelevante Sortimente mit jeweiliger Verkaufsflächengröße)
  - Sollumsatzleistung des Planobjektes (gesamt sowie sortimentspezifisch)
- 2.6 Standortalternativen
- 2.7 Standortbeschreibung und -bewertung insbesondere hinsichtlich, städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (Zentraler Versorgungsbereich, Ergänzungsstandort, Solitärstandort, Agglomeration, Einkaufszentrum) und verkehrliche Einbindung (MIV, ÖPNV, zu Fuß/ Rad)

## **3 Sozioökonomische und absatzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

- 3.1 Definition des Untersuchungsraumes und Vorhabeneinzugsbereiches sowie Erläuterung der Abgrenzungskriterien (u.a. raumordnerische, siedlungsstrukturelle und verkehrliche Aspekte, Wettbewerbssituation)
- 3.2 Bevölkerungspotenzial im Vorhabeneinzugsbereich (Status Quo, Prognose)
- 3.3 Ermittlung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft
  - Grundlagen der Kaufkraftberechnung (u.a. Kaufkraftkennziffern nach Sortimenten, sortimentspezifische Pro-Kopf-Ausgaben, Vergleich Bundesdurchschnitt, Zentralitätskennziffer)
  - Projektrelevante Kaufkraft/ Kaufkraftbindung im abgegrenzten Vorhabeneinzugsbereich (gesamt und sortimentsbezogen)

- 3.4 Ermittlung („Rückwärtsrechnen“) des aufgrund der Mantelbevölkerung (Status Quo und Prognose) im Vorhabeneinzugsbereich erforderlichen bzw. tragfähigen Verkaufsflächenpotenzials (gesamt und sortimentsbezogen)
- 3.5 Einzelhandelsrelevante Angebots- und Wettbewerbssituation im Vorhabeneinzugsbereich (Sortimentsstruktur, Verkaufsflächen, Flächenproduktivität, Umsätze nach Sortiment und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage (zentraler Versorgungsbereich, Nebenzentrum etc.))
- 3.6 Einfluss des Online-Handels auf die vorhabenspezifische Angebots- und Wettbewerbssituation
- 3.7 Ermittlung und Analyse der zentralen Versorgungsbereiche im Vorhabeneinzugsbereich
- 3.8 Kaufkraftbindung und jeweilige Zentralitäten im Vorhabeneinzugsbereich differenziert nach Sortimenten und Gemeinden

#### **4 Verträglichkeits-/ Auswirkungsanalyse**

- 4.1 Darstellung der Umsatzumverteilungsquoten für die Fallkonstellationen Regular Case und Worst Case, differenziert nach Sortimenten und städtebaulicher/stadtfunktioneller Lage bzw. Standort (ZVB, Nebenzentrum etc.)
- 4.2 Einordnung und Bewertung von absatzwirtschaftlichen und raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur sowie insbesondere auf die
  - zentralörtliche Gliederung des Landesentwicklungsplanes sowie vorliegender kommunaler einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte
  - zentralen Versorgungsbereiche (Einordnung und Bewertung der Vorschädigung bzw. Stabilität oder Robustheit der jeweiligen ZVB im Vorhabeneinzugsbereich sowie daraus abgeleitet die raumordnerisch-städtebaulichen Auswirkungen)
  - (Nah-) Versorgungssituation und -struktur
- 4.3 Auswirkungsbewertung hinsichtlich bestehender Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan sowie vorliegender einzelhandelsrelevanter und städtebaulicher Konzepte

#### **5 Gutachterliche Empfehlung**

- 5.1 Empfehlungen für die Vorhabenrealisierung bzw. -modifizierung (ggf. Flächenreduzierung bzw. Ausschluss von Vorhabenbausteinen oder Sortimenten), Verzicht auf Vorhabenrealisierung
- 5.2 Raumordnerisch-städtebauliche Empfehlungen
- 5.3 Empfehlungen zur bauplanungsrechtlichen Umsetzung

## (h) Anlage 8: Bedarfsnachweis

Die Ziele und Grundsätze zur zukünftigen Entwicklung der Wohnsiedlungstätigkeit innerhalb der saarländischen Kommunen sind im Landesentwicklungsplan Saarland im Abschnitt 2.01 festgelegt.

Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Bauleitplanverfahren richtet sich nach dem Nachweis des jeweiligen Bedarfs in den plangebenden Kommunen. Dieser soll durch eine Plausibilitätsprüfung nach folgenden Kriterien und auf der Basis der aufgeführten Daten und Angaben zur Bevölkerungsentwicklung und zum Flächenneubedarf nachvollziehbar dargestellt werden. Die Bestätigung der Ergebnisse erfolgt durch die Landesplanungsbehörde und ist Grundlage für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen nach § 6 BauGB und von Bebauungsplänen nach § 10 Abs. 2 BauGB. Übersteigt das von der Kommune geplante Wohnungskontingent die Größenordnung von

- 15 Wohneinheiten (entspricht etwa 10-12 Baustellen) im Außenbereich bzw.
- 30 Wohneinheiten (entspricht etwa 22-24 Baustellen) in den übrigen Lagen (Innenbereich, Bebauungsplangebiete)

wird das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in die v. g. Bedarfsprüfung eingebunden.

### **Für die Prüfung erforderliche Daten und Angaben des Plangebers**

#### **1. Grundlegende Strukturdaten der Gemeinden**

- Angaben zur Einwohnerzahl und –dichte, zur erwarteten Einwohnerzahl nach der jeweils aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung sowie zur tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre (1990, 2000, 2005, 2010 bis zum aktuell verfügbaren Zeitpunkt)
- Durchschnittliche Haushaltsgröße – Mikrozensus 2016: 2 EW/HH
- Analyse der Auswertungen der BBSR Raumbeobachtung (Karten/Indikatoren zu Wachsen und Schrumpfen von Städten und Gemeinden), der interaktive Online-Atlas INKAR mit den Indikatoren: Bevölkerung, Bevölkerungsstruktur, Bauen und Wohnen, Siedlungsstruktur, Verkehr und Erreichbarkeit, ggf. Beschäftigung und Sozialleistungen.
- Hinweis: Die auf der Seite <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/rbonline.html> abrufbaren Daten können der Vereinfachung der Datenaufbereitung durch die jeweilige Kommunen dienen.
- Angaben zur raumordnerischen Einbindung der jeweiligen Kommune (u. a. zentralörtliche Funktion, Raumkategorie; Lage an raumordnerischen Siedlungsachsen)
- ÖPNV-Anbindung

## 2. Flächenbilanzierung zum Zeitpunkt der Planaufstellung

- a) Darlegung der Flächenpotenziale nach Flächenkategorie mit Zuordnung innerhalb der Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindeteile) in tabellarischer Form
- innerhalb von im Flächennutzungsplan rechtsgültig dargestellten, aber bislang nicht durch Bebauungsplan rechtskräftig umgesetzten Reserveflächen differenziert nach Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen,
  - im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB sowie von Bebauungsplänen, die nach § 33 BauGB zu beurteilen sind, differenziert nach Wohngebieten sowie Dorf-, Misch- oder Kerngebieten sowie
  - im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB.
  - Darlegung der weiteren Innenentwicklungspotenziale außerhalb der v. g. Gebiete.
- b) Erstellung einer gemeindlichen Mobilisierungsstrategie zur Aktivierung der Potenziale mit Angaben zur Verfügbarkeit/ Nutzbarkeit der zuvor ermittelten Flächenpotenziale. Für die Mobilisierungsstrategie werden mindestens folgende Auswahlkriterien bzw. folgendes Vorgehen gefordert:
- Ermittlung aller verfügbaren Entwicklungsmöglichkeiten (potenzielle Bauflächen und Baulücken) seitens der Kommunen.
  - Alternativenprüfung.
  - Ermittlung möglicher landesplanerischer, naturschutzrechtlicher, topografischer, bergbaulicher, immissionsschutzrechtlicher, technisch-infrastruktureller oder sonstiger Gründen, die eine Grundstücksbebauung verhindern oder zumindest erheblich erschweren. Entsprechende „Flächensteckbriefe“ mit Kartendarstellung sind von den Kommunen vorzulegen und von Landesplanung und Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz gemeinsam zu bewerten. Ergebnis: Identifizierung der nicht bebaubaren Grundstücke.
  - Ermittlung aller privaten Eigentümer der verbleibenden, potenziell bebaubaren Grundstücke seitens der Kommunen und schriftliche Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern seitens der Kommunen zwecks Abfrage der weiteren Grundstücksnutzungsabsichten sowie hinsichtlich eines möglichen Vermarktungsinteresses gegenüber der Kommune mittels Kurzfragebogen.
  - Nachvollziehbare Darlegung entsprechender kommunaler Anstrengungen zum Grundstückserwerb.
  - Abschließende gemeinsame Festlegung zwischen Kommune, Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Landesplanung hinsichtlich der tatsächlich verfügbaren bzw. nicht verfügbaren Kontingents an bebaubaren Flächen bzw. Grundstücken.



### 3. Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs in den Gemeinden

Der gemeindliche Wohnbauflächenbedarf ist zu ermitteln anhand

- a) des **fiktiven Wohnungszusatzbedarfes (WZ)**, der sich aus der zu erwartenden Entwicklung der Belegungsdichte, der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie der künftigen Haushaltsentwicklung ergibt.

Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestsiedlungsdichte (MD) entsprechend Z19 und dem Zentralitätsfaktor (ZF) entsprechend der raumordnerischen Funktion der Gemeinde

- b) der **fiktive Wohnbauflächenbedarf (WB<sub>f</sub>)**, dem
- c) die **vorhandenen Wohnbauflächenpotenziale (WP)** entsprechend Punkt 2 (siehe oben) gegenüberzustellen sind.

Der **tatsächliche Wohnbauflächenbedarf (WB<sub>t</sub>)** einer Gemeinde ergibt sich schließlich - vereinfacht dargestellt - aus der Differenz zwischen dem fiktiven Wohnbauflächenbedarf (WB<sub>f</sub>) und dem vorhandenen Wohnbauflächenpotenzial (WP)

$$WB_t = WB_f - WP$$

#### Zu a)

Der fiktive Wohnungszusatzbedarf (WZ) ergibt sich aus dem prognostizierten künftigen Bedarf aus Belegungsdichterückgang (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner), dem Bedarf aus der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sowie der prognostizierten Haushaltsentwicklung. Die Gründe für einen zusätzlichen Wohnbauflächenbedarf liegen zum einen in dem Rückgang der Belegungsdichte (weniger Einwohner je Wohneinheit und mehr Wohnfläche je Einwohner) und zum anderen in der Zunahme der Einpersonenhaushalte. Zusätzlich sind die gestiegenen Anforderungen an die qualitative Ausstattung der Wohnungen, insbesondere auch im Hinblick auf die vielfältigen Mängel im bestehenden Wohnungsangebot, im Saarland zu beachten.

Zur Berechnung des zusätzlichen Flächenbedarfs wird ein Ersatzbedarf für Wohnungen in Höhe von 0,3% p.a. berechnet<sup>26</sup>. Es wird von einem Ersatzbedarf von 0,3% p.a. eines 10-jährigen Planungszeitraums ausgegangen. In besonderen Fällen kann ein anderer Wert zugrunde gelegt werden, z.B., wenn aufgrund von hohen, strukturellen Leerständen erheblich mehr Wohnungen als abgängig zu definieren sind, aber nicht tatsächlich zurückgebaut werden.

Für die Prognose der Bevölkerungsentwicklung ist die aktuell vorliegende koordinierten Bevölkerungsprognose zu berücksichtigen. Falls diese nicht regionalisiert vorliegt,

---

<sup>26</sup> Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) (2015): Wohnungsmarktprognose 2030, Bonn; und Institut der Deutschen Wirtschaft Köln (2015): Der künftige Bedarf an Wohnungen, Eine Analyse für Deutschland und alle 402 Kreise, policy paper 24/2015, Köln.

können die Analysen des Statistischen Bundesamtes, der BBSR oder der Bertelsmann Stiftung herangezogen werden und auch eigene, nachvollziehbare Daten und Erhebungen der Kommunen zur Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt werden, z.B. eine Trendfortschreibung der Bevölkerungsentwicklung der letzten 10 Jahre, auch unter Beachtung des Zuzugs im Rahmen der Migration.<sup>27</sup>

Die Ermittlung der prognostizierten Haushaltsentwicklung (HE) für das Zieljahr der Planung erfolgt durch Anwendung der Prognose der letzten koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung für das Saarland auf die Gemeinde bzw. durch Gegenüberstellung der tatsächlichen Bevölkerungsentwicklung mindestens der letzten 10 Jahre, falls sie von der Prognose abweicht, und Division durch 2 (durchschnittliche Personenzahl pro Haushalt), um die Zahl der Haushalte zu ermitteln. Die durchschnittliche Personenzahl pro Haushalt beträgt im Saarland 2 Personen. Gemeindespezifische Größen können abweichend angewandt werden. Zur Vereinfachung wird die Zahl der Haushalte mit der Zahl der Wohnungen gleichgesetzt.

Die Bevölkerungsentwicklung der Kommunen im Saarland ist z.B. unter folgenden Adressen abrufbar:

<https://www.saarland.de/6772.htm>

<https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/data;jsessionid=E5D7EAFA6CAD318EF40732DDE731F16E.reg2?operation=statistikAbruftabellen&levelindex=0&levelid=1539606981007&index=1>

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/LaenderRegionen/Regionales/Regionaldaten.html>

### **Berechnungsmethode WZ:**

Ermittlung eines (fiktiven) Wohnungszusatzbedarf (**WZ**) mit 0,3% Ersatzbedarf (Alternativ 0,5% bei Leerständen ≥ 5%) unter Berücksichtigung der prognostizierten Haushaltszahl im 10-jährigen Planungszeitraum. Da die durchschnittliche Zahl der Personen bzw. Einwohner pro Haushalt im Saarland 2 Personen bzw. Einwohner (EW) beträgt, wird zur Vereinfachung die Zahl der Haushalte (HH) mit der Zahl der Wohnungen gleichgesetzt, so dass die ermittelte Zahl letztendlich die Zahl der zusätzlich benötigten Wohnungen (WE) ergibt.

$$\mathbf{WZ} = \frac{\mathbf{Anzahl\ HH\ x\ 0,3\ x\ 10}}{\mathbf{100}} + \frac{\mathbf{EW\ (Prognose) - EW\ (aktuell)}}{\mathbf{2}}$$

---

<sup>27</sup> Aufgrund der momentanen Unsicherheit der Prognosen müssen andere, rational nachvollziehbare Entwicklungen aufgezeigt und genutzt werden.

## Zu b)

Zur Ermittlung des fiktiven Wohnbauflächenbedarfs ( $WB_f$ ) in Wohnungen pro Hektar wird der fiktive Wohnungszusatzbedarf (WZ) mit der vorgegebenen Mindestsiedlungsdichte (MD) entsprechend LEP-Ziel Z19 und dem Zentralitätsfaktor (ZF) multipliziert. Der ZF stellt hierbei einen Korrekturfaktor dar, der auf eine differenzierte Schwerpunktbildung der Siedlungsentwicklung entsprechend der raumordnerischen Funktion der jeweiligen Gemeinde abzielt.:

### Mindestsiedlungsdichte (MD)

#### Oberzentrum

- 40 W/ha in der Kernstadt des Oberzentrums (LHS Saarbrücken: Stadtbezirk Mitte mit den Stadtteilen Alt-Saarbrücken, Eschberg, Malstatt, St. Annual und St. Johann sowie Stadtbezirk West mit dem Stadtteil Burbach)
- 30 W/ha in den sonstigen Stadtteilen des Oberzentrums

#### Mittelzentren

- 30 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im Ordnungsraum
  - Stadt Dillingen: Stadtteile Dillingen und Pachten
  - Kreisstadt Homburg: Stadtteil Homburg
  - Kreisstadt Neunkirchen: Stadtteil Neunkirchen
  - Kreisstadt Saarlouis: Stadtteil Saarlouis
  - Mittelstadt St. Ingbert: Stadtteil St. Ingbert-Mitte
  - Mittelstadt Völklingen: Stadtteile Völklingen und Wehrden
- 25 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im Ordnungsraum;
- 25 W/ha in der Kernstadt der Mittelzentren im ländlichen Raum
  - Stadt Blieskastel: Stadtteile Blieskastel-Mitte, Mimbach und Webenheim
  - Stadt Lebach: Stadtteile Jabach und Lebach
  - Kreisstadt Merzig: Stadtteil Merzig
  - Kreisstadt St. Wendel: Stadtteil St. Wendel
  - Stadt Wadern: Stadtteil Wadern
- 20 W/ha in den sonstigen Stadtteilen der Mittelzentren im ländlichen Raum

#### Grundzentren

- 25 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im Ordnungsraum;
- 20 W/ha im zentralen Ort der Grundzentren im ländlichen Raum;
- 20 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im Ordnungsraum;
- 15 W/ha in den nicht-zentralen Gemeindeteilen im ländlichen Raum.

### **Zentralitätsfaktor (ZF)**

- Oberzentrum 1,3
- Mittelzentrum 1,2
- Grundzentrum 1,0

### **Berechnungsmethode $WB_f$ :**

$$WB_f = WZ \times MD \times ZF$$

### **Zu c)**

Der tatsächliche Wohnbauflächenbedarf ( $WB_t$ ) einer Gemeinde in Hektar ergibt sich schließlich aus dem fiktiven Wohnbauflächenbedarf abzüglich des vorhandenen Wohnbauflächenpotenzials in bislang nicht in Bebauungsplänen umgesetzten Reservflächen des Flächennutzungsplanes, sowie nach den in Bebauungsplänen (§ 30 und 33 BauGB) und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen.

### **Berechnungsmethode $WB_t$ :**

$$WB_t = WB_f - WP$$

### **Hinweise:**

- **Flächentausch**  
Enthält der FNP ein noch ausreichendes Flächenpotenzial, um die Nachfrage zu decken, und stehen diese Flächen aber für eine Nutzung nicht zu Verfügung, z.B. aus städtebaulichen oder eigentumsrechtlichen Gründen, kann die Aufstellung des erforderlichen Bebauungsplans bei gleichzeitigem Verzicht auf entsprechende dargestellte Bestandsflächen erfolgen, ohne dass eine Erhebung und Darstellung der Flächenpotenziale im Gesamtgebiet des FNP erfolgen muss. In jedem Fall notwendig ist dabei die Begründung des Erfordernisses der Planaufstellung nach § 1 Abs. 3 BauGB unter Berücksichtigung von § 1 Abs.4 und 5 sowie § 1a Abs. 3 BauGB. Auf die Vergleichbarkeit der Flächen in Größe und Qualität ist zu achten. Der Aufhebungsbeschluss für die Ursprungsfläche ist spätestens zum Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss des neuen Bauleitplanes vorzulegen.
- **Ersatzbedarf**  
Der Neubau von Wohnungen ist nicht die einzige Maßnahme, um Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dem oben ermittelten Flächenbedarf sollen Maßnahmen für Modernisierung, Abriss und Neubau bedarfsangepasster Wohnungen gegenübergestellt werden.

## **Grundlagen der Prüfung des Gewerbeflächenbedarfs**

Der LEP legt landesweit bedeutsame Flächen für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen als Vorranggebiete für Gewerbe (VG) fest. Darüber hinaus haben die Kommunen die Möglichkeit, weitere Industrie- und Gewerbeflächen zur Deckung ihres örtlichen Bedarfs auszuweisen. Dieser Bedarf lässt sich nicht pauschalisieren und muss daher im Einzelfall nachvollziehbar dargestellt und begründet werden.

Folgende Planunterlagen und Begründungen sind für die Prüfung des Gewerbeflächennachweises vorzulegen:

- Darstellung nicht bebauter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen in Plangebietten sowie nicht bebauter und nicht genutzter Misch-, Gewerbe- und Industrieflächen im nicht beplanten Innenbereich einschließlich betrieblicher Reserveflächen sowie die Darlegung von deren Entwicklungspotenzialen für gewerbliche Flächennutzung sowie der Strategien zu deren Mobilisierung,
- Darstellung von Flächen mit Nutzungspotenzialen für gewerbliche Anlagen in anderen Bestandgebieten sowie deren Eignung, Aktivierbarkeit und Strategien zu deren Mobilisierung,
- Darstellung der Beteiligungen an interkommunalen Gewerbegebieten,
- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Gewerbeflächenbedarfs ortsansässiger Unternehmen,
- Darstellung und Begründung des zusätzlichen Flächenbedarfs für Neuansiedlungen unter Darlegung der angewandten Berechnungsmethode der Flächenbedarfsprognose,
- Alternativenprüfung.

Bei der Darstellung neuer gewerblicher Bauflächen soll in die Prüfung der Plausibilität des Bedarfs auch die überschlägige Prüfung der Entwicklungseignung dieser Flächen einbezogen werden.

Die Regelungen zum Flächentausch von dargestellten, aber nicht erschließbaren Flächen gelten für Industrie- und Gewerbeflächen analog zu Wohnbauflächen.

**Artikel VI. Anhang: Arbeitskarten**

## Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BB	Standortbereiche für Binnenschifffahrt
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BKV	Standortbereiche für kombinierten Verkehr
BL	Standortbereiche für Luftverkehr
FFH-Gebiete	Flauna-Flora-Habitat-Gebiete
GZ	Grundzentrum
LEP	Landesentwicklungsplan
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
MZ	Mittelzentrum
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OZ	Oberzentrum
ROG	Raumordnungsgesetz
SLPG	Saarländisches Landesplanungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
TS	Trassenbereiche für Straßen
TSCH	Trassenbereiche für Schienen
VBB	Vorbehaltsgebiet für Biotopverbund
VBH	Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz
VBR	Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
VF	Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung
VG	Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen
VH	Vorranggebiet für Hochwasserschutz
VHG	Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz
VL	Vorranggebiet für Landwirtschaft
VN	Vorranggebiet für Naturschutz
VW	Vorranggebiet für Grundwasserschutz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
ZOK	Zentrale-Ort-Konzept

## Abbildungsverzeichnis